

876 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Berufsausbildung von Lehrlingen
(Berufsausbildungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Lehrling

§ 1. Lehrlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages (§ 12) zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste (§ 7) angeführten Lehrberufes bei einem Lehrherrn (§ 2) fachlich ausgebildet und verwendet werden.

Der Lehrherr

§ 2. (1) Lehrherrn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, bei denen Lehrlinge (§ 1) auf Grund eines Lehrvertrages (§ 12) zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste (§ 7) angeführten Lehrberufes fachlich ausgebildet und verwendet werden.

(2) Inhaber eines Gewerbes dürfen Lehrlinge in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf nur ausbilden, wenn

- a) sie nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Ausübung der Tätigkeit befugt sind, in der der Lehrling ausgebildet werden soll,
- b) sie nicht nach den Bestimmungen des § 4 dieses Bundesgesetzes vom Recht zur Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen sind,
- c) sie, oder in den Fällen des § 3 der Ausbilder, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung von Lehrlingen besitzen und
- d) die im Abs. 6 aufgestellten Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe und solcher konzessionierter Gewerbe, zu deren Antritt ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, dürfen Lehrlinge in dem ihrem Gewerbe entsprechenden Lehrberufen nur ausbilden, wenn

sie bei handwerksmäßigen Gewerben die betreffende Meisterprüfung abgelegt, bei konzessionierten Gewerben den Befähigungsnachweis erbracht, oder aber eine diesbezügliche Nachsicht erhalten haben, sofern diese Nachsicht nicht das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen ausschließt.

(4) Die für den Inhaber eines Gewerbes geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf den Pächter eines Gewerbes und den gewerberechtigten Stellvertreter (Geschäftsführer) sinngemäß Anwendung.

(5) Das Ausbilden von Lehrlingen in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf ist ferner zulässig

- a) durch die Inhaber von Betrieben, die nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, deren Inhaber aber Mitglied einer Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sind,
- b) in von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebenen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, sofern in diesen Betrieben dauernd eine größere Anzahl von Dienstnehmern beschäftigt wird, als in Ausführung des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, bundesgesetzlich bestimmt ist, diese Genossenschaften aber nicht Mitglied einer Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sind,
- c) durch die Österreichischen Bundesbahnen, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen,
- d) durch die Inhaber von Betrieben, die der Herausgabe periodischer Druckschriften durch deren Herausgeber dienen, oder
- e) in Verwaltungsstellen der Gebietskörperschaften und von Instituten und Kliniken von Hochschulen,

wenn für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen (Abs. 2 lit. b und c) vorgesorgt ist und die Voraussetzungen des Abs. 6 gegeben sind.

(6) Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur zulässig, wenn der Betrieb oder die Werkstätte so eingerichtet ist und so geführt wird, daß den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

Der Ausbilder

§ 3. (1) Der Lehrherr hat mit der Ausbildung von Lehrlingen andere Personen, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 lit. c entsprechen und nicht nach § 4 dieses Bundesgesetzes von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen sind, zu betrauen (Ausbilder), sofern es sich

- a) bei dem Lehrherrn um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes,
- b) um eine Unternehmung, deren Art oder Umfang eine fachliche Ausbildung des Lehrlings in dem betreffenden Lehrberuf unter Aufsicht des Lehrherrn nicht zuläßt, oder
- c) um einen Witwen- oder Deszendentenfortbetrieb handelt.

(2) Ein Lehrherr, den die Verpflichtung des Abs. 1 nicht trifft, ist berechtigt, einen Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen zu betrauen; dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine durch Abs. 1 lit. b nicht erfaßte fabrikmäßig betriebene Unternehmung handelt, oder im Falle der Ausübung von Rechten, die dem Gewerbeinhaber im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zustehen, wie Instandsetzungs- und Vollendungsarbeiten.

(3) Ein gewerberechtl. Stellvertreter (Geschäftsführer) kann als Ausbilder herangezogen werden, wenn er den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

(4) Sofern in einer Unternehmung mehrere Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen betraut wurden, hat der Lehrherr eine Person mit der Koordination der gesamten Ausbildung zu betrauen, wenn es zur sachgemäßen Ausbildung der Lehrlinge erforderlich ist.

Verbot des Ausbildens von Lehrlingen

§ 4. (1) Lehrherrn, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabenehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, rechtskräftig verurteilt worden sind, ohne daß die Rechtsfolgen aufgeschoben worden sind, dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen Lehrlinge weiter behalten.

(2) Lehrherrn, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines im Abs. 1 angeführten Ver-

gehens oder wegen einer solchen Übertretung in gerichtlicher Untersuchung stehen, dürfen Lehrlinge nicht aufnehmen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Lehrherrn oder des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auf Antrag des gesetzlichen Vertreters, nach Anhörung der für den Lehrherrn zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Kammer der gewerblichen Wirtschaft — Sektion Handel) und der Kammer für Arbeiter und Angestellte Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu bewilligen, wenn kein Nachteil für die Lehrlinge zu befürchten ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einem Lehrherrn nach Anhörung der für ihn zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Kammer der gewerblichen Wirtschaft — Sektion Handel) und der Kammer für Arbeiter und Angestellte die Ausbildung von Lehrlingen zu untersagen,

- a) wenn der Lehrherr oder der Ausbilder wegen eines Verbrechens oder wegen eines im Abs. 1 angeführten Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung in gerichtlicher Untersuchung steht, sofern durch diesen Umstand ein Nachteil für die Lehrlinge zu befürchten ist,
- b) wenn der Ausbilder wegen eines Verbrechens oder wegen eines im Abs. 1 angeführten Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurteilt worden ist, ohne daß die Rechtsfolgen aufgeschoben wurden,
- c) wenn der Lehrherr oder der Ausbilder einer Sucht, insbesondere der Trunksucht, verfallen ist,
- d) wenn der Lehrherr oder der Ausbilder die Pflichten gegenüber seinem Lehrling gröblich verletzt, insbesondere wenn eine dieser Personen an dem nicht entsprechenden Ergebnis einer Lehrabschlußprüfung Schuld trägt oder wiederholt gemäß § 32 Abs. 1 bestraft wurde und dennoch diesen Pflichten nicht nachgekommen ist, oder
- e) wenn der Betrieb oder die Werkstätte nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 6 entspricht.

(5) Die Ausbildung von Lehrlingen kann für immer oder auch, je nach der Art des Grundes, aus dem die Nichteignung des Lehrherrn oder des Ausbilders anzunehmen ist, für eine angemessene Zeit untersagt werden. Ist eine gerichtliche Untersuchung der Grund der Maßnahme, so ist auszusprechen, daß das Verbot mit der Einstellung des Strafverfahrens oder dem rechtskräftigen Freispruch endet. Ist die Nichteignung des Ausbilders (Abs. 4 lit. a bis d) oder des Betriebes oder der Werkstätte (Abs. 4 lit. e) der

Grund der Maßnahme, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde von dem Verbot abzusehen oder ein bereits erlassenes Verbot aufzuheben, wenn ein geeigneter Ausbilder mit der Ausbildung betraut wurde oder der Lehrherr selbst die Ausbildung übernimmt, bzw. wenn der Betrieb oder die Werkstätte den Anforderungen des § 2 Abs. 6 entspricht.

(6) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde steht das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist.

(7) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften dürfen nicht ihre persönlich haftenden Gesellschafter, Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Aktiengesellschaften ihre Vorstandsmitglieder als Lehrling ausbilden.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Lehrlingsstellen von rechtskräftigen Bescheiden, mit denen die Ausbildung von Lehrlingen untersagt wird, zu verständigen.

(9) Die Gerichte haben die Bezirksverwaltungsbehörden, die Arbeitsinspektorate und die Lehrlingsstellen von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Lehrherrn wegen eines Verbrechens oder wegen eines im Abs. 1 angeführten Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung und von der Einleitung einer derartigen Untersuchung gegen einen Ausbilder die Bezirksverwaltungsbehörden und die Arbeitsinspektorate zu verständigen; weiters haben die Gerichte die Arbeitsinspektorate und die Lehrlingsstellen von der rechtskräftigen Verurteilung eines Lehrherrn wegen eines Verbrechens oder wegen eines im Abs. 1 angeführten Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung sowie die Bezirksverwaltungsbehörden und die Arbeitsinspektorate von einer derartigen Verurteilung eines Ausbilders zu verständigen.

Lehrberufe

§ 5. (1) Lehrberufe sind Tätigkeiten,

- a) die alle oder einzelne Teile einer oder mehrerer den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Beschäftigungen zum Gegenstand haben,
- b) die geeignet sind, im Wirtschaftsleben den Gegenstand eines Berufes zu bilden, und
- c) deren sachgemäße Erlernung mindestens zwei Jahre erfordert.

(2) Gewerbe, für deren Antritt zumindest die Zurücklegung einer zweijährigen Lehrzeit vorgeschrieben ist, sind jedenfalls Lehrberufe. Gewerbe, für deren Antritt eine andere mindestens drei-

jährige Verwendung als Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, sind nach Maßgabe des Abs. 1 Lehrberufe.

(3) Lehrberufe sind ferner Tätigkeiten,

- a) die nicht der Gewerbeordnung, jedoch hinsichtlich der Berufsausbildung der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes unterliegen und die eine Beschäftigung auf den Gebieten der Schifffahrt, des Eisenbahn- und des Luftverkehrs, des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens, oder des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens zum Gegenstand haben,
- b) bei denen die Ausbildung in dieser Beschäftigung als Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes im Hinblick auf die für diese Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zweckmäßig ist, und
- c) bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b und c vorliegen.

(4) Verwandte Lehrberufe sind solche Lehrberufe, in denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern und die in der Lehrberufsliste als solche bezeichnet sind.

(5) Außer in den im Abs. 6 angeführten Fällen ist die gleichzeitige Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen zulässig.

(6) Die gleichzeitige Ausbildung ist nicht zulässig:

- a) bei verschiedenen Lehrherrn,
- b) in Lehrberufen, die verwandt sind und deren Lehrzeit gegenseitig ohnedies in vollem Ausmaß anzurechnen ist (§ 6 Abs. 3), oder
- c) in mehr als zwei Lehrberufen überhaupt.

(7) Die Ausbildung eines Lehrlings in einem Lehrberuf bei einem Lehrherrn, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, ist nur dann zulässig,

- a) wenn für die Erfüllung der Berufsschulpflicht und die Erreichung des Ausbildungszieles vorgesorgt ist und
- b) wenn die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit innerhalb einer für den Lehrling zumutbaren Frist zurückgelegt wird. Diese Frist darf jedoch höchstens um ein Drittel länger sein als die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit.

Dauer der Lehrzeit

§ 6. (1) Die Dauer der Lehrzeit in einem Lehrberuf hat in der Regel drei Jahre zu betragen; sie darf innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis höchstens vier Jahren nur in ganzen oder halben Jahren festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit eines Lehrberufes

sind die in diesem zu erlernenden Fertigkeiten und Kenntnisse, der Schwierigkeitsgrad der Ausbildung in dem betreffenden Lehrberuf sowie die Anforderungen, die die Berufsausübung stellt, maßgebend.

(2) Bei gleichzeitiger Ausbildung in zwei Lehrberufen beträgt die Dauer der Gesamtlehrzeit die Hälfte der Gesamtdauer der beiden festgesetzten Lehrzeiten, vermehrt um ein Jahr.

(3) Die Dauer der Lehrzeit verwandter Lehrberufe ist gegenseitig anrechenbar.

(4) Für die Festsetzung des Ausmaßes der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe ist maßgebend, in welchem Umfang in den verwandten Lehrberufen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern.

Lehrberufsliste

§ 7. (1) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung in einer Lehrberufsliste festzusetzen:

- a) die Lehrberufe im Sinne des § 5 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3,
- b) die Dauer der Lehrzeit im Sinne des § 6 Abs. 1,
- c) die verwandten Lehrberufe im Sinne des § 5 Abs. 4 und
- d) das Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe im Sinne des § 6 Abs. 4.

(2) Durch Änderungen der Lehrberufsliste darf in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen werden.

Ausbildungsvorschriften

§ 8. (1) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat für die einzelnen Lehrberufe nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 durch Verordnung Ausbildungsvorschriften festzulegen.

(2) Die Ausbildungsvorschriften haben Berufsbilder zu enthalten; diese sind entsprechend den dem Lehrberuf eigentümlichen Arbeiten und den zur Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen, jedoch ohne Rücksicht auf sonstige Nebentätigkeiten des Lehrberufes unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Berufsausbildung stellt, festzulegen und haben die wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, die während der Ausbildung zu vermitteln sind, anzuführen.

(3) In den Ausbildungsvorschriften ist zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung des Lehrlings vorzusehen,

- a) sofern kein Ausbilder bestellt ist, eine entsprechende Höchstzahl der in einem Lehrberuf auszubildenden Lehrlinge im Ver-

hältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen, und

- b) sofern Ausbilder bestellt sind, für welche Zahl der in einem Lehrberuf auszubildenden Lehrlinge zumindest ein Ausbilder vorhanden sein muß

(Verhältniszahlen).

(4) In den Ausbildungsvorschriften ist ferner vorzusehen, daß den Lehrlingen, insbesondere auch solchen, die bei einem Lehrherrn, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, ausgebildet werden, die Möglichkeit gegeben wird, vor einer von der Lehrlingsstelle in sinngemäßer Anwendung des § 22 gebildeten Kommission Zwischenprüfungen zur Feststellung des jeweiligen Ausbildungsstandes kostenlos abzulegen, wenn eine solche Maßnahme im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Lehrberufes zweckmäßig ist und die Lehrlingsstellen in der Lage sind, die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen einzurichten.

Pflichten des Lehrherrn

§ 9. (1) Der Lehrherr hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrherr hat den Lehrling nur zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Dem Lehrling dürfen keine Aufgaben zugewiesen werden, die seine Kräfte übersteigen.

(3) Der Lehrherr hat den Lehrling zur Arbeitssamkeit, Ordnung, Ehrlichkeit und anständigem Betragen anzuhalten und ihm diesbezüglich ein gutes Beispiel zu geben; er darf den Lehrling weder mißhandeln noch körperlich züchtigen und hat ihn vor Mißhandlungen oder körperlichen Züchtigungen durch andere Personen, insbesondere durch Betriebs- und Haushaltsangehörige, zu schützen.

(4) Der Lehrherr hat die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen, und, sofern ein minderjähriger Lehrling in die Hausgemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wurde, auch von einer Erkrankung des Lehrlings ehestens zu verständigen.

(5) Der Lehrherr hat dem Lehrling, der zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist, die zum Schulbesuch erforderliche Zeit freizugeben und ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten sowie auf den Stand der Ausbildung in der Berufsschule nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(6) Der Lehrherr hat dem Lehrling die zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung und der in

den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit freizugeben.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten für den Ausbilder sinngemäß.

(8) Der Lehrherr hat der Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen anzuzeigen:

- a) eine Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. a, d und e,
- b) eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses (§ 15) und
- c) die Betrauung und den Wechsel des Ausbilders, sofern jedoch eine Person mit der Koordination der gesamten Ausbildung betraut wurde (§ 3 Abs. 4), deren Betrauung und Wechsel.

Pflichten des Lehrlings

§ 10. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und sich in die betriebliche Ordnung einzufügen.

(2) Der Lehrling ist dem Lehrherrn und dem Ausbilder im Rahmen des Lehrverhältnisses zu Ehrlichkeit, Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Er hat durch sein Verhalten im Betrieb der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen.

(3) Der Lehrling hat den Lehrherrn oder den Ausbilder im Falle einer Erkrankung oder sonstiger Verhinderung ohne Verzug zu verständigen oder verständigen zu lassen.

(4) Der Lehrling hat dem Lehrherrn unverzüglich nach Erhalt das Zeugnis der Berufsschule und auf Verlangen des Lehrherrn die Hefte und sonstigen Unterlagen der Berufsschule, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

Pflichten der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings

§ 11. Die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings haben im Zusammenwirken mit dem Lehrherrn den Lehrling dazu anzuhalten, seine Pflichten auf Grund der Vorschriften über die Berufsausbildung und auf Grund des Lehrvertrages zu erfüllen.

Lehrverhältnis und Lehrvertrag

§ 12. (1) Das Lehrverhältnis wird durch den Eintritt des Lehrlings in die fachliche Ausbildung

und Verwendung begründet und durch den Lehrvertrag geregelt. Der Lehrvertrag ist unter Bedachtnahme auf den Zweck der Ausbildung in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling schriftlich abzuschließen. Der Abschluß des Lehrvertrages eines minderjährigen Lehrlings bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings, jedoch keiner vormundschaftsbehördlichen Genehmigung.

(2) Verträge, deren Gegenstand die Erlernung von Tätigkeiten ist, die nicht in der Lehrberufsliste als Lehrberufe festgesetzt sind, begründen kein Lehrverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Lehrvertrag hat zu enthalten:

1. Bei physischen Personen den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Lehrherrn, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes die Firma und den Sitz des Lehrherrn; weiters den Gegenstand des Betriebes und den Standort der festen Betriebsstätten, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll, gegebenenfalls den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Stellvertreters oder den Vornamen und den Familiennamen des Ausbilders; sofern jedoch eine Person mit der Koordination der gesamten Ausbildung betraut wurde, deren Vornamen und Familiennamen;

2. den Vornamen und den Familiennamen des Lehrlings, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, seinen Wohnort, bei minderjährigen Lehrlingen überdies den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters sowie die Bezeichnung und den Sitz des allfälligen Amtsvormundes;

3. die Bezeichnung des Lehrberufes, den der Lehrling erlernen soll und die für diesen Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit;

4. das Eintrittsdatum als den kalendermäßigen Beginn und das kalendermäßige Ende des Lehrverhältnisses;

5. die Erklärung des Lehrlings, für den minderjährigen Lehrling die des gesetzlichen Vertreters, mit der Aufnahme in ein für die Schüler der Berufsschule bestimmtes Schülerheim einverstanden zu sein, wenn der Lehrling die Berufsschulpflicht nur auf diese Weise erfüllen kann;

6. den Hinweis

- a) auf die Pflicht zum Besuch der Berufsschule,
- b) auf die Bestimmungen über die Endigung und Auflösung des Lehrverhältnisses;
- c) auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung (§ 17);

7. den Tag des Vertragsabschlusses.

(4) In die Lehrverträge können weitere Vereinbarungen aufgenommen werden, insbesondere

1. über die Bedingungen, unter denen der Lehrherr dem Lehrling Verköstigung, Bekleidung und Wohnung gewährt;

2. über die Tragung der Kosten der Lehrabschlußprüfung;

3. über eine besondere Gestaltung der Ausbildung.

(5) Der Lehrvertrag unterliegt keiner Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

(6) Die Nichteinhaltung der Schriftform und der Bestimmungen des Abs. 3 bewirken keine Nichtigkeit des Lehrvertrages.

Dauer des Lehrverhältnisses

§ 13. (1) Der Lehrvertrag ist für die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b), bei gleichzeitiger Ausbildung in zwei Lehrberufen für die sich aus § 6 Abs. 2 ergebende Zeit, abzuschließen; eine kürzere als diese Zeit darf nur vereinbart werden, wenn

- a) der Lehrling bereits eine gemäß Abs. 2 für den Lehrberuf anrechenbare Lehrzeit oder eine gemäß § 28 dieses Bundesgesetzes anrechenbare schulmäßige Ausbildung oder eine gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes anrechenbare Zeit zurückgelegt hat, jedoch höchstens für die auf die festgesetzte Lehrzeitdauer fehlende Zeit,
- b) die Ausbildung bei einem Lehrherrn erfolgt, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird (§ 5 Abs. 7),
- c) die Ausbildung auch im Rahmen einer von der Lehrlingsstelle geförderten zwischenbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme vorgenommen werden soll (§ 19 Abs. 7),
- d) die Ausbildung in mehreren Betrieben in dem betreffenden Lehrberuf zur Erreichung des Ausbildungszieles zweckmäßig und sichergestellt ist, oder
- e) der Lehrling die Lehrabschlußprüfung nicht bestanden hat, jedoch höchstens für die Dauer von nicht mehr als sechs Monaten.

(2) Auf Grund einer im Zusammenhang mit der Eintragung eines späteren Lehrvertrages gemachten Mitteilung des Lehrherrn oder des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, sind von der Lehrlingsstelle auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit anzurechnen:

- a) die Teile der Lehrzeit, die in demselben Lehrberuf bereits zurückgelegt worden sind, in vollem Ausmaß,
- b) die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegte, in der Lehrberufsliste festgesetzte Lehrzeit, in dem gemäß § 7 Abs. 1 lit. d bezeichneten Ausmaß,

c) die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Teile einer Lehrzeit im Verhältnis des Anteiles der zurückgelegten Lehrzeit zu dem in der Lehrberufsliste gemäß § 7 Abs. 1 lit. d bezeichneten Ausmaß der Anrechnung.

(3) Wenn der Lehrling in einem zusammenhängenden Zeitraum von über vier Monaten aus in seiner Person gelegenen Gründen verhindert ist, den Lehrberuf zu erlernen, so ist die vier Monate überschreitende Zeit nicht auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn die Dauer mehrerer solcher Verhinderungen in einem Lehrjahr insgesamt vier Monate übersteigt.

(4) In einem Lehrvertrag darf nicht vereinbart werden, daß sich die Dauer des Lehrverhältnisses verlängert oder daß ein neuer Lehrvertrag abzuschließen ist, sofern die Voraussetzung des Abs. 1 lit. e gegeben sein sollte.

Endigung des Lehrverhältnisses

§ 14. (1) Das Lehrverhältnis endet mit Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Dauer der Lehrzeit.

(2) Vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit endet das Lehrverhältnis, wenn

- a) der Lehrling stirbt;
- b) der Lehrherr stirbt und kein Ausbilder vorhanden ist oder ohne unnötigen Aufschub bestellt wird;
- c) die Eintragung des Lehrvertrages rechtskräftig verweigert oder die Löschung der Eintragung des Lehrvertrages rechtskräftig verfügt wurde;
- d) der Lehrherr unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen, insbesondere wenn die Gewerbeberechtigung des Lehrherrn erlischt, wenn der Lehrherr das Ruhen des Gewerbebetriebes anzeigt oder er auf Grund des § 4 dieses Bundesgesetzes von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen ist; oder
- e) der Lehrling unfähig oder untauglich wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen.

Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 15. (1) Das Lehrverhältnis kann rechtswirksam nur bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 vorzeitig aufgelöst werden; die Auflösung bedarf ferner zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und bei Lehrlingen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in den Fällen des Abs. 2 und 4 überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Während der ersten drei Monate können sowohl der Lehrherr als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen. Ansonsten ist außer einer einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses dessen vorzeitige Auflösung durch den Lehrherrn oder durch den Lehrling nur aus den im Abs. 3 und 4 angeführten Gründen gestattet.

(3) Gründe, die den Lehrherrn zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

- a) der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrherrn unwürdig macht oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
- b) der Lehrling den Lehrherrn, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat oder der Lehrling die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- c) der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt;
- d) der Lehrling ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis anderen Personen verrät oder es ohne Zustimmung des Lehrherrn verwertet oder einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrherrn Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte verrichtet und dafür ein Entgelt verlangt;
- e) der Lehrling seinen Lehrplatz unbefugt verläßt; oder
- f) der Lehrling in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Monaten oder in einem Lehrjahr insgesamt mehr als vier Monate durch eine Krankheit an der Arbeit verhindert ist, sofern diese Krankheit nicht durch einen Arbeitsunfall verursacht wurde oder es sich um eine Berufserkrankung handelt und der Lehrling nicht bereit ist, für die auf Grund des § 13 Abs. 3 auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit fehlende Zeit einen Lehrvertrag bei diesem Lehrherrn abzuschließen.

(4) Gründe, die den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

- a) der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;
- b) der Lehrherr oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Mißhandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von seinen Betriebs- und Haushaltsangehörigen zu schützen unterläßt;
- c) der Lehrherr länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, daß ein gewerberechtigter Stellvertreter (Geschäftsführer) oder ein Ausbilder bestellt ist;
- d) der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das Gleiche gilt für eine Übersiedlung der Eltern oder eines Elternteiles, bei denen oder bei dem ein minderjähriger Lehrling wohnt, in eine andere Gemeinde;
- e) der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird;
- f) eines der Lehrverhältnisse des Lehrlings bei Lehrherrn, deren Betriebe nur saisonmäßig geführt werden, vorzeitig endigte oder vorzeitig aufgelöst wurde und der Lehrling einen Lehrvertrag für die Zeit, die ihm auf die in diesem Lehrberuf festgesetzte Lehrzeitdauer noch fehlt, abschließen wird; oder
- g) der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt; diesfalls darf innerhalb von drei Monaten in demselben Lehrberuf ein neuer Lehrvertrag nicht abgeschlossen werden.

Lehrzeugnis

§ 16. (1) Nach Endigung oder vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr auf eigene Kosten dem Lehrling ein Zeugnis (Lehrzeugnis) auszustellen. Dieses Zeugnis muß Angaben über den Lehrberuf und kalendermäßige Angaben über die Dauer des Lehrverhältnisses enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse aufgenommen werden. Angaben, die dem Lehrling das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

(2) Das Lehrzeugnis unterliegt nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

(3) Die Lehrlingsstelle hat die Richtigkeit der Angaben über den Lehrberuf und die Dauer des Lehrverhältnisses in Lehrzeugnissen auf Antrag des Zeugnisinhabers zu bestätigen, wenn und insoweit die ihnen zu Grunde liegenden Lehrverträge bei der Lehrlingsstelle eingetragen sind. Bestätigte Lehrzeugnisse begründen für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung, zu einer Zusatzprüfung und für einen Befähigungsnachweis im Sinne der Gewerbeordnung vollen Beweis über die so beurkundete Lehrzeit.

Lehrlingsentschädigung

§ 17. (1) Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, zu deren Bezahlung der Lehrherr verpflichtet ist.

(2) Liegt für einen Lehrberuf keine kollektivvertragliche Regelung der Lehrlingsentschädigung vor, so hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft das Obereinigungsamt die Lehrlingsentschädigung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrlingsentschädigung ist auf die für verwandte oder ähnliche Lehrberufe geltenden Regelungen und, sofern solche nicht bestehen, auf den Ortsgebrauch Bedacht zu nehmen.

(3) Beschlüsse des Obereinigungsamtes über die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung sind in einen beim Obereinigungsamt zu führenden Kataster aufzunehmen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten, falls nichts anderes bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Kollektivverträge setzen für ihren Geltungsbereich Beschlüsse des Obereinigungsamtes über die Lehrlingsentschädigung außer Kraft.

(4) Liegen weder ein Kollektivvertrag noch ein Beschluß des Obereinigungsamtes über die Lehrlingsentschädigung in einem Lehrberuf vor, so ist deren Höhe unter Bedachtnahme auf Abs. 2 im Lehrvertrag festzusetzen.

(5) Der Lehrherr hat für die ersten drei Tage einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Arbeitsunfähigkeit die volle Lehrlingsentschädigung, für die übrige Zeit der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen —, ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld zu gewähren. Diese Verpflichtung des Lehrherrn besteht auch dann, wenn der Lehrling aus der gesetzlichen Krankenversicherung kein Krankengeld erhält.

(6) Die Lehrlingsentschädigung ist für die Dauer der Unterrichtszeit in der Berufsschule unter Ausschluß der Mittagspause sowie für die Dauer der Lehrabschlussprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen weiter zu zahlen.

Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen

§ 18. (1) Der Lehrherr, bei dem der Lehrling die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit beendet, ist verpflichtet, diesen drei Monate in seinem Betrieb weiter zu verwenden.

(2) Hat der Lehrling bei dem Lehrherrn nur einen Teil der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit zurückgelegt, so trifft diesen Lehrherrn die im Abs. 1 festgesetzte Verpflichtung nur im Verhältnis der bei ihm zurückgelegten Lehrzeit zu der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit.

(3) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat im Einvernehmen mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte binnen 14 Tagen auf Antrag dem Lehrherrn die im Abs. 1 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der im Abs. 1 vorgeschriebenen Beschäftigungsdauer zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Saisongewerben, nicht erfüllt werden kann. Wird die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist getroffen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über diesen Antrag nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte endgültig zu entscheiden. Wird dem Antrag entsprochen, darf der Lehrherr vor Ablauf der bezeichneten Beschäftigungsdauer keinen neuen Lehrling aufnehmen.

(4) Bestimmungen über eine allfällige vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses bleiben unberührt.

Lehrlingsstellen

§ 19. (1) Im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, für die Fälle des Abs. 2 jedoch im übertragenen Wirkungsbereich der Fachgruppen (Fachvertretungen) der Sektion Gewerbe sind Lehrlingsstellen errichtet.

(2) Für ein Lehrverhältnis, das ein Mitglied einer Fachgruppe (Fachvertretung) der Sektion Gewerbe als Lehrherr abgeschlossen hat, ist jene Fachgruppe (Fachvertretung) der Sektion Gewerbe zuständig, zu der eine gewerbsmäßige Ausübung des Lehrberufes die Mitgliedschaft begründet. Würde die gewerbsmäßige Ausübung eines Lehrberufes die Mitgliedschaft zu zwei oder mehreren Fachgruppen der Sektion Gewerbe begründen, so ist jene Fachgruppe (Fachvertretung) zuständig, zu der der wesentliche Teil der den

Lehrberuf bildenden Beschäftigungen die Mitgliedschaft begründet. Die Sektion Gewerbe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat die betreffende Fachgruppe (Fachvertretung) nach Anhörung der Landeskammern festzusetzen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Diese Kundmachung tritt nach Maßgabe des in ihr festgesetzten Wirksamkeitsbeginnes, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Für ein Lehrverhältnis über die gleichzeitige Ausbildung in zwei Lehrberufen ist jene von den beiden für diese Lehrberufe in Betracht kommende Lehrlingsstelle zuständig, bei der die Anmeldung des Lehrvertrages erfolgte.

(4) Von den Lehrlingsstellen zu besorgende Angelegenheiten sind laufende Geschäfte gemäß § 52 Abs. 2 und 4 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946. Der Präsident der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft kann jedoch einen dem Personalstand des Kammeramtes angehörenden, hierfür geeigneten Bediensteten mit der Besorgung dieser Geschäfte betrauen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Die Lehrlingsstellen im Sinne des Abs. 2 können die Besorgung dieser Angelegenheiten den Lehrlingsstellen im Sinne des ersten Halbsatzes des Abs. 1 übertragen, sofern es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gelegen ist und die Landeskammer zustimmt. Die übertragende Lehrlingsstelle hat den Übergang der Zuständigkeit im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen; er tritt frühestens am Tage nach der Kundmachung in Kraft.

(5) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Anhörung der Fachgruppe (Fachvertretung) entfällt, wenn die entsprechende Fachgruppe (Fachvertretung) Lehrlingsstelle ist.

(6) Den Lehrlingsstellen obliegt in erster Instanz die Durchführung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben. Sie haben im Rahmen der Überwachung der Lehrlingsausbildung festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gegeben sind und die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Ihre Organe können zu diesem Zwecke die Betriebe besichtigen und im erforderlichen Umfang in die Aufzeichnungen der Betriebe Einsicht nehmen.

(7) Die Lehrlingsstellen haben zwischenbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere die Heranziehung von betrieblichen Einrichtungen eines Lehrherrn für die Ausbildung von Lehrlingen anderer Lehrherrn zu fördern und nötigenfalls deren Einrichtung anzuregen. Sie haben die Lehrlinge in Angelegenheiten der Berufsausbildung zu betreuen, insbesondere bei der Wahl eines geeigneten Lehrplatzes im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Arbeitsmarktverwaltung zu unterstützen und, wenn sie den

Lehrplatz infolge der vorzeitigen Endigung oder der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses verlassen müssen, für die weitere Unterbringung des Lehrlings tunlichst Sorge zu tragen.

(8) Die Lehrlingsstellen haben jedermann in die Lehrberufsliste, die Ausbildungsvorschriften sowie in die Prüfungsordnungen Einsicht zu gewähren und den Lehrlingen die genannten Verordnungen, soweit sie sich auf den gewählten Lehrberuf beziehen, anlässlich der Eintragung des Lehrvertrages in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(9) Die Lehrlingsstellen haben in Verfahren, in denen sie voraussichtlich eine Entscheidung zu treffen haben werden, die dem Antrag des Lehrlings, für einen minderjährigen Lehrling auch dessen gesetzlichen Vertreters, nicht Rechnung trägt, der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950) hievon Mitteilung zu machen und ihr Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer dreiwöchigen Frist zu geben; langt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, ist Zustimmung anzunehmen. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung von dem sodann ergehenden Bescheid zu übermitteln.

(10) Sachlich in Betracht kommende Oberbehörden und im Instanzenzug übergeordnete Behörden der Lehrlingsstellen sind die Landeshauptmänner und über diesen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

(11) Schriften und Amtshandlungen im Verfahren vor den Lehrlingsstellen unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

(12) Die Amtshandlungen der Lehrlingsstellen sowie die Amtshandlungen der Landeshauptmänner und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im Rahmen der Zuständigkeit als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder als den Lehrlingsstellen im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Eintragung des Lehrvertrages

§ 20. (1) Der Lehrherr hat ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden; der Anmeldung sind vier Ausfertigungen des Lehrvertrages anzuschließen. Hat der Lehrherr den Lehrvertrag nicht fristgerecht angemeldet, so kann der Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch deren gesetzlicher Vertreter, der Lehrlingsstelle den Abschluß des Lehrvertrages bekanntgeben.

(2) Falls keine Erhebungen notwendig sind, hat die Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub,

längstens aber zwei Monate nach Einlangen der Anmeldung des Lehrvertrages die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen oder einen Bescheid gemäß Abs. 3 zu erlassen. Leidet der Lehrvertrag an Formgebrechen oder an behebbaren sachlichen Mängeln, so hat die Lehrlingsstelle je nach der Sachlage einen oder beide Vertragspartner aufzufordern, die Formgebrechen zu beheben oder den Vertrag zu ändern und hiefür eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Die Lehrlingsstelle hat die Eintragung mit Bescheid zu verweigern,

- a) wenn der Aufnahme des Lehrlings ein in diesem Bundesgesetz begründetes Hindernis entgegensteht,
- b) wenn es sich um ein Scheinlehrverhältnis handelt,
- c) wenn der Lehrling im Zeitpunkt des Beginnes des Lehrverhältnisses nicht die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat,
- d) wenn es sich im Falle eines jugendlichen Lehrlings um einen verbotenen Betrieb im Sinne des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, handelt, oder dem Lehrherrn die Beschäftigung Jugendlicher rechtskräftig untersagt ist,
- e) wenn der Aufnahme des Lehrlings ein sonstiges gesetzliches Hindernis entgegensteht,
- f) wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb der gemäß Abs. 2 gesetzten Frist der Lehrlingsstelle wiederum vorgelegt wird, oder
- g) wenn der Lehrvertrag erst nach Ablauf der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit zur Eintragung angemeldet wird.

(4) Der Landeshauptmann hat im Falle der Ausübung des Aufsichtsrechtes die Löschung der Eintragung zu verfügen, wenn diese aus einem der im Abs. 3 angegebenen Gründe zu verweigern gewesen wäre. Eine solche Verfügung ist nicht mehr zulässig, wenn der Lehrling inzwischen die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(5) In dem Bescheid, mit dem die Eintragung eines Lehrvertrages verweigert oder die Löschung der Eintragung gemäß Abs. 4 verfügt wird, ist unter Bedachtnahme auf den Grund dieser Maßnahme und den Stand der Ausbildung des Lehrlings auszusprechen, ob und inwieweit die bereits tatsächlich zurückgelegte Zeit auf die in dem betreffenden Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen ist.

(6) Gegen den Bescheid über die Verweigerung der Eintragung steht dem Lehrherrn und dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch dem gesetzlichen Vertreter, das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist.

(7) Die vollzogene Eintragung sowie eine etwaige Anrechnung früherer Lehrzeiten oder eine etwaige auf die Lehrzeit anrechenbare schulmäßige Ausbildung oder gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes anrechenbare Zeiten sind auf allen Ausfertigungen des Lehrvertrages zu beurkunden. Eine Ausfertigung des Lehrvertrages hat die Lehrlingsstelle aufzubewahren und je eine Ausfertigung ohne unnötigen Aufschub dem Lehrherrn, dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge dem gesetzlichen Vertreter, und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zuzustellen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Abänderung bereits eingetragener Lehrverträge sinngemäß.

(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Lehrlingsstellen von rechtskräftigen Bescheiden, mit denen Lehrherrn die Beschäftigung Jugendlicher untersagt wurde, zu verständigen.

Lehrabschlußprüfung

§ 21. (1) Zweck der Lehrabschlußprüfung ist es, festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen. Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Lehrlingsstellen haben dafür zu sorgen, daß sich alle Lehrlinge am Ende ihrer Lehrzeit (§ 23 Abs. 2) der Lehrabschlußprüfung unterziehen können.

(3) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt sich zu bezeichnen:

- a) bei Lehrberufen, die einem Handelsgewerbe entsprechen, als Kaufmannsgehilfen oder mit der Berufsbezeichnung des Lehrberufes,
- b) bei den übrigen Lehrberufen als Facharbeiter oder als Gesellen oder mit der Berufsbezeichnung des Lehrberufes.

(4) Für die Ablegung der Lehrabschlußprüfung sind Prüfungstaxen zu entrichten. Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 24) so zu bestimmen, daß zur Tragung des durch die Abhaltung der Prüfungen entstehenden besonderen Verwaltungsaufwandes einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission beigetragen wird. Die Prüfungstaxen fließen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu, in deren Bereich die Prüfungskommission errichtet wurde, und sind für den Verwaltungsaufwand der Lehrlingsstellen zu verwenden.

Prüfungskommissionen für die Lehrabschlußprüfungen

§ 22. (1) Die Lehrabschlußprüfungen sind vor Prüfungskommissionen abzulegen, die die Lehrlingsstellen zu errichten haben. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und ein Beisitzer müssen Inhaber (Pächter, Stellvertreter oder Filialleiter gemäß § 40 der Gewerbeordnung) eines dem betreffenden Lehrberuf entsprechenden Gewerbes und zur Ausbildung von Lehrlingen befugt oder Ausbilder in dem betreffenden Lehrberuf sowie ferner in dieser Eigenschaft seit mindestens drei Jahren tätig sein.

(3) Der zweite Beisitzer muß mindestens 21 Jahre alt und in den letzten sieben Jahren durch mindestens vier Jahre im betreffenden Lehrberuf tätig gewesen sein und die allenfalls vorgesehene Lehrabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben; das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlußprüfung entfällt bei Lehrberufen, die Handelsgewerben entsprechen, wenn die Lehrzeit vor dem 1. Jänner 1952 abgelegt wurde.

(4) Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen nicht zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann nach Anhörung der Lehrlingsstelle, der fachlich zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Kammer der gewerblichen Wirtschaft — Sektion Handel) und der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Beisitzer sind von der Lehrlingsstelle für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die für die einzelnen Lehrberufe hinsichtlich des im Abs. 2 vorgesehenen Beisitzers von der Lehrlingsstelle nach Anhörung der fachlich zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Kammer der gewerblichen Wirtschaft — Sektion Handel) und hinsichtlich des im Abs. 3 vorgesehenen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Liegt der Lehrlingsstelle keine für die ordnungsgemäße Heranziehung der erforderlichen Beisitzer ausreichende Liste vor, so hat die Lehrlingsstelle die Beisitzer unter Beachtung auf die Abs. 2 und 3 heranzuziehen. Die Lehrlingsstelle hat Beisitzer, die die Vor-

aussetzungen für ihre Bestellung nicht oder nicht mehr erfüllen oder durch deren wiederholte unentschuldigte Abwesenheit die Prüfungskommission nicht beschlußfähig war, der Stelle, die die Liste erstellt hat oder bei Erstellung der Liste angehört wurde, bekanntzugeben. Diese Stelle hat die Beisitzer aus der Liste zu streichen und ohne unnötigen Aufschub eine Ergänzung der Liste vorzunehmen.

(6) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben dem Landeshauptmann oder den von ihm Beauftragten die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu geloben. Der Landeshauptmann hat einen Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Ablauf seiner Amtsdauer zu entheben, wenn er seine Pflichten wiederholt vernachlässigt hat oder andere wichtige Gründe für seine Abberufung sprechen.

(7) Die im § 19 Abs. 10 angeführten Behörden können zur Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsvorganges einen Vertreter zur Prüfung entsenden.

(8) Von der Errichtung von Prüfungskommissionen für einzelne Lehrberufe ist von der Lehrlingsstelle abzusehen, in deren örtlichen Bereich keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern in dem betreffenden Lehrberuf zu erwarten ist oder eine hinreichende Zahl von Prüfern nicht zur Verfügung steht. In einem solchen Fall hat die Lehrlingsstelle eine andere Lehrlingsstelle, von der eine Prüfungskommission für den betreffenden Lehrberuf errichtet wurde, zu ersuchen, daß die Prüfungen vor dieser Prüfungskommission abgelegt werden können; die andere Lehrlingsstelle hat diesem Ersuchen zu entsprechen.

(9) Die Lehrlingsstellen haben die Mitglieder der von ihnen errichteten Prüfungskommission bei der Durchführung der Prüfungen, insbesondere auch hinsichtlich einer einheitlichen Handhabung der Prüfungsbestimmungen, zu unterstützen.

Zulassung zur Lehrabschlußprüfung

§ 23. (1) Zur Lehrabschlußprüfung sind unter der Voraussetzung, daß die im Abs. 3 geforderten Nachweise erbracht werden, zuzulassen:

- a) Lehrlinge;
- b) Personen, die die festgesetzte Lehrzeit allenfalls unter Anrechnung einer schulmäßigen Ausbildung gemäß § 28 dieses Bundesgesetzes oder von Zeiten gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes beendet haben; und
- c) Personen, die auf Grund einer schulmäßigen Ausbildung keine Lehrzeit zurücklegen müssen.

(2) Die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a und lit. b bei der für die Ausbildungsstätte des Lehrlings örtlich zuständigen Lehrlingsstelle frühestens vier

Monate vor Beendigung der festgesetzten Lehrzeit, sonst nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Arbeitsort oder bei der nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Lehrlingsstelle zu beantragen. Diese Lehrlingsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen, der bei Lehrlingen auch in den letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht vor dem Ende des Lehrganges und bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen nicht früher als vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres liegen darf.

(3) Dem Antrag des Prüfungswerbers um Zulassung zur Lehrabschlußprüfung sind anzuschließen:

- a) Nachweise über die Dauer der im Lehrberuf zurückgelegten Lehrzeit oder der gemäß § 13 Abs. 2 anzurechnenden Lehrzeit oder das Zeugnis einer Schule, deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzt;
- b) der Nachweis über die Erreichung des Lehrzieles zumindest der vorletzten Klasse der Berufsschule oder, wenn die Berufsschulpflicht noch nicht erfüllt wurde, der Nachweis über die voraussichtliche Erreichung dieses Lehrzieles oder der Nachweis über die Befreiung von der Berufsschulpflicht und
- c) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungstaxe.

(4) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die bei der Lehrlingsstelle, die über die Zulassung entschieden hat, errichtet worden ist. Ist im örtlichen Bereich dieser Lehrlingsstelle keine Prüfungskommission für diesen Lehrberuf errichtet worden, so kann die Prüfung vor einer entsprechenden Prüfungskommission einer anderen Lehrlingsstelle (§ 22 Abs. 8) abgelegt werden.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund eines Antrages ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen,

- a) wenn dieser das 21. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, daß er auf andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder

- b) wenn dieser die Zurücklegung von drei Vierteln der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.

Auf Grund der vom Antragsteller der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebenen Wahl, ob er die Prüfung vor der Prüfungskommission der nach seinem Arbeitsort oder der nach seinem Wohnort örtlich zuständigen Lehrlingsstelle ablegen will, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Lehrlingsstelle von der rechtskräftigen Zulassung zur Lehrabschlußprüfung zu verständigen. Die Lehrlingsstelle hat den Prüfungstermin festzusetzen, der in den Fällen der lit. b nicht vor dem Zeitpunkt liegen darf, zu dem der Prüfungswerber als Lehrling frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

(6) Gegen die Verweigerung der Zulassung steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

Prüfungsordnungen

§ 24. (1) Die Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfungen in den einzelnen Lehrberufen sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu erlassen und haben auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes den Prüfungsvorgang einschließlich der Prüfungsniederschrift näher zu regeln, Bestimmungen über die Gegenstände der praktischen und der theoretischen Prüfung sowie über den schriftlichen und mündlichen Teil der Lehrabschlußprüfung und über die Höhe der Prüfungstaxe und der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen zu enthalten.

(2) In der Prüfungsordnung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsgegenstände für den erlernten Beruf zu bestimmen, ob im Falle des Nichtbestehens der Lehrabschlußprüfung die Wiederholung der Prüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände oder auf die praktische oder theoretische Prüfung zu beschränken ist; eine solche Beschränkung ist jedenfalls dann nicht vorzusehen, wenn mehr als drei Prüfungsgegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden.

(3) Die Prüfungsordnung hat ferner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 Abs. 2 festzusetzen, welche Gegenstände im Rahmen einer Zusatzprüfung zu prüfen sind.

(4) Sofern durch die Änderung einer Prüfungsordnung die Ablegung der Lehrabschlußprüfung wesentlich erschwert wird, ist unter Berücksichtigung des im § 21 Abs. 1 vorgesehenen Zweckes der Lehrabschlußprüfung auch zu bestimmen, ob

und in welchem Ausmaß die geänderten Bestimmungen auf die im Zeitpunkt deren Inkrafttretens bereits in Ausbildung stehenden Personen anzuwenden sind.

Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission und Prüfungsvorgang

§ 25. (1) Vom Amt als Mitglied der Prüfungskommission sind im einzelnen Fall der Lehrherr, der Ausbilder, der gewerberechtliche Stellvertreter (Geschäftsführer) und, sofern die Prüfung nach Zurücklegung der Lehrzeit abgelegt wird, die Dienstgeber des Prüflings, sowie Personen ausgeschlossen, bei denen sonstige wichtige Gründe, insbesondere Verwandtschaft oder Schwägerschaft vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ob Ausschließungsgründe vorliegen, ist nach Tunlichkeit schon von der Lehrlingsstelle, in jedem Falle aber auch vom Vorsitzenden der Prüfungskommission, zu prüfen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich; ausnahmsweise hat jedoch der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne Zuhörer zuzulassen, sofern diese ein persönliches oder berufliches Interesse glaubhaft machen und die räumlichen Verhältnisse die Anwesenheit der Zuhörer ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes gestatten.

(3) Umfang und Niveau der Prüfungsaufgaben und -fragen haben dem im § 21 Abs. 1 festgelegten Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Der mündliche Teil der Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Die Prüfungskommission hat die Leistungen des Prüflings in den einzelnen Prüfungsgegenständen mit folgenden Noten zu bewerten:

- a) „sehr gut“ (1), wenn die Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen und alle gestellten Aufgaben einwandfrei gelöst wurden;
- b) „gut“ (2), wenn die Leistungen über dem Durchschnitt liegen und die gestellten Aufgaben mit Ausnahme von weniger wichtigen Angelegenheiten gelöst wurden;
- c) „befriedigend“ (3), wenn die Leistungen dem Durchschnitt entsprechen und die gestellten Aufgaben im wesentlichen gelöst wurden;
- d) „genügend“ (4), wenn die Leistungen unter dem Durchschnitt liegen, die gestellten Aufgaben aber wenigstens teilweise gelöst wurden und erwartet werden kann, daß der Prüfling trotz der aufgetretenen Mängel den im erlernten Beruf gestellten Anforderungen entsprechen wird;
- e) „nichtgenügend“ (5), wenn die gestellten Aufgaben nicht gelöst wurden und nicht erwartet werden kann, daß der Prüfling den im erlernten Beruf gestellten Anforderungen entsprechen wird.

Wenn in einem Prüfungsgegenstand die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, so hat die Prüfungskommission die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten.

(5) Auf Grund der gemäß Abs. 4 ermittelten Noten hat die Prüfungskommission festzustellen, ob die Lehrabschlußprüfung mit Auszeichnung bestanden, bestanden oder nicht bestanden wurde. Die Lehrabschlußprüfung ist

- a) mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Prüfungsgegenstände, worunter auch die der praktischen Prüfung zu fallen haben, mit „sehr gut“ bewertet wurden und in den übrigen Prüfungsgegenständen keine schlechtere Bewertung als „gut“ erfolgte;
- b) bestanden, wenn kein Prüfungsgegenstand mit „nichtgenügend“ bewertet wurde;
- c) nicht bestanden, wenn ein oder mehrere Prüfungsgegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden.

(6) Die Lehrabschlußprüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Wenn auf Grund der gemäß § 24 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen der Prüfungsordnung die Wiederholung der Prüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände oder auf die praktische oder theoretische Prüfung einzuschränken ist, so hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen die Zulässigkeit eines früheren Termines der Wiederholungsprüfung festzusetzen, der frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nicht bestanden Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(7) Die Prüfungskommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen, der Vorsitzende hat sein Stimmrecht zuletzt auszuüben. Der Beschluß der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 und 6 ist dem Prüfling vom Vorsitzenden nach Abschluß der Prüfung mündlich zu verkünden.

Prüfungszeugnis und Lehrbrief

§ 26. (1) Die Lehrlingsstelle hat dem Prüfling nach Ablegung der Lehrabschlußprüfung ein Prüfungszeugnis anzustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses der Lehrabschlußprüfung zu enthalten hat.

(2) Das Prüfungszeugnis ist zumindest vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Lehrlingsstelle zu versehen.

(3) Das Prüfungszeugnis unterliegt nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

(4) Auf Antrag des Prüflings hat die Lehrlingsstelle einen Lehrbrief in Form einer entsprechend gestalteten Urkunde auszustellen. In dem Lehrbrief ist die Beendigung des Lehrverhältnisses und die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung in dem betreffenden Lehrberuf, im Falle der Bewertung der Prüfung mit Auszeichnung auch dies, zu beurkunden.

Zusatzprüfung

§ 27. (1) Nach erfolgreicher Ablegung einer Lehrabschlussprüfung kann eine Zusatzprüfung in einem verwandten Lehrberuf (§ 5 Abs. 4) abgelegt werden; handelt es sich um einen verwandten Lehrbrief, dessen festgesetzte Lehrzeit länger als die des erlernten Berufes ist, so ist eine Tätigkeit im erlernten Beruf oder im verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß der auf die im verwandten Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit fehlenden Dauer nachzuweisen.

(2) Im Rahmen einer Zusatzprüfung sind jene Gegenstände zu prüfen, hinsichtlich derer die Lehrabschlussprüfung im erlernten Lehrberuf den im § 21 Abs. 1 vorgesehenen Zweck, was den verwandten Lehrberuf anlangt, nicht erfüllt.

(3) Die Zusatzprüfung gilt als Lehrabschlussprüfung im verwandten Lehrberuf; §§ 21 bis 23, 25 und 26 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

Ersatz der Lehrabschlussprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung

§ 28. (1) Der erfolgreiche Besuch einer Schule, in der die Schüler in einem Lehrberuf fachgemäß ausgebildet und, soweit es der betreffende Lehrberuf erfordert, auch praktisch unterwiesen werden, ersetzt die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die in den betreffenden Lehrberufen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem Ausmaß vermittelt werden, daß die Schüler in der Lage sind, die diesem Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuüben.

(2) Liegen die Voraussetzungen für den Ersatz der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung gemäß Abs. 1 nicht vor, so ist der erfolgreiche Besuch einer solchen Schule oder der erfolgreiche Besuch von zumindest zwei Schuljahren, sofern es sich um allgemeinbildende höhere Schulen handelt, der erfolgreiche Besuch der sechsten Schulstufe in dem Ausmaß auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen, daß die Schüler während des noch zurückzulegenden Teiles der festgesetzten Lehrzeit als Lehrlinge in den für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen so unterwiesen werden können, daß sie in

die Lage versetzt werden, die diesem Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.

(3) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung festzulegen, ob die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung gemäß Abs. 1 oder in welchem Ausmaß die Dauer der Lehrzeit in einem Lehrberuf durch den Besuch einer Schule gemäß Abs. 2 ersetzt wird; hiebei ist maßgebend:

- a) bei öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, an denen auf Grund ordnungsgemäß kundgemachter Lehrpläne unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes,
- b) bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Dauer der Lehrzeit im Falle der Ausbildung oder Beschäftigung in Anstalten für Erziehungsbedürftige, in Justizanstalten, in denen der Strafvollzug nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Jugendgerichtsgesetzes 1961 erfolgt, oder in Anstalten für Körperbehinderte

§ 29. (1) Die bei der Landeskommission der gewerblichen Wirtschaft errichtete Lehrlingsstelle hat die Zeit, in der Personen in einer gemäß § 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, errichteten Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige, in einer Justizanstalt, in der der Strafvollzug nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, erfolgt, in einem auf Grund des § 12 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954, errichteten Fürsorgeerziehungsheim oder in einem anderen Heim, das zur Führung einer öffentlichen Jugendwohlfahrtsmaßnahme bestimmt ist, in einem Lehrberuf ausgebildet werden, auf die Lehrzeit in diesem Lehrberuf in vollem Ausmaß anzurechnen, wenn die Werkstätte so eingerichtet ist und so geführt wird, daß die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können und wenn die Anleitung durch eine Person, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c) besitzt, erfolgte.

(2) Die bei der Landeskommission der gewerblichen Wirtschaft errichtete Lehrlingsstelle hat die Zeit, in der Personen in einer im Abs. 1 angeführten Anstalt mit Verrichtungen beschäftigt werden, die den Gegenstand eines Lehrberufes ausmachen, auf die Lehrzeit in diesem Lehrberuf anzurechnen, wenn die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Lehrlingsstelle ein Gutachten des Leiters der Anstalt

einzuholen und bei der Entscheidung über das Ausmaß der Anrechnung auf den Ausbildungsstand des Zöglings und seine Führung in der Anstalt Bedacht zu nehmen.

(3) Der Aufenthalt in einer im Abs. 1 angeführten Anstalt darf im Lehrzeugnis, im Prüfungszeugnis und im Lehrbrief nicht erwähnt werden.

(4) Die bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichtete Lehrlingsstelle hat die Zeit, in der Personen in einer Anstalt für Blinde, Taube oder sonstige Körperbehinderte in einem Lehrberuf ausgebildet werden, auf die Lehrzeit in diesem Lehrberuf anzurechnen, wenn es sich nicht um eine Schule handelt und wenn die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Lehrlingsstelle ein Gutachten des Leiters der Anstalt einzuholen und bei der Entscheidung über das Ausmaß der Anrechnung auf den Ausbildungsstand und das Ausmaß der Behinderung des Antragstellers Bedacht zu nehmen.

(5) Gegen die Entscheidung der Lehrlingsstelle gemäß Abs. 1, 2 oder 4 steht dem Antragsteller, für minderjährige Lehrlinge auch dem gesetzlichen Vertreter, das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist.

Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen

§ 30. (1) Das Ausbilden von Personen in einem Lehrberuf in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrherrn geführt werden, noch Schulen oder im § 29 angeführte Anstalten sind, bedarf einer Bewilligung.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu erteilen, wenn

- a) die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,
- b) für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,
- c) die Gestaltung der Ausbildung im wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird,
- d) glaubhaft gemacht wird, daß die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, und

e) für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(3) Die Bewilligung darf bis zum Ausbau sämtlicher Ausbildungsjahrgänge jeweils nur für ein Jahr erteilt werden. Nach Erreichung des vollen Ausbaues ist die Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Ausbildungserfolge auf die Dauer des Vorliegens der im Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen zu erteilen.

(4) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Wenn die im Abs. 2 lit. a bis d genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(6) Auf die Inhaber einer Bewilligung gemäß Abs. 1, die dort in Ausbildung Stehenden und die Ausbildungsverhältnisse überhaupt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß

- a) kein Lehrvertrag abzuschließen ist und die Ausbildungsverhältnisse bei der bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichteten Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs. 3 geforderten Angaben enthalten muß, anzumelden sind und
- b) die in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung zurückgelegte Zeit der Ausbildung der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf gleichgestellt ist.

Berufsausbildungsbeirat

§ 31. (1) Bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist ein Berufsausbildungsbeirat zu errichten, der aus zwölf Mitgliedern besteht.

(2) Dem Beirat obliegt

- a) die Erstattung von Gutachten, in welchen die Notwendigkeit der Erlassung oder Abänderung von Verordnungen betreffend die Lehrberufsliste, die Ausbildungsvorschriften oder die Prüfungsordnung der einzelnen

Lehrberufe sowie betreffend den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung unter gleichzeitiger Bekanntgabe und Begründung von diesbezüglichen Vorschlägen aufgezeigt wird,

- b) die Erstattung von Gutachten zu Fragen der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufsausbildung auf Ersuchen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und
- c) die Erstattung von Gutachten in Verfahren über die Erteilung oder die Entziehung einer Bewilligung zur Ausbildung von Personen in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.

(3) Wenn das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Erlassung oder Abänderung einer der im Abs. 2 lit. a angeführten Verordnungen beabsichtigt, hat es unter Setzung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Frist ein Gutachten des Beirates einzuholen und auf ein fristgerecht erstattetes Gutachten bei Erlassung der entsprechenden Verordnung Bedacht zu nehmen.

(4) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Mitglieder des Beirates sowie für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied auf Grund von Vorschlägen, welche die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag für je sechs Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten haben und den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung des Österreichischen Arbeiterkammertages zu bestellen. Je ein Mitglied und Ersatzmitglied, das von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagen wird, muß beruflich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens oder des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens tätig sein.

(5) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) abberufen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst oder die Stelle, welche es vorgeschlagen hat, dies beantragt oder wenn es nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag; gleichzeitig ist ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(6) In Abwesenheit des Vorsitzenden führt den Vorsitz im Beirat das an Lebensjahren älteste, auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bestellte, bei der Sitzung anwesende Mitglied (Ersatzmitglied). Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens sechs Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung

des Beirates verhindert, hat es für die entsprechende Verständigung und Information eines Ersatzmitgliedes zu sorgen.

(7) Für das Zustandekommen von Beschlüssen des Beirates ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich; kommt keine Stimmeneinhelligkeit zustande, hat der Vorsitzende dies dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen und dieser Mitteilung die übereinstimmende Ansicht von mindestens vier bei der Beschlußfassung anwesenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) als deren Stellungnahme anzuschließen.

(8) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirates hat der Vorsitzende für einzelne Beratungsgegenstände Sachverständige den Sitzungen des Beirates beizuziehen. Die Sachverständigen werden durch Beschluß des Beirates bestellt; es dürfen für einen Beratungsgegenstand nicht mehr als vier Sachverständige bestellt werden. Die Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.

(9) Die Bürogeschäfte des Beirates sind von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu führen. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in welcher der Geschäftsgang im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so geordnet wird, daß die Erfüllung der dem Beirat übertragenen Aufgaben sichergestellt ist.

(10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als ein Ehrenamt; sie und die sonst bei den Sitzungen des Beirates Anwesenden sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen des Beirates Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates haben das Recht, der Durchführung von Lehrabschlußprüfungen jederzeit beizuwohnen.

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Wer zwar befugt ist, einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes auszubilden, aber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist,

- a) einen Lehrvertrag rechtzeitig zur Eintragung anzumelden, oder
- b) dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit freizugeben, oder
- c) den Lehrling zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, oder
- d) den Lehrling nicht zu berufsfremden Tätigkeiten zu verwenden, oder
- e) bei der Aufnahme von Lehrlingen die auf Grund des § 8 Abs. 3 festgesetzten Verhältniszahl zu beachten, oder
- f) einen geeigneten Ausbilder mit der Ausbildung zu betrauen,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen, nach wiederholter Bestrafung jedoch mit einer Geldstrafe von 3000 bis 15.000 S oder mit Arrest von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen.

- (2) a) Wer einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes ausbildet, obwohl ihm die Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 4 verboten ist, oder
- b) wer die Ausbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes fortsetzt, obwohl die Eintragung des Lehrvertrages gemäß § 20 rechtskräftig verweigert oder gelöscht wurde, oder
- c) wer Personen in einem Lehrberuf in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ausbildet, ohne im Besitz einer Bewilligung gemäß § 30 Abs. 1 zu sein,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(3) Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen. Der Gewerbeinhaber ist neben dem Stellvertreter strafbar, wenn die Übertretung mit seiner Kenntnis begangen wurde oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Übergangbestimmungen

§ 33. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden, auf Grund der §§ 13 a Abs. 6 oder 14 a der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsvorschriften, die den Ersatz der Lehrzeit oder der Lehrabschlussprüfung regeln, bleiben als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt in Geltung, in dem die betreffende Angelegenheit durch Verordnung gemäß § 28 dieses Bundesgesetzes geregelt worden ist.

(2) Die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Beschlüsse der Fachgruppen betreffend Lehrlingshöchstzahlen bleiben als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt in Geltung, in dem die betreffende Angelegenheit durch Verordnung gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes geregelt worden ist.

(3) Die in der Anlage B zu diesem Bundesgesetz angeführten Beschlüsse der Fachgruppen betreffend Prüfungsordnungen, die von den Landeshauptmännern gemäß dem bisherigen § 104 c der Gewerbeordnung erlassenen Gesellenprüfungsordnungen, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemäß dem bis-

herigen § 104 f der Gewerbeordnung erlassene und herausgegebene Prüfungsordnung für die Kaufmannsgehilfenprüfung sowie die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer für die Fortführung der Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen der deutschen Industrie- und Handelskammern, in der Fassung des Rechtsüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 6/1945, bleiben hinsichtlich der Bestimmungen, die durch die im § 24 dieses Bundesgesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung gedeckt sind, für die in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufe als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt in Geltung, in dem die betreffende Angelegenheit durch Verordnung gemäß § 24 dieses Bundesgesetzes neu geregelt worden ist. Jede Fachgruppe hat die in der Anlage B dieses Bundesgesetzes angeführten, ihren Wirkungsbereich betreffenden Beschlüsse und jede Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer für die Fortführung der Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen der deutschen Industrie- und Handelskammern während der Dauer der Geltung dieser Vorschriften zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die angeführten Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer treten jedenfalls fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(4) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund von Lehr-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsverträgen in einem auf Grund der im Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Vertrages geltenden Rechtsvorschriften zulässigen Lehrberuf in die Lehrlingsrollen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft oder die Protokollbücher im Sinne des bisherigen § 99 der Gewerbeordnung eingetragen worden sind oder deren Ausbildung in einem solchen Lehrberuf einer Lehrlingsrollen oder Protokollbücher führenden Stelle angezeigt worden ist, gelten, sofern die Ausbildung nicht in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung erfolgt, als Lehrlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes, auch wenn der Lehrherr kein Inhaber (Pächter, gewerberechtlicher Stellvertreter oder Geschäftsführer) eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung oder eines im § 2 Abs. 4 angeführten Betriebes ist. Der weiteren Ausbildung dieser Lehrlinge stehen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegen.

(5) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung

- a) auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt waren, ohne die im § 2 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen nachgewiesen zu haben,

- b) auf Personen, die auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind, wenn dieses Gewerbe später unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht oder bei konzessionierten Gewerben die Erbringung eines Befähigungsnachweises eingeführt wird.

(6) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfungen werden hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich abgelegten Gesellenprüfungen gleichgestellt. Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich abgelegte Gesellenprüfungen, Facharbeiterprüfungen, Gehilfenprüfungen, Lehrlingsprüfungen und Kaufmannsgehilfenprüfungen gelten als erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(7) Vorsitzende von Prüfungskommissionen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften bestellt worden sind, und Beisitzer von Prüfungskommissionen gelten für den Rest ihrer Amtsdauer als Vorsitzende oder Beisitzer der entsprechenden Prüfungskommission nach § 22 und können auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 oder 3 für weitere fünf Jahre als Vorsitzende oder Beisitzer der entsprechenden Prüfungskommission herangezogen werden, wenn sie zumindest in den letzten drei Jahren das Amt eines Vorsitzenden oder Beisitzers ausgeübt haben. Sofern hinsichtlich neu anerkannter Lehrberufe nicht genügend Personen die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 oder 3 erfüllen, sind solche Personen als Vorsitzende der Prüfungskommissionen zu bestellen oder als Beisitzer zu bestimmen, die den fachlichen Anforderungen am ehesten entsprechen.

(8) Nachsichten von den Bedingungen der Zulassung zu einer Lehrabschlußprüfung, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt worden sind, gelten als Zulassung zur Lehrabschlußprüfung gemäß § 23 dieses Bundesgesetzes.

(9) Inhaber von Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30, in denen am 16. Dezember 1965 in einem oder mehreren Lehrberufen ausgebildet wurde, dürfen diese Ausbildung im bisherigen Umfang bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verleihung einer Bewilligung gemäß § 30 weiter durchführen, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anzeigen, daß sie am 16. Dezember 1965 Inhaber einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 waren. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat auf Grund einer solchen Anzeige eine Bewilligung gemäß § 30 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 lit. a bis c gegeben sind.

(10) Soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die gemäß § 34 dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten, gilt nunmehr die Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen.

Schlußbestimmungen

§ 34. (1) § 31 dieses Bundesgesetzes tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung, die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Juli 1969 in Kraft. Auf dieses Bundesgesetz gestützte Verordnungen können schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, treten aber frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz hinsichtlich des Lehrverhältnisses nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die Vorschriften des Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrechtes unberührt.

(3) Durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bleiben insbesondere unberührt:

1. Das Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 147,

2. das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 80/1957,

3. §§ 4, 6 und 29 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 76/1950,

4. §§ 2 und 31 Abs. 2 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die Wirksamkeit:

1. a) § 14 vierter und fünfter Absatz der Gewerbeordnung, letzterer jedoch nur insoweit, als er sich nicht auf die Zulassung zur Meisterprüfung bezieht,

b) § 13 a Abs. 6 und 14 a der Gewerbeordnung, soweit sie den Ersatz der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses durch Schulbesuch vorsehen und

c) § 14 b Abs. 2 bis 6, Abs. 2 jedoch nur insoweit, als er sich auf die Gleichhaltung der Verwendung als Lehrling bezieht, §§ 97 bis 105 a, § 132 lit. f, soweit er sich auf Lehrlinge bezieht, und § 133 a lit. d der Gewerbeordnung;

2. das Gesetz GBl. f. d. L. O. Nr. 302/1939, mit dem einige das Lehrlingswesen betreffende gewerberechtliche Vorschriften abgeändert und ergänzt werden;

3. Art. XXXIII der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179;

876 der Beilagen

19

4. die ehemals deutschen Vorschriften, soweit sie Angelegenheiten regeln, die Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind, insbesondere

- a) der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1938, Zl. III/SW 18585, zum Aufbau des industriellen und kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungswesens;
- b) die Verordnung vom 15. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2425, über die Ausbildung von Fachkräften;
- c) die Verordnung vom 6. Jänner 1940, Deutsches RGBl. I S. 32, über Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsausbildung im Handwerk;
- d) die Satzungen der Prüfungsämter für die Industrie-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen der Industrie- und Handelskammer;

5. für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes Art. II und III des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141.

(5) § 16 des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. 69/1955, in der Fassung des Art. I Z. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1960, BGBl. Nr. 116, verliert zu dem Zeitpunkt seine Wirksamkeit, in dem die betreffende Angelegenheit vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes geregelt worden ist.

Vollziehung

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie; hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß §§ 7, 8, 24 und 28 bezüglich der Lehrberufe auf dem Gebiete der Schifffahrt, des Eisenbahn- und des Luftverkehrs, des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen und bezüglich der Lehrberufe auf dem Gebiete des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 28 weiters bezüglich der der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht unterstehenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesministerium und bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 8 Abs. 3 und hinsichtlich der Bestimmung des § 34 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 19 Abs. 11 und 26 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich der Bestimmung des § 4 Abs. 9 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz;

2. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für soziale Verwaltung gemeinsam hinsichtlich der Bestimmungen des § 18 und des § 34 Abs. 4 Z. 1 lit. c, soweit er sich auf die Aufhebung des § 105 a der Gewerbeordnung bezieht;

3. das Bundesministerium für soziale Verwaltung hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 17 und 34 Abs. 4 Z. 5.

Anlage A

(Zu § 33 Abs. 2)

LEHRLINGSHÖCHSTZAHLEN

Elektroinstallationsgewerbe

Bundesland Niederösterreich

Meister allein	1 Lehrling
Meister allein, nach Vollendung des 2. Lehrjahres des 1. Lehrlings	2 Lehrlinge
Meister mit 1 Gehilfen (Gesellen)	3 Lehrlinge
Meister mit 2 Gehilfen (Gesellen)	4 Lehrlinge
Meister mit 3 Gehilfen (Gesellen)	5 Lehrlinge
Meister mit 4 Gehilfen (Gesellen)	6 Lehrlinge
Meister mit 5 Gehilfen (Gesellen)	7 Lehrlinge
Meister mit 6 Gehilfen (Gesellen)	8 Lehrlinge
Meister mit 7 Gehilfen (Gesellen)	8 Lehrlinge

4

Meister mit 8 Gehilfen (Gesellen)	9 Lehrlinge
Meister mit 9 Gehilfen (Gesellen)	9 Lehrlinge
Meister mit 10 Gehilfen (Gesellen)	10 Lehrlinge
Bei mehr als 10 Gehilfen (Gesellen) auf je 2 Gehilfen 1 Lehrling bis einschließlich 20 Lehrlinge.	
Bei mehr als 30 Gehilfen (Gesellen) auf je 20 Gehilfen je 1 Lehrling.	
Lehrlinge im 4. Lehrjahr müssen im Zahlenverhältnis nicht mehr berücksichtigt werden.	

Bundesland Wien

Alleinmeister	1 Lehrling
Meister und 1 Gehilfe (Monteur)	2 Lehrlinge
Meister und 2 Gehilfen (Monteure)	3 Lehrlinge
Meister und 3 Gehilfen (Monteure)	4 Lehrlinge
Meister und 4 Gehilfen (Monteure)	4 Lehrlinge
Meister und 5 Gehilfen (Monteure)	4 Lehrlinge
Meister und 6 Gehilfen (Monteure)	5 Lehrlinge
Meister und 7 Gehilfen (Monteure)	5 Lehrlinge
Meister und 8 bis 9 Gehilfen (Monteure)	6 Lehrlinge
Meister und 10 bis 11 Gehilfen (Monteure)	7 Lehrlinge
Meister und 12 bis 13 Gehilfen (Monteure)	8 Lehrlinge
Meister und 14 bis 15 Gehilfen (Monteure)	9 Lehrlinge
Meister und 16 bis 17 Gehilfen (Monteure)	10 Lehrlinge
Meister und 18 bis 19 Gehilfen (Monteure)	11 Lehrlinge
Meister und 20 bis 21 Gehilfen (Monteure)	12 Lehrlinge
Meister und 22 bis 23 Gehilfen (Monteure)	13 Lehrlinge
Meister und 24 bis 25 Gehilfen (Monteure)	14 Lehrlinge
Meister und mehr als 25 Gehilfen (Monteure)	15 Lehrlinge

Friseur- und Perückenmachergewerbe**Bundesland Burgenland**

Meister allein oder mit 1 Gehilfen	1 Lehrling
Meister mit 2 Gehilfen	2 Lehrlinge
je weitere 3 Gehilfen	1 weiterer Lehrling

Die Bestimmungen über das Zahlenverhältnis finden auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb als Lehrlinge beschäftigt sind, sowie auf Lehrlinge, die nach vorzeitiger Auflösung eines Lehrverhältnisses die Meisterlehre fortsetzen, keine Anwendung.

Bundesland Kärnten

Meister allein	1 Lehrling
Meister mit 1 oder 2 Gehilfen	2 Lehrlinge
Meister mit 3 Gehilfen	3 Lehrlinge
Meister mit je weiteren 3 Gehilfen	1 weiterer Lehrling

Auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb als Lehrlinge tätig sind, finden die Bestimmungen über das Zahlenverhältnis keine Anwendung.

Vorzeitig kann ein weiterer Lehrling aufgenommen werden, wenn ein auf Grund obiger Regelung beschäftigter Lehrling das 6. Lehrhalbjahr begonnen hat.

Bundesland Niederösterreich

Meister bis 1 Gehilfe	1 Lehrling
Meister und 2 Gehilfen	2 Lehrlinge
Meister und 3 bis 5 Gehilfen	3 Lehrlinge
für je weitere 3 Gehilfen	1 weiterer Lehrling

Bundesland Oberösterreich

Meister bzw. Gewerbeinhaber allein	1 Lehrling
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit 1 oder 2 Gehilfen	2 Lehrlinge
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit 3 Gehilfen	3 Lehrlinge
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit je weiteren 3 Gehilfen	1 weiterer Lehrling

In Kleinbetrieben sowie bei sonstigen begründeten Ausnahmefällen kann vorzeitig ein weiterer Lehrling eingestellt werden, und zwar dann, wenn ein auf Grund obiger Regelung beschäftigter Lehrling das 6. Lehrhalbjahr begonnen hat. Lehrlinge mit einer mindestens viermonatigen Lehrzeit können bei Lehrplatzwechsel ohne Anrechnung auf das Zahlenverhältnis aufgenommen werden, doch beschränkt sich diese Einstellung lediglich auf einen solchen Lehrling pro Betrieb.

Mehrere Betriebe desselben Unternehmens in einem Ort oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten als ein Betrieb.

Bundesland Salzburg

Meister bzw. Gewerbeinhaber allein	1 Lehrling
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit 1 oder 2 Gehilfen	2 Lehrlinge
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit 3 Gehilfen	3 Lehrlinge
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit je weiteren 3 Gehilfen	1 weiterer Lehrling

Auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betriebe als Lehrlinge tätig sind, finden die Bestimmungen über das Zahlenverhältnis keine Anwendung.

In Kleinbetrieben (bis 4 Gehilfen) sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen, kann vorzeitig ein weiterer Lehrling eingestellt werden und zwar dann, wenn ein auf Grund obiger Regelung beschäftigter Lehrling das 6. Lehrhalbjahr begonnen hat.

Lehrlinge mit einer mindestens viermonatigen Lehrzeit können bei Lehrplatzwechsel ohne Anrechnung auf das Zahlenverhältnis aufgenommen werden, doch beschränkt sich diese Einstellung lediglich auf einen solchen Lehrling pro Betrieb.

Mehrere Betriebe desselben Unternehmens in einem Ort oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten als ein Betrieb.

Bundesland Steiermark

Meister allein	1 Lehrling
Meister mit 1 oder 2 Gehilfen	2 Lehrlinge
je weitere 3 Gehilfen	1 weiterer Lehrling

Lehrlinge mit einer mindestens viermonatigen Vorlehrzeit können bei Lehrplatzwechsel ohne Anrechnung auf die Verhältniszahl aufgenommen werden.

Meisterkinder, die im elterlichen Betrieb lernen, sind auf die Verhältniszahl nicht anzurechnen.

Mehrere Betriebe desselben Unternehmens in einem Ort (oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen) gelten als ein Betrieb.

Bundesland Vorarlberg

Meister allein	1 Lehrling
Meister mit 1 oder 2 Gehilfen	2 Lehrlinge
Meister mit 3 oder 4 Gehilfen	3 Lehrlinge
je weitere 3 Gehilfen	1 weiterer Lehrling

Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrlinge werden nicht berücksichtigt:

Der 1. Lehrling, wenn er bereits im letzten Lehrjahr steht, andere Lehrlinge, wenn sie im letzten Lehrhalbjahr stehen, Kinder oder Wahlkinder des Betriebsinhabers, wenn sie im elterlichen Betrieb als Lehrlinge tätig sind, und Lehrlinge, die einen Teil der Lehrzeit schon in einem anderen Lehrbetrieb zurückgelegt haben.

Bundesland Wien

Meister allein oder mit 1 Gehilfen	1 Lehrling
Meister mit 2 Gehilfen, die durch mindestens 4 Monate (pro Jahr) beschäftigt werden	2 Lehrlinge

22

876 der Beilagen

für je weitere 3 Gehilfen, die durch mindestens 4 Monate (pro Jahr) beschäftigt werden 1 weiterer Lehrling
 Lehrlinge, die einen Teil ihrer Lehrzeit schon zurückgelegt haben, deren Lehrverhältnis aber gelöst wurde, fallen nicht unter die Bestimmungen über das Zahlenverhältnis.

Gas- und Wasserleitungsinstallationsgewerbe

Bundesland Wien

Meister allein	1 Lehrling (im 3. Lehr- jahr ein zweiter)
Meister und 1 Gehilfe (Monteur)	2 Lehrlinge
Meister und 2 Gehilfen (Monteure)	3 Lehrlinge
Meister und 3 bis 5 Gehilfen (Monteure)	4 Lehrlinge
Meister und 6 bis 7 Gehilfen (Monteure)	5 Lehrlinge
Meister und 8 bis 10 Gehilfen (Monteure)	6 Lehrlinge
Meister und 11 bis 15 Gehilfen (Monteure)	7 Lehrlinge
Meister und 16 bis 20 Gehilfen (Monteure)	8 Lehrlinge
Meister und 21 bis 25 Gehilfen (Monteure)	9 Lehrlinge
Meister und 26 bis 30 Gehilfen (Monteure)	10 Lehrlinge
auf je weitere 10 Gehilfen (Monteure) je ein weiterer Lehrling	

Hühneraugenschneider- und Fußpflegergewerbe

Bundesland Wien

Meister allein oder mit 1 Gehilfen	1 Lehrling
Meister, welcher mindestens 4 Monate hindurch 2 Gehilfen beschäftigt	2 Lehrlinge
für je weitere 5 Gehilfen, die mindestens 4 Monate beschäftigt sind	1 weiterer Lehrling

Radiomechanikergewerbe

Bundesland Wien

Alleinmeister	1 Lehrling
Meister und 1 Gehilfe (Monteur)	2 Lehrlinge
Meister und 2 Gehilfen (Monteure)	3 Lehrlinge
Meister und 3 Gehilfen (Monteure)	4 Lehrlinge
Meister und 4 Gehilfen (Monteure)	4 Lehrlinge
Meister und 5 Gehilfen (Monteure)	4 Lehrlinge
Meister und 6 Gehilfen (Monteure)	5 Lehrlinge
Meister und 7 Gehilfen (Monteure)	5 Lehrlinge
Meister und 8 bis 9 Gehilfen (Monteure)	6 Lehrlinge
Meister und 10 bis 11 Gehilfen (Monteure)	7 Lehrlinge
Meister und 12 bis 13 Gehilfen (Monteure)	8 Lehrlinge
Meister und 14 bis 15 Gehilfen (Monteure)	9 Lehrlinge
Meister und 16 bis 17 Gehilfen (Monteure)	10 Lehrlinge
Meister und 18 bis 19 Gehilfen (Monteure)	11 Lehrlinge
Meister und 20 bis 21 Gehilfen (Monteure)	12 Lehrlinge
Meister und 22 bis 23 Gehilfen (Monteure)	13 Lehrlinge
Meister und 24 bis 25 Gehilfen (Monteure)	14 Lehrlinge
Meister und mehr als 25 Gehilfen (Monteure)	15 Lehrlinge

Schönheitspfleger(Kosmetiker)gewerbe**Bundesland Wien**

Meister allein oder mit 1 Gehilfen	1 Lehrling
Meister, welcher mindestens 4 Monate hindurch 2 Gehilfen beschäftigt	2 Lehrlinge
für je weitere 5 Gehilfen, die mindestens 4 Monate beschäftigt sind	1 weiterer Lehrling

Zahntechnikergewerbe**Bundesland Niederösterreich**

Meister allein und mit 1 Gehilfen	1 Lehrling
Meister mit 2 Gehilfen	2 Lehrlinge
für je weitere 5 Gehilfen	1 weiterer Lehrling

Lehrlinge, die mindestens 4 Monate ihrer Lehrzeit zurückgelegt haben, können bei Weiterlehre in einem anderen Betrieb ohne Anrechnung auf das festgelegte Zahlenverhältnis beschäftigt werden.

Auf Lehrlinge, die im 4. Lehrjahr stehen, sowie auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, finden diese Bestimmungen ebenfalls keine Anwendung. Mehrere Betriebe (Filialen) desselben Unternehmens gelten als ein Betrieb.

Bundesland Oberösterreich

Meister allein	1 Lehrling
Meister mit 1 Gehilfen	1 Lehrling
Meister mit 2 Gehilfen	2 Lehrlinge
je weitere 5 Gehilfen	1 weiterer Lehrling

Lehrlinge, die im 3. und 4. Lehrjahr stehen, sowie Lehrlinge, die mindestens 4 Monate ihrer Lehrzeit zurückgelegt haben, deren Lehrverhältnis aber gelöst wurde, fallen bei Weiterlehre in einem anderen Betrieb nicht unter die Bestimmungen über das Zahlenverhältnis.

Auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, finden diese Bestimmungen ebenfalls keine Anwendung.

Mehrere Betriebe desselben Unternehmens in einem Ort (oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen) gelten als ein Betrieb.

Bundesland Wien

Meister allein und mit 1 Gesellen	1 Lehrling
Meister mit 2 Gesellen	2 Lehrlinge
für je weitere 5 Gesellen	1 weiterer Lehrling

Auf Lehrlinge, die im 4. Lehrjahr stehen, sowie auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Mehrere Betriebe (Filialen) desselben Unternehmens gelten als ein Betrieb.

Anlage B

(Zu § 33 Abs. 3)

LEHRLINGSPRÜFUNGSORDNUNGEN**Drogistengewerbe**

Beschluß des Landesgremiums Kärntens des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien vom 17. März 1958 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Drogistengewerbe in der Fassung der Beschlüsse vom 31. August 1959 und 4. November 1959.

Beschluß des Landesgremiums Niederösterreichs des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien vom 22. Jänner 1958 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Drogistengewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 29. Oktober 1959.

Beschluß des Landesgremiums Oberösterreichs des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien vom 16. April 1958 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Drogistengewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 29. Oktober 1959.

Beschluß des Landesgremiums Salzburgs des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien vom 25. Feber 1958 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Drogistengewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 29. Oktober 1959.

Beschluß des Landesgremiums Steiermarks des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien vom 18. März 1958 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Drogistengewerbe in der Fassung der Beschlüsse vom 8. Oktober 1959 und vom 19. Jänner 1960.

Beschluß des Landesgremiums Tirols des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien vom 7. Mai 1958 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Drogistengewerbe in der Fassung der Beschlüsse vom 2. Oktober 1959 und vom 26. Jänner 1960.

Beschluß des Landesgremiums Vorarlbergs des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien vom 8. Mai 1958 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Drogistengewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 22. Oktober 1959.

Beschluß des Landesgremiums Wiens des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien vom 27. März 1958 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Drogistengewerbe in der Fassung der Beschlüsse vom 4. September 1959, vom 4. November 1959 und vom 24. Juni 1965, soweit sich letztgenannter Beschluß nicht auf eine Änderung der §§ 4 Z. 1, 5 Z. 2 und 9 Abs. 1 sowie auf eine Änderung der Bezeichnung der Prüfung bezieht.

Elektroinstallationsgewerbe

Beschluß der Landesinnung der Elektrotechniker und Radiomechaniker für Burgenland vom 11. März 1957 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Elektroinstallationsgewerbe.

Beschluß der Landesinnung der Elektrotechniker und Radiomechaniker für Kärnten vom 22. Jänner 1955 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Elektroinstallationsgewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 21. April 1957.

Beschluß der Landesinnung der Elektrotechniker und Radiomechaniker für Niederösterreich vom 13. November 1958 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Elektroinstallationsgewerbe.

Beschluß der Landesinnung der Elektrotechniker und Radiomechaniker für Oberösterreich vom 10. Jänner 1955 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Elektroinstallationsgewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 25. Feber 1957.

Beschluß der Landesinnung der Elektrotechniker und Radiomechaniker für Steiermark vom 28. März 1957 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Elektroinstallationsgewerbe.

Beschluß der Landesinnung der Elektrotechniker und Radiomechaniker für Wien vom 7. März 1957 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Elektroinstallationsgewerbe.

Gas- und Wasserleitungsinstallationsgewerbe

Beschluß der Fachvertretung der Gas-, Wasser- und Zentralheizungsinstallateure für Burgenland vom 12. Juni 1957 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Gas- und Wasserleitungsinstallationsgewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 4. Oktober 1960.

Beschluß der Landesinnung der Gas-, Wasser- und Zentralheizungsinstallateure für Kärnten vom 22. August 1957 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Gas- und Wasserleitungsinstallationsgewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 19. Juni 1960.

Beschluß der Landesinnung der Gas-, Wasser- und Zentralheizungsinstallateure für Niederösterreich vom 1. September 1957 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Gas- und Wasserleitungsinstallationsgewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 14. September 1960.

Beschluß der Landesinnung der Gas-, Wasser- und Zentralheizungsinstallateure für Steiermark vom 23. August 1961 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Gas- und Wasserleitungsinstallationsgewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 27. Juni 1962.

Beschluß der Landesinnung Wien der Gas-, Wasser- und Zentralheizungsinstallateure vom 13. Oktober 1958 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Gas- und Wasserleitungsinstallationsgewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 19. Jänner 1961.

Gewerbe der Erzeugung von Waren nach Gablonzer Art

Beschluß der Landesinnung Oberösterreich der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art vom 2. Mai 1957 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Gewerbe der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art in der Fassung des Beschlusses vom 21. Juni 1960.

Kraftfahrzeugmechanikergewerbe

Beschluß der Landesinnung der Kraftfahrzeugmechaniker für Burgenland vom 29. März 1957 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 15. Juli 1958.

Beschluß der Landesinnung der Kraftfahrzeugmechaniker für Kärnten vom 27. August 1957 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 23. Juli 1958.

Beschluß der Landesinnung der Kraftfahrzeugmechaniker für Niederösterreich vom 23. Juni 1961 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 3. Mai 1962.

Beschluß der Landesinnung der Kraftfahrzeugmechaniker für Oberösterreich vom 10. Juli 1957 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 26. Juli 1958.

Beschluß der Landesinnung der Kraftfahrzeugmechaniker für Steiermark vom 16. Mai 1957 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 8. Juli 1958.

Spediteurgewerbe

Beschluß der Fachvertretung der Spediteure für Burgenland vom 8. März 1956 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Spediteurgewerbe.

Beschluß der Fachvertretung der Spediteure für Kärnten vom 6. April 1956 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Spediteurgewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 7. Dezember 1966.

Beschluß der Fachgruppe der Spediteure für Niederösterreich vom 26. September 1956 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Spediteurgewerbe.

Beschluß der Fachgruppe der Spediteure für Oberösterreich vom 3. Feber 1956 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Spediteurgewerbe in der Fassung der Beschlüsse vom 6. August 1956, vom 15. Oktober 1956 und vom 21. November 1966.

Beschluß der Fachgruppe der Spediteure für Salzburg vom 22. Feber 1958 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Spediteurgewerbe.

Beschluß der Fachgruppe der Spediteure für Steiermark vom 17. Feber 1956 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Spediteurgewerbe in der Fassung des Beschlusses vom 7. November 1966.

Beschluß der Fachgruppe der Spediteure für Tirol vom 18. Mai 1965 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Spediteurgewerbe.

Beschluß der Fachvertretung der Spediteure für Vorarlberg vom 7. Feber 1956 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Spediteurgewerbe.

Beschluß der Fachgruppe der Spediteure für Wien vom 20. Feber 1956 betreffend die Lehrlingsprüfungsordnung für das Spediteurgewerbe.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

In der geschlossenen Hauswirtschaft wurde das Handwerk noch so ausgeübt, daß die einzelnen Familien die von ihnen benötigten Gegenstände selbst anfertigten. Eine Ausnahme bildeten schon in früherer Zeit der Schmied und der Töpfer, welche ihre Tätigkeit selbständig ausübten und ihre Familien aus dem Erlös einschlägiger Arbeiten für andere in der Wirtschaftsform der geschlossenen Hauswirtschaft lebende Familien ernährten. Im frühen Mittelalter begann der Prozeß der Auflösung der geschlossenen Hauswirtschaft, der durch die spezialisierten Ansprüche der Grundherrschaft und durch das Entstehen der mittelalterlichen Städte begünstigt wurde. Mit dem raschen Aufblühen der Städte im 11. und 12. Jahrhundert war das Entstehen und die Entwicklung von Handwerkszechen, Bruderschaften und Zünften verbunden. Doch erst aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen die ersten Unterlagen über die Ausbildung von Lehrlingen (vgl. zum Beispiel die Ordnung für die Goldschmiedezeche in Wien aus dem Jahre 1367) und im allgemeinen wird eine entsprechende Organisation des Lehrlingswesens ab dem 15. Jahrhundert angenommen. Wie H. Zatschek in „Handwerk und Gewerbe in Wien“, Wien 1953, ausführt, dürfte dies schwerlich ein Zufall sein, denn die „rasch emporwachsende Stadt hatte im Anfang dringlich Handwerker gebraucht; an ihr Können konnte man noch keine besonderen Anforderungen stellen. Erst als stillere Zeiten kamen, erwachte bei den Handwerkern das Bestreben, den Nachwuchs einer gründlichen und gleichmäßigen Ausbildung zu unterziehen“. Es wurde die Lehrzeit eingeführt, es kam zum Lehrzwang und in der Folgezeit zu immer einlässlicheren Regelungen im Rahmen der Zunftautonomie. Die Zunftordnungen enthielten unter anderem Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufdingung eines Lehrlings, über die Dauer der Probezeit und der Lehrzeit, über die Lehrbefugnis des Meisters, über das Lehrgeld, über die Beschränkung der Lehrlingszahl, über die Pflichten und Rechte des Lehrlings und des Lehrherrn und über die Freisprechung. Nachdem die Zünfte den Höhepunkt

ihrer Entwicklung überschritten hatten, kam es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur teilweisen Unterstellung der Zünfte unter eine obrigkeitliche Kontrolle. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auch auf dem Gebiet des Lehrlingswesens von der Möglichkeit der Erteilung von Weisungen Gebrauch gemacht. Mit dem Entstehen der für ein größeres Absatzgebiet arbeitenden „Kommerzgewerbe“ — zum Beispiel den Manufakturen als Vorläufer der Fabriken — begann unter Maria Theresia und Josef II. die Entwicklung, daß für diese Gewerbe die Zunftordnung außer Kraft gesetzt und von Staats wegen Regelungen des Lehrlingswesens getroffen wurden.

Durch die im Jahre 1859 erlassene Gewerbeordnung wurden die Zünfte aufgelöst und an deren Stelle Genossenschaften errichtet, sowie im VI. Hauptstück Regelungen über das Lehrlingswesen getroffen. Die Gewerbe reform der Jahre 1883 bis 1885 baute diese Bestimmungen über das Lehrlingswesen unter Bedachtnahme auf die im Handwerk seit Jahrhunderten gewonnenen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der damaligen sozialpolitischen Bestrebungen aus. Den Genossenschaften wurde unter anderem als vornehmste Aufgabe „die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen“ übertragen. Die gegenwärtige Fassung dieser Vorschriften über die gewerbliche Berufsausbildung und das Prüfungswesen geht im wesentlichen auf die Gewerbe rechtsreform des Jahres 1907 zurück. Durch die im Gefolge der Ereignisse des Jahres 1938 vorgenommene Einführung deutscher Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiete der Ausbildung in der Industrie entstand ein Nebeneinander von deutschen Vorschriften und österreichischem Recht. Dadurch wurde die Vollziehung vor die nicht leichte Aufgabe gestellt, auf Grund des bestehenden Rechtes eine Praxis aufzubauen, die im Sinne einer Weiterentwicklung des österreichischen Rechtes lag und keine allzu große Hemmung der durch die Wandlung der Verhältnisse notwendigen Maßnahmen herbeiführen sollte. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß es sich bei den deutschen Vorschriften auch um eine größere Anzahl von Erlässen des Reichswirt-

schaftsministers handelt und diese Vorschriften zum Teil nicht entsprechend verlautbart wurden, zum Teil nur in Sonderdrucken vorliegen. Die Bestrebungen der Verwaltung bei der gegebenen Rechtslage eine zweckentsprechende Praxis zu entwickeln, mußte aber ihre Grenze dort finden, wo Maßnahmen nur praeter oder contra legem hätten erfolgen können. Als Beispiel sei angeführt, daß die derzeit geltende Liste der anerkannten Lehrberufe in der Industrie — Stand vom 30. April 1944, erstellt auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1938, Zl. III SW 18585 — nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen entspricht, jedoch im Verwaltungswege nicht abgeändert werden konnte und daher die Schaffung neuer Lehrberufe nicht möglich gewesen wäre. Nur nebenbei sei bemerkt, daß dieses Verzeichnis der Lehr- und Anlernberufe in der Industrie in der Bundesrepublik Deutschland bereits vor geraumer Zeit durch neue Vorschriften ersetzt wurde.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß bereits Ende der 40er Jahre von verschiedenen Seiten die Forderung nach einer gesetzlichen Neuregelung der gewerblichen Berufsausbildung erhoben wurde. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hatte sich bereits zu diesem Zeitpunkt mit einschlägigen Fragen befaßt; die Gewerberechtsnovelle 1952 traf eine Neuregelung bezüglich der Kaufmannsgehilfenprüfung und der diesbezüglichen Prüfungsvorschriften und im Art. XXXIII „bis zur Neugestaltung des Rechtsgebietes der gewerblichen Berufsausbildung“ einige Bestimmungen, welche die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über das gewerbliche Lehrlingswesen sicherstellen sollten. In der Folgezeit hat das genannte Bundesministerium mehrfach Entwürfe für eine neue gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens zur Erörterung gestellt, so auch im Jahre 1961. Im Hinblick auf die im Begutachtungsverfahren zutage getretenen äußerst unterschiedlichen Ansichten in einigen prinzipiellen Fragen, wie zum Beispiel in der Gestaltung der Verwaltung auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, gelang es dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in den folgenden Jahren nicht, einen Entwurf zu erstellen, der Aussicht gehabt hätte, von der Bundesregierung dem Nationalrat als Regierungsvorlage begleitet zu werden. Dennoch wurden die Bemühungen fortgesetzt, durch Klärung einzelner grundsätzlicher Fragen den Weg für die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes vorzubereiten. In einer von diesem Bundesministerium anberaumten Besprechung erklärten sich am 24. November 1964 die Vertreter der Sozialpartner bereit, in Besprechungen die grundsätzlichen Fragen, die bei der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes für ein Berufsausbildungsgesetz zu berücksichtigen wären, zu erörtern und zu

versuchen, über diese Grundsätze eine übereinstimmende Meinung zu erzielen. Im April 1966 teilten der Österreichische Arbeiterkammertag im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und die Bundeswirtschaftskammer dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit, daß über einige wichtige grundsätzliche Fragen Übereinstimmung erzielt werden konnte und übermittelten dem Ressort eine diesbezügliche Zusammenfassung, aus welcher nachstehendes zu entnehmen ist:

„1. Konnex zur Gewerbeordnung:

- a) Von der legislativen Einbeziehung der Berufsausbildungsvorschriften in die Gewerbeordnung wird abgesehen.
- b) Bei den Vorschriften über das Recht der Lehrlingshaltung wird ausdrücklich verankert, daß sich dieses Recht vom subjektiven Gewerberecht (der sonstigen Ausübungsbefugnis) ableitet und durch den Umfang der Gewerbe (sonstigen)-befugnis bestimmt wird.
- c) Hinsichtlich der nicht rein arbeitsrechtlichen Vorschriften bleibt es bei der derzeitigen Kompetenz des Handelsministers. Keine Einigung wurde über die Forderung des Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nach Erweiterung der Mitwirkung des Sozialministers für alle generellen Vollzugsakte erzielt.

2. Lehrberufsliste:

- a) Sämtliche Lehrberufe sind in einer eigenen Liste, der sogenannten Lehrberufsliste, taxativ zusammenzufassen, welche durch Verordnung des Handelsministers unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Berufsausbildungsbeirates zu erlassen ist. Im Interesse der beruflichen Mobilität sind in dieser Liste die ‚verwandten‘ Lehrberufe, ihr ‚Verwandtschaftsgrad‘ und das Ausmaß der Anrechenbarkeit zu bezeichnen.
- b) Die Ersterstellung der Liste der Lehrberufe wird vor Verabschiedung des Berufsausbildungsgesetzes zwischen Bundeskammer und Arbeiterkammertag vereinbart.
- c) Als Lehrberufe kommen in Betracht:
 1. Die in § 1 b GewO. aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe, welche als ex lege-Lehrberufe in die Liste der Lehrberufe aufgenommen werden müssen, da die Erlernung des Gewerbes zur Erlangung des Befähigungsnachweises in diesen Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Verhandlungspartner sind sich im Klaren, daß eine Durchkämpfung des § 1 b der GewO. notwendig ist.

2. Die im § 1 a und § 15 ff. GewO. aufgezählten Gewerbe, sowie Teilverrichtungen der in den §§ 1 a, 1 b und 15 ff GewO. aufgezählten Gewerbe, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die eine mindestens zweijährige Ausbildung erfordern.
- d) Tätigkeiten, die weder Gewerbetypen der Gewerbeordnung noch Teilverrichtungen von solchen sind, können, soweit es sich um Tätigkeiten in kammerzugehörigen Unternehmungen handelt (zum Beispiel Matrose der DDSG) durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem allenfalls für die betreffenden Unternehmungen zuständigen Ressortminister zu Lehrberufen erklärt werden.
- e) Eine ‚Negativliste‘ derjenigen gebundenen und konzessionierten Gewerbe, welche nicht als Lehrberufe anerkannt werden sollen, erscheint entbehrlich, da die zu erstellende Lehrberufsliste taxativen Charakter haben soll.
3. Mitwirkung des Arbeiterkammertages:
- a) Bei der Bundeskammer wird ein paritätisch aus Vertretern der Bundeskammer und des Arbeiterkammertages zusammengesetzter Berufsausbildungsbeirat gebildet. Den Vorsitz in diesem Beirat sowie die Geschäfte des Beirates führt die Bundeskammer, sämtliche Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.
- b) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat bei Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten der Berufsausbildung auf vom Berufsausbildungsbeirat einzuholende Gutachten Bedacht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für folgende Regelungen:
1. Erstellung und Abänderung der Lehrberufsliste (siehe oben).
 2. Festlegung der Lehrzeitdauer für anerkannte Lehrberufe.
 3. Erstellung von Berufsbildern und Ausbildungsnormen.
 4. Festsetzung der Verhältniszahlen zwischen Gehilfen und Lehrlingen.
 5. Einführung von Zwischenprüfungen, Erstellung von Zwischenprüfungsordnungen.
 6. Einführung von Eignungsuntersuchungen und Regelung derselben.
 7. Erlassung von Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfungen.
- Es wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß die unter Punkt 3/b aufgezählten Regelungen einvernehmlich zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

und dem Arbeiterkammertag ohne Weisungsrecht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau erlassen werden. Da jedoch diese Lösung auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt, wurde die Formulierung 3/a gewählt.

Der Punkt 3/b wurde unter der Vorstellung konzipiert, daß sich das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Hinblick auf die Übereinstimmung der Auffassungen der Wirtschaftspartner an das jeweilige Gutachten des Beirates halten wird.

4. Administration:

Die Administration der Lehrlingsausbildung (Aufdingung, Durchführung des Prüfungswesens, Überwachung der Lehrverhältnisse, wobei die derzeitigen Befugnisse der Arbeitsinspektion und der Arbeiterkammern unberührt bleiben) obliegt den bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft gebildeten Lehrlingsstellen (Innungen). Die Lehrlingsstellen übermitteln der zuständigen Arbeiterkammer eine Ausfertigung jedes protokollierten Lehrvertrages (4. Ausfertigung). Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammertag (bzw. der Beirat) werden einen gemeinsam erstellten Lehrvertragsvordruck den Lehrlingsstellen zur Verwendung empfehlen.

5. Ausbildung in nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben und betriebsmäßig geführten Werkstätten:

In bestimmten, nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben und in betriebsmäßig geführten Werkstätten der Österreichischen Bundesbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, der Straßenbahn- und Gaswerksunternehmungen der Gemeinden (und in Zeitungsherstellungsunternehmungen?) soll die Ausbildung von gewerblichen Lehrlingen möglich sein, sofern die Gewähr für eine sachgemäße Ausbildung in einem Lehrberuf gegeben ist und alle für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Betriebe und Werkstätten und die in Betracht kommenden Lehrberufe sind durch Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau (mittels Bescheid des Landeshauptmannes) zu bezeichnen. Falls aus verfassungsrechtlichen Gründen an die Stelle des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau der Landeshauptmann treten sollte, wäre ein Berufsrecht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu verankern. Bei Erfüllung der Voraussetzungen sind die derzeitigen betriebsmäßig geführten Werkstätten in den Übergangsbestimmungen gleichzustellen.

6. Selbständige Ausbildungseinrichtungen:

- a) Es besteht Einverständnis darüber, daß es sich bei den Ausbildungsverhältnissen in Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Betrieben geführt werden, nicht um Lehrlingsstellen, sondern um Ausbildungsverhältnisse sui generis handelt.
- b) Soweit derartige selbständige Ausbildungseinrichtungen Privatschulen sind, unterliegen sie dem Privatschulgesetz mit Gleichstellungsmöglichkeiten.
- c) Die erfolgreiche Absolvierung von selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die nicht Privatschulen sind, kann durch Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau (Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau — falls aus verfassungsrechtlichen Gründen an die Stelle des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau der Landeshauptmann treten sollte, wäre ein Berufungsrecht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu verankern) mit der Zurücklegung der Lehrzeit in einem entsprechenden Lehrberufe (ohne Abschlußprüfung) gleichgestellt werden, wenn
1. die werkstättenmäßig oder sonstige Ausstattung der Ausbildungseinrichtung den fachlichen Anforderungen und
 2. die Lehrpläne den Ausbildungsnormen entsprechen,
 3. die erforderliche Anzahl von fachlich geeigneten Ausbildern vorhanden ist,
 4. ein Bedarf nach der betreffenden Einrichtung gegeben ist, insbesondere soweit die Ausbildung der Lehrstellenbewerber durch betriebliche Lehrverhältnisse nicht gewährleistet ist.
- d) Bei Entscheidung über die Gleichstellung ist auf ein vom Berufsausbildungsbeirat einzuholendes Gutachten Bedacht zu nehmen.
- e) Diese Ausbildungsverhältnisse sind zu Beginn jedes Ausbildungsjahres von den Ausbildungseinrichtungen listenmäßig unter Festhaltung aller erforderlichen Daten zu erfassen und den Lehrlingsstellen zur Evidenzhaltung zu übergeben. Die Lehrlingsstellen haben die Verzeichnisse aufzubewahren. Die Verzeichnisse dienen gemeinsam mit den Abschlußzeugnissen der Ausbildungseinrichtungen als Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrabschlußprüfung. Die Ausbildungseinrichtungen haben den Lehrlingsstellen von jeder Veränderung, die während des Ausbildungsjahres im Verzeichnis eintritt, Mitteilung zu machen.
- f) Die Überwachung der Ausbildungseinrichtungen hat durch die Lehrlingsstellen zu erfolgen.
- g) Die Auszubildenden sind nach dem geltenden Schulpflichtgesetz berufsschulpflichtig.
- h) Die derzeitigen selbständigen Ausbildungseinrichtungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Punkt 1—3 in den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes „gleichgestellt“, das sind:
 „Jugend am Werk“
 Lehrinstitut Sozialministerium, Wien V,
 Geiger gasse
 Lehrwerkstätte des Weltkirchenrates
 Spittal/Drau
 Caritas
 ÖGB-Lehrwerkstätte Krumpendorf.“

Der im Jahre 1967 dem Begutachtungsverfahren zugeleitete Entwurf berücksichtigte das Ergebnis der Besprechungen der Sozialpartner und nahm ferner auf die Entwicklung des betrieblichen Ausbildungswesens in anderen europäischen Staaten, in denen auf diesem Gebiet mit Österreich vergleichbare Gegebenheiten herrschen, und auf die internationale Entwicklung überhaupt, wie sie in den verschiedenen internationalen Dokumenten, etwa des Internationalen Arbeitsamtes und der EWG, zum Ausdruck kommen, Bedacht. In dem Begutachtungsverfahren hatten 36 Stellen ihre Ansicht zu dem Entwurf bekanntgegeben; sämtliche Stellungnahmen umfassen weit über 300 Seiten.

Der vorliegende Entwurf stellt sich als eine Überarbeitung des Entwurfes vom Jänner 1967 dar; bei dieser Überarbeitung wurde auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens und der mit Vertretern der Sozialpartner geführten, sehr eingehenden Besprechungen, bei denen in einer Vielzahl von Fragen eine übereinstimmende Ansicht der Interessenvertretungen festgestellt werden konnte, Bedacht genommen.

Ein Blick in die Statistik zeigt die überragende Bedeutung des Lehrlingswesens für die Heranziehung und Ausbildung des von der österreichischen Volkswirtschaft benötigten Nachwuchses an Fachkräften. Im Jahre 1965 — dieses Jahr ist wegen der Verlängerung der Schulpflicht das letzte Jahr, das für einen Vergleich herangezogen werden kann — standen über 150.000 Lehrlinge für Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, in Ausbildung. Da im Jahre 1965 die Einführung der neunjährigen Schulpflicht für Jugendliche, welche sich einer Lehrlingsausbildung unterziehen, noch nicht wirksam und daher erfahrungsgemäß die überwiegende Anzahl der Lehrlinge 14½ bis 17½ Jahre alt war, ist ein Vergleich zwischen der Gesamtzahl der Wohnbevölkerung in diesem Alter, welche auf Grund der letzten Volkszählung rund 296.000 beträgt, mit der obangeführten Zahl der in Ausbildung

stehenden Lehrlinge besonders aufschlußreich. Es zeigt sich nämlich, daß der Anteil der Lehrlinge, die für eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit in Ausbildung standen, über 50% der Zahl der Wohnbevölkerung dieser Jahrgänge ausmacht.

Bezüglich der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers ist festzuhalten, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zum Beispiel die Erkenntnisse Slg. Nr. 1477, 2658, 2670 und 2918) unter den Begriff „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ alle Regelungen fallen, die nach dem Stand der Systematik der Gesetzgebung am 1. Oktober 1925 als gewerberechtliche Vorschriften anzusehen sind (Versteinierungstheorie); es sind aber auch Neuregelungen zulässig, sofern sie nach ihrem Inhalt systematisch dem betreffenden Kompetenztatbestand zugehören (vgl. zum Beispiel Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2658 und 3670). Für Regelungen der beruflichen Ausbildung in der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten kann somit, sofern diese dem Inhalte nach insbesondere den §§ 13 a und 13 b, 14—14 b sowie 97 ff. der Gewerbeordnung in der am 1. Oktober 1925 in Geltung gestandenen Fassung entsprechen oder aber ihrem Inhalt nach systematisch den in den erwähnten Gesetzesstellen geregelten Rechtsbereich zugehören, der Kompetenzgrund des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG. „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ in Anspruch genommen und die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers als gegeben angenommen werden. Dies gilt sohin auch für die Ausbildung in Lehrberufen, auf deren gewerbsmäßige Ausübung am 1. Oktober 1925 die Gewerbeordnung anzuwenden war, und auch für die Ausbildung in nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben, Werkstätten oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, sofern es sich um eine Ausbildung in einer der Gewerbeordnung nach dem Stand der Gesetzgebung am 1. Oktober 1925 unterliegenden Tätigkeit handelt.

§ 5 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes sieht vor, daß bei Vorliegen der im Abs. 3 sonst festgehaltenen Voraussetzungen auch Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung, jedoch hinsichtlich der Berufsausbildung der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes unterliegen und die eine Beschäftigung auf dem Gebiete der Schifffahrt, des Eisenbahn- und Luftverkehrs, des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens oder des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens zum Gegenstand haben, Lehrberufe im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes sind. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die in Aussicht genommene Regelung ergibt sich durch die Formulierung „Berufsausbildung in Tätigkeit, die der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes aber nicht der Gewerbeordnung

unterliegen“, wobei auf den Umfang des zugunsten der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes festgelegten Kompetenztatbestandes Bedacht zu nehmen ist. Die Möglichkeit eines Eingriffes in die den Bundesländern zustehenden Kompetenzen wird schon hiedurch hintangehalten. Dazu kommt, daß die obangeführte Bestimmung die sachlichen Gebiete, für welche Lehrberufe in Betracht kommen, taxativ aufzählt. Es handelt sich hiebei um Gebiete, die unter die Kompetenzgründe des Art. 10 Abs. 1 Z. 5 (Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen) und Z. 9 (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahn, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens) B.-VG. fallen. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur festgehalten hat (vgl. zum Beispiel Erkenntnis Slg. Nr. 2192; siehe jedoch auch Erkenntnis Slg. Nr. 4206), bedeutet die Anfügung des Wortes „Wesen“ an eine bestimmte Materie in den Kompetenzartikeln, daß das gesamte Verwaltungsgebiet aus der generellen Landeskompetenz herausgenommen wird.

Es zeigt sich somit, daß das in Aussicht genommene Berufsausbildungsgesetz zu keinem Eingriff in die Kompetenz der Bundesländer führen wird.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 1 (Der Lehrling):

Während nach dem derzeit geltenden § 97 der Gewerbeordnung als Lehrling angesehen wird, „wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt“, geht der Entwurf nicht mehr vom Begriffsmerkmal des Gewerbeinhabers als Lehrherrn, sondern in erster Linie davon aus, daß der Lehrling einen in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf erlernen soll. Durch die Definition soll die derzeit vielfach als unbefriedigend empfundene Rechtslage, daß es nicht nur „Lehrlinge im engeren Sinne“, nämlich Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung, sondern im Hinblick auf verschiedene Spezialnormen „Lehrlinge im weiteren Sinne“ gibt, dahingehend abgeändert werden, daß für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes der Begriff des Lehrlings eindeutig klargestellt wird. Außerdem wird verschiedentlich, wenn auch nicht übereinstimmend, in Rechtsprechung und Praxis darüber hinausgehend derzeit das Eingehen von Lehrverhältnissen auch in Berufen als zulässig angesehen, für die es bezüglich der Lehrlingsausbildung keine besonderen Normen in der Rechtsordnung gibt; sofern es sich bei solchen Lehrlingen um Dienstnehmer handelt, gelten für sie derzeit wohl nur die allgemeinen Dienstvertragsvorschriften. Durch § 1 soll es für den Geltungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes keine solche „Lehrlinge im weiteren Sinne“ mehr geben. Die Definition

des § 1 erfaßt sowohl Lehrlinge, die Dienstnehmer sind, als auch solche, die es nicht sein müssen, wie zum Beispiel der Gatte, die Gattin oder Kinder eines Lehrherrn. In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmungen des § 34 Abs. 2, durch welche festgelegt wird, daß — soweit durch das Berufsausbildungsgesetz nicht anders bestimmt wird — die Vorschriften des Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrechtes unberührt bleiben, sowie auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 zu verweisen, nach welchen zum Ausdruck kommt, daß das Lehrverhältnis seinem Wesen nach ein Ausbildungsverhältnis ist, da es durch den Eintritt des Lehrlings in die fachliche Ausbildung und Verwendung begründet wird. Auch aus den Bestimmungen über die Pflichten des Lehrherrn (§ 9) und des Lehrlings (§ 10) ist zu entnehmen, daß zum Wesen des Lehrverhältnisses die Pflicht zum Ausbilden bzw. die Pflicht, sich ausbilden zu lassen, gehört.

Zu § 2 (Der Lehrherr):

Im Abs. 1 wird der Begriff „Lehrherr“ für den Geltungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes analog der Definition des Lehrlings im § 1 definiert.

Das Ausbilden von Lehrlingen durch Gewerbeinhaber soll wie bisher grundsätzlich die gewerberechtliche Befähigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit voraussetzen und sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3 vom Gewereberecht ableiten; die erforderlichen Fachkenntnisse zum Ausbilden von Lehrlingen muß vom Gewerbeinhaber selbst oder wenn im Sinne des § 3 des Berufsausbildungsgesetzes ein Ausbilder bestellt ist, von diesem erbracht werden. Die Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe oder solcher konzessionierter Gewerbe, zu deren Antritt ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, dürfen auch weiterhin Lehrlinge in ihrem Gewerbe nur ausbilden, wenn sie den Befähigungsnachweis erbracht, zum Beispiel die einschlägige Meisterprüfung abgelegt haben. Die Nachsicht vom Befähigungsnachweis bzw. von der Ablegung der Meisterprüfung steht dem Nachweis der Ablegung einer solchen Prüfung nur dann gleich, wenn die erteilte Nachsicht das Recht der Ausbildung von Lehrlingen nicht ausgeschlossen hat. Eine derartige Beschränkung der Nachsicht von der Ablegung der Prüfung wird unter anderem dann vorgenommen, wenn ein Nachsichtswerber für eine unbeschränkte Gewerbeausübung nicht eine hinreichende Befähigung besitzt. Ein Gewerbeinhaber besitzt allerdings die Befugnis, Lehrlinge auszubilden, nur solange, als er nicht gemäß § 4 vom Recht der Lehrlingsausbildung ausgeschlossen wurde (Abs. 2 bis 4).

§ 14 b Abs. 2 der Gewerbeordnung ermächtigt derzeit das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, durch Verordnung zu

bestimmen, daß die Lehrlingshaltung in einem Betrieb, der nicht der Gewerbeordnung unterliegt, der Ausbildung in einem Gewerbebetrieb gleichzuhalten ist. Durch eine solche Verordnung können allerdings nur Tätigkeiten erfaßt werden, die Gegenstand eines handwerksmäßigen Gewerbes sind, nicht aber solche Tätigkeiten, die Gegenstand eines anderen Gewerbes, insbesondere eines gebundenen oder konzessionierten sind. Der vorliegende Entwurf geht im Abs. 5 von der bisherigen Konstruktion einer Gleichhaltung ab und ermöglicht das Ausbilden von Lehrlingen bei Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und der entsprechenden Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, das heißt die Inhaber solcher Betriebe werden in diesen Fällen als Lehrherr anerkannt. Die derzeit geltende Einschränkung auf Tätigkeiten, die Gegenstand eines handwerksmäßigen Gewerbes sind, wurde fallen gelassen, sodaß die Ausbildung in irgendeinem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf erfolgen kann, sofern die im letzten Halbsatz des Abs. 5 geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

Es war nun zu untersuchen, welche nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe — diese sind bereits durch Abs. 1 erfaßt — noch als Lehrherrn in Betracht kommen. Es handelt sich zunächst um Unternehmen, die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind, wie zum Beispiel die Bergbauunternehmungen, die Eisenbahn-, Dampf- und Motorschiffahrtsunternehmungen, die Luftverkehrsunternehmungen, die Unternehmen des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens und auch um die in der Grundsatzvereinbarung der Sozialpartner angeführten Straßenbahn- und Gaswerksunternehmungen der Gemeinden (Abs. 5 lit. a); weiters sollen unter Bedachtnahme auf die durch das Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, geschaffene Rechtslage — die in Abs. 5 lit. b angeführten Betriebe wurden vom Geltungsbereich des Landarbeitsrechts ausgenommen — diese Betriebe Lehrherrn im Sinne des Entwurfes sein. Da von der Verordnungsermächtigung des § 14 b Abs. 2 der Gewerbeordnung bisher nur in untergeordnetem Umfang Gebrauch gemacht wurde, die Ausbildung von Lehrlingen in den betriebsmäßig geführten Werkstätten der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung aber schon bisher erfolgte, sollen auch diese Unternehmungen (a priori) Lehrherrn sein können. Auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollen für die in Betracht kommenden Lehrberufe Lehrherrn sein können (Abs. 5 lit. c). Die Aufnahme der Betriebe der Zeitungsherausgeber (Abs. 5 lit. d) in die Aufzählung der Lehrherrn entspricht einem mehrfach geäußerten Wunsch dieses Wirtschaftszweiges, dem hiemit Rechnung getragen

wird; so kann die Ausbildung im Lehrberuf eines kaufmännischen Lehrlings in diesen Betrieben — sofern die grundsätzlich geforderten Voraussetzungen des letzten Halbsatzes des Abs. 6 gegeben sind — durchaus gerechtfertigt und zweckmäßig sein. Dadurch, daß in lit. d lediglich die Herausgabe, nicht aber die Herstellung periodischer Druckschriften angeführt wird, kommt zum Ausdruck, daß die Ausbildung in graphischen Lehrberufen durch diese Bestimmung nicht erfaßt wird.

Durch die Aufnahme der Verwaltungsstellen der Gebietskörperschaften und der Institute und Kliniken von Hochschulen (Abs. 5 lit. e) soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß bereits derzeit eine solche Ausbildung durchgeführt wird (vgl. zum Beispiel Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) und daß in verschiedenen Gemeinden in den letzten Jahren mit der Ausbildung von „Verwaltungslehrlingen“ begonnen wurde. Im Sinne einer möglichst Mobilität ist es zweckmäßig, wenn eine solche Ausbildung — sofern sie in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf erfolgt — den Regelungen des Berufsausbildungsgesetzes unterstellt wird, weil sich den so Ausgebildeten ein breiteres Band von Möglichkeiten im weiteren Berufsleben anbietet. Durch die Aufnahme der lit. e) wird einer von vielen Stellen, darunter auch vom Österreichischen Städtebund vorgebrachten Forderung entsprochen.

Besondere Bedeutung kommt der Bestimmung des Abs. 6 zu. Es genügt nicht nur die erwähnte persönliche Befähigung des Lehrherrn, es muß vielmehr auch der Betrieb oder die Werkstätte so eingerichtet sein und so geführt werden, daß eine Vermittlung der entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse im Lehrberuf im Hinblick auf das Vorliegen der angeführten Voraussetzungen überhaupt ermöglicht wird. Bei der Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen wird dem in die Ausbildungsvorschriften aufzunehmenden Berufsbild des Lehrberufes besondere Bedeutung zukommen. Es werden daher beispielsweise besonders spezialisierte Betriebe für die Lehrlingsausbildung in der Regel nicht oder nur für gewisse Lehrberufe in Betracht kommen. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Übernahme des im § 98 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz der Gewerbeordnung festgehaltenen Grundsatzes, daß nur solche Gewerbeinhaber Lehrlinge halten dürfen, „die auch nach Einrichtung und Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, dies zu tun“, mit der Maßgabe in das Berufsausbildungsgesetz, daß die im Abs. 6 statuierte „sachliche“ Voraussetzung geschaffen werden muß, wenn Lehrlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgebildet werden sollen.

Bezüglich der Ausbildung von kaufmännischen Lehrlingen in anderen als Handelsgewerben ist

darauf zu verweisen, daß gemäß § 13 a Abs. 3 der Gewerbeordnung die kaufmännische Lehrzeit nicht nur in einem Handelsgewerbe, sondern auch „in der Büro- oder Kontorarbeit oder Verkaufsniederlage von sonstigen Gewerben, deren Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern“, vorgesehen ist. Diese Bestimmung unterstellt daher, daß jeder Inhaber solcher Gewerbebetriebe „die erforderlichen Fachkenntnisse“ zur Ausbildung in einem kaufmännischen Lehrberuf besitzt. Auch in diesen Fällen müssen selbstverständlich die im Abs. 6 statuierten „sachlichen“ Voraussetzungen gegeben sein; hievon wird aber beispielsweise dann nicht gesprochen werden können, wenn der Betrieb die Buchhaltung und den sonstigen Schriftverkehr zur Erledigung außer Haus gibt.

Zu § 3 (Der Ausbilder):

§ 3 des Berufsausbildungsgesetzes soll eine im derzeit geltenden Recht bestehende Lücke schließen; er übernimmt die in größeren Betrieben, zum Beispiel in fabrikmäßig betriebenen Unternehmen oder in großen Handelsunternehmen schon bisher bei der Lehrlingsausbildung übliche Vorgangsweise der Heranziehung von Ausbildern. Abs. 1 bringt im Wege der Determinierung der persönlichen Voraussetzungen und der Anfügung des Wortes „Ausbilder“ in der Klammer eine Definition des Begriffes Ausbilder für den Geltungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes. Der Ausbilder muß die für die Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und darf wegen Vorstrafen nicht von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen sein. Im Hinblick auf seine Fachkenntnisse obliegt dem Ausbilder auch die Aufsicht über die Ausbildung der Lehrlinge und er hat dem Lehrherrn diesbezüglich zur Seite zu stehen. Weiters enthält Abs. 1 eine taxative Aufzählung der Fälle, bei deren Vorliegen den Lehrherrn eine Verpflichtung zur Betrauung eines Ausbilders trifft. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist gemäß § 32 Abs. 1 lit. f eine von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahndende Verwaltungsübertretung. Die Notwendigkeit der Betrauung eines Ausbilders, wenn der Lehrherr eine juristische oder „quasijuristische“ Person ist (lit. a), ergibt sich schon daraus, daß die Ausbildung von Lehrlingen durch natürliche Personen erfolgen muß. Auch in den in lit. b angeführten Unternehmungen ist die Betrauung eines Ausbilders zur Gewährleistung eines entsprechenden Ausbildungserfolges notwendig, weil der Ausbilder im Hinblick auf die mangelnde Möglichkeit der Beaufsichtigung durch den Lehrherrn diese Aufgabe wahrzunehmen haben wird. Gemäß § 56 Abs. 7 der Gewerbeordnung ist, wenn für das für Rechnung der Witwe (des Deszendenten) fortzuführenden Gewerbes ein

Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, ein nach § 55 der Gewerbeordnung geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen. Für diese Betriebe sieht daher lit. c ebenfalls die Verpflichtung zur Betrauung eines Ausbilders, der der oberwähnte Stellvertreter (Geschäftsführer) sein kann (vgl. Abs. 3), vor.

Durch Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, daß auch andere Lehrherrn, die die Verpflichtung des Abs. 1 nicht trifft, einen Ausbilder im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes betrauen können. Hierbei werden demonstrativ die Fälle aufgezählt, in denen dies in der Praxis von Bedeutung sein wird. Da derjenige, der eine Fabrik betreibt, beim Gewerbeantritt keinen Befähigungsnachweis erbringen muß und daher nur in den seltensten Fällen für die in seinem Betrieb für die Ausbildung in Betracht kommenden Lehrberufe die erforderlichen Kenntnisse besitzen wird, wird es in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen, sofern diese nicht bereits durch Abs. 1 lit. b erfaßt sind, für die Ausbildung von Lehrlingen oft zweckmäßig sein, wenn ein Ausbilder vorhanden ist. Das seinerzeit im § 37 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot, bei Vollendungs- und Instandsetzungsarbeiten handwerksmäßiger Gewerbe Lehrlinge zu halten, ist durch § 1 des Gesetzes GBl. f. d. L. O. Nr. 302/1939 aufgehoben worden. Diese Rechtslage soll durch den vorliegenden Entwurf beibehalten und ein derartiges Verbot aus Gründen der Mobilität in jeder Hinsicht nicht wiederum statuiert werden. Da aber in diesen Fällen der Lehrherr oft die im § 2 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Entwurfes geforderten persönlichen Voraussetzungen bezüglich des Lehrberufes, in dem im Rahmen der Vollendungs- und Instandsetzungsarbeiten eine Ausbildung erfolgen soll, nicht erbringen kann, soll durch die Möglichkeit der Bestellung eines Ausbilders ein entsprechendes Ausbildungsniveau gewährleistet werden.

In den im Abs. 1 und 2 angeführten Unternehmungen, insbesondere auch bei Vollendungs- und Instandsetzungsarbeiten, kommt der Prüfung der Eignung des Betriebes bezüglich seiner Einrichtung und der in diesem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten besondere Bedeutung zu. So werden sich beispielsweise kleine Hilfswerkstätten mit einem begrenzten Arbeitsprogramm und Aufgabenbereich wohl selten für die Ausbildung in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf eignen. Den Lehrlingsstellen obliegt die Überwachung der Lehrlingsausbildung; sie haben gemäß § 19 Abs. 6 im Rahmen dieser Überwachung festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen, sohin auch die im § 2 und § 3 angeführten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen einschließlich der Tatsache, daß der Ausbilder den im Gesetz geforderten Anforderungen entspricht, gegeben sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen,

steht der „Aufnahme des Lehrlings ein in diesem Bundesgesetz begründetes Hindernis“ entgegen und die Lehrlingsstelle hat gemäß § 20 Abs. 3 die Eintragung des Lehrvertrages zu verweigern.

Abs. 3 dient im Zusammenhang mit § 2 Abs. 3 der Klarstellung.

Abs. 4 sieht unter Berücksichtigung der schon derzeit in größeren Betrieben, die sich die Ausbildung von Lehrlingen besonders angelegen sein lassen, bestehenden Übung vor, daß eine Person mit der Koordination der gesamten Lehrlingsausbildung zu betrauen ist, wenn dies zur sachgemäßen Durchführung der Ausbildung erforderlich ist. Dies wird unter Bedachtnahme auf die Betriebsorganisation beispielsweise dann der Fall sein, wenn in einem Betrieb in einer Vielzahl von Lehrberufen ausgebildet wird, wenn eine Grundausbildung in einer Lehrecke oder Lehrwerkstätte erfolgt oder wenn die Ausbildung in einem Lehrberuf im Laufe der Lehrzeit in verschiedenen Abteilungen des Betriebes durchgeführt wird.

Zu § 4 (Verbot des Ausbildens von Lehrlingen):

Diese Bestimmungen gehen von den Gedankengängen des gegenwärtig geltenden, im § 98 Abs. 2 bis 9 der Gewerbeordnung geregelten Rechtes aus. Im Abs. 1 wird ein gesetzliches Ausbildungsverbot statuiert, das im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder in diesem Absatz näher bezeichneten strafbaren Handlung „automatisch“ eintritt. Ein eigenes Verwaltungsverfahren betreffend die Entziehung des Rechtes der Ausbildung von Lehrlingen ist in diesen Fällen nicht vorgesehen, denn ein solches würde einem gesetzlichen Ausbildungsverbot begrifflich widerstreiten.

Wenn Lehrherrn wegen eines Verfahrens bezüglich eines Verbrechens oder einer der angeführten strafbaren Handlungen in gerichtlicher Untersuchung stehen, soll ein gesetzliches Verbot der Neuaufnahme von Lehrlingen bestehen (Abs. 2). Da es sich um ein gesetzliches Verbot handelt, bedarf es auch im vorliegenden Falle keines eigenen Verwaltungsaktes. Die Neuaufnahme von Lehrlingen zuzulassen, wäre unzumutbar, weil der Abschluß des bereits anhängigen Strafverfahrens unter Umständen im Hinblick auf das gesetzliche Ausbildungsverbot des Abs. 1 die Unfähigkeit des Lehrherrn zur Ausbildung von Lehrlingen erweisen könnte. Unter dem Begriff „in gerichtlicher Untersuchung stehen“ fällt der Zeitraum von der Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung bis zum Abschluß des gerichtlichen Verfahrens beispielsweise durch die Einstellung der Voruntersuchung, durch die rechtskräftige Verurteilung oder den Freispruch.

Da in besonders gelagerten Einzelfällen, unter Umständen auch eine Ausnahme von dem in

den Abs. 1 und 2 statuierten gesetzlichen Verbote gerechtfertigt und sinnvoll sein könnte, räumt Abs. 3 der Bezirksverwaltungsbehörde das Recht ein, auf Antrag des Lehrherrn oder des Lehrlings nach Anhörung der dort angeführten Stellen eine Ausnahme von dem gesetzlichen Verbot zu bewilligen, allerdings hat die Erteilung einer solchen Bewilligung die eindeutige Feststellung zur unabdingbaren Voraussetzung, daß ein Nachteil für die Lehrlinge nicht zu befürchten ist. Bei diesen Entscheidungen wird der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß Gesetzesstellen, welche die Erteilung von Ausnahmbewilligungen ermöglichen, einschränkend auszulegen sind, zu beachten sein.

Abs. 4 führt die Fälle an, in denen bei Vorliegen einer der in lit. a bis e bezeichneten Voraussetzungen die Bezirksverwaltungsbehörde einem Lehrherrn die Ausbildung von Lehrlingen — also sowohl die Neuaufnahme von Lehrlingen als auch die Fortführung der Ausbildung — zu untersagen hat. Es handelt sich bei diesen Entscheidungen um keine Ermessensentscheidungen, vielmehr ist eine solche Untersagung auszusprechen, wenn einer der angeführten Tatbestände vorliegt.

Im Abs. 5 erfolgt eine einläßliche Regelung über die Dauer der Untersagung, Lehrlinge auszubilden.

Das Berufsausbildungsgesetz trägt den Forderungen der Bundesländer auf Abkürzung des Instanzenzuges Rechnung und sieht in den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verwaltungsverfahren grundsätzlich den Zweinstanzenzug vor. Auch Abs. 6 enthält eine diesbezügliche Bestimmung. Über Berufungen gegen Entscheidungen betreffend die Untersagung der Lehrlingsausbildung soll der Landeshauptmann endgültig entscheiden.

Abs. 7 übernimmt bezüglich der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften geltendes Recht (vgl. § 98 Abs. 1 letzter Satz der Gewerbeordnung) und schließt in dieses Verbot auch die Gesellschafter einer Ges. m. b. H. oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sowie Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft ein.

Um die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen gesetzlichen Verbote entsprechend überwachen zu können und um die Bezirksverwaltungsbehörde in die Lage zu versetzen, Entscheidungen gemäß § 4 zu fällen, ist es notwendig, daß die Gerichte den Lehrlingsstellen, Arbeitsinspektoraten und Bezirksverwaltungsbehörden die entsprechenden Verständigungen über die Einleitung von Strafverfahren, bzw. die Verurteilung betreffend Lehrherr oder Ausbilder übermitteln, bzw. daß die Bezirksverwaltungsbehörden die Lehrlings-

stellen von den rechtskräftigen Entscheidungen über die Untersagung der Ausbildung von Lehrlingen verständigen; die diesbezüglichen Bestimmungen enthalten die Abs. 8 und 9.

Zu § 5 (Lehrberufe):

Abs. 1 definiert den Begriff „Lehrberuf“, sofern dieser eine der Gewerbeordnung unterliegende Beschäftigung zum Gegenstand hat und gibt damit dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, die Lehrberufe im Zusammenhalt mit § 7 in einer Lehrberufsliste zu bezeichnen. Durch die Festlegung, daß die sachgemäße Erlernung eines Lehrberufes mindestens 2 Jahre erfordern muß, werden die in anderen Ländern, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland üblichen „Anlernungen“ und „Anlernberufe“ von den Bestimmungen des Entwurfes nicht erfaßt.

Abs. 2 stellt sich als eine weitere nähere Determinierung der Lehrberufe des Abs. 1 dar, denn es sollen jedenfalls die Gewerbe, für deren Antritt nach den gewerberechtlichen Vorschriften zumindest die Zurücklegung einer zweijährigen Lehrzeit vorgeschrieben ist, Lehrberufe sein. Gewerbe, für deren Antritt eine mindestens dreijährige Verwendung als Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, sind dann Lehrberufe, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß die Lehrberufsliste die Lehrberufe zu enthalten hat, die für die entsprechende Ausbildung eines Nachwuchses der Selbständigen erforderlich sind, und das durch die Absolvierung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrverhältnis nicht nur entsprechend ausgebildete unselbständige Erwerbstätige herangebildet werden, sondern daß diesen auch die Möglichkeit des weiteren beruflichen Aufstieges, und zwar gegebenenfalls auch als selbständig Erwerbstätige ermöglicht wird. Durch die vorgesehene Regelung wird eine Änderung der allgemein als unbefriedigend angesehenen derzeitigen Rechtslage herbeigeführt. Während nämlich derzeit die Ausbildung in verschiedenen Lehrberufen nur in fabrikmäßig geführten Unternehmen möglich ist, soll in Hinblick kein Unterschied darin liegen, ob der Lehrherr im Hinblick auf seine Gewerbeberechtigung Mitglied der Sektion Industrie oder zum Beispiel der Sektion Gewerbe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist, weil überhaupt bei der Ausbildung dem Lehrberuf, der allerdings in der Lehrberufsliste verzeichnet sein muß, wesentlich mehr Bedeutung beigemessen werden soll als nach der geltenden Rechtslage.

Im Abs. 3 wird der Begriff „Lehrberuf“ hinsichtlich der Tätigkeiten, die eine Beschäftigung auf den Gebieten der Schifffahrt, des Eisenbahn- und Luftverkehrs, des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens oder des Geld-, Kredit- und

Versicherungswesens zum Gegenstand haben, definiert und hiebei auf die im Abs. 1 lit. b und c festgehaltenen Voraussetzungen zurückgegriffen. Als weitere Voraussetzung ist vorgesehen, daß die Ausbildung als Lehrling in dieser Beschäftigung im Hinblick auf die für diese Tätigkeit erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zweckmäßig sein muß, weil es auf den angeführten Gebieten verschiedene Berufe gibt, die im Wege einer Lehrlingsausbildung sinnvoller Weise nicht erlernt werden können (vgl. zum Beispiel Flugzeugführer). Auf dem Gebiete des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens käme beispielsweise die Erlernung des Postbetriebsdienstes („Postlehrling“) in Betracht.

Abs. 4 enthält gegenüber dem derzeit geltenden Recht eine Neuerung; in ihm wird der Begriff des „verwandten Lehrberufes“ eingeführt und näher definiert. Damit soll der Ausgangspunkt für Maßnahmen geschaffen werden, die praktisch zu einer Zusammenfassung einzelner Lehrberufe in eine Gruppe verwandter Lehrberufe und dadurch zu einer größeren Mobilität im Berufsleben führen. Bei diesen verwandten Lehrberufen ist auch das Ausmaß der anzurechnenden Lehrzeit zu bezeichnen, sodaß die verschiedenen Naheverhältnisse bei den einzelnen Lehrberufen entsprechend zum Ausdruck kommen können (vgl. § 6 Abs. 4). Nach erfolgreicher Ablegung einer Lehrabschlußprüfung soll in Hinkunft eine Zusatzprüfung bezüglich eines verwandten Lehrberufes abgelegt werden können. Diese Zusatzprüfung umfaßt als Prüfungsgegenstände nur solche, die nicht bereits bei der erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung Prüfungsgegenstand gewesen sind (vgl. §§ 24 Abs. 3 und 27). Weiters ist im § 13 Abs. 2 vorgesehen, daß die Lehrzeit verwandter Lehrberufe in dem in der Lehrberufsliste bezeichneten Ausmaß anzurechnen ist und daher im Zusammenhalt mit der Bestimmung des § 23 Abs. 3 auch die Lehrabschlußprüfung nicht im gewählten Lehrberuf abgelegt werden muß, sondern in einem verwandten Lehrberuf abgelegt werden kann.

Der gleichzeitigen Ausbildung in mehreren Lehrberufen, insbesondere auch der Verbindung der Ausbildung eines gewerblichen Lehrberufes mit der gleichzeitigen Ausbildung in einem kaufmännischen Lehrberuf kommt in der Praxis immer größere Bedeutung zu. Wie die Lehrlingsstatistiken der letzten Jahre ausweisen, wurde immer häufiger von der Möglichkeit der gleichzeitigen Ausbildung in solchen Lehrberufen Gebrauch gemacht. Auch aus dem Blickpunkt der zu fordernden Mobilität ist eine solche Ausbildung günstig, weil die Verwendbarkeit eines so Ausgebildeten weit besser und vielfältiger ist. Die gleichzeitige Ausbildung setzt den gleichzeitigen Beginn der Ausbildung eines Lehrlings in zwei

Lehrberufen voraus. Wenn auf Grund eines Lehrvertrages die Ausbildung in einem bestimmten Lehrberuf vereinbart wird und der Lehrling oder der Lehrherr nach einiger Zeit an einer gleichzeitigen Ausbildung in zwei Lehrberufen interessiert ist, so muß das Lehrverhältnis zuerst vorzeitig aufgelöst (§ 15) werden und ein neues Lehrverhältnis betreffend die Ausbildung in zwei Lehrberufen eingegangen werden. Inwieweit die Lehrzeit des ersten Lehrverhältnisses auf das neue Lehrverhältnis angerechnet wird, bestimmt § 13 Abs. 2. In den Abs. 5 und 6 werden die näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit der gleichzeitigen Ausbildung getroffen; so wird festgelegt, daß die gleichzeitige Ausbildung in zwei Lehrberufen nur bei ein und demselben Lehrherrn möglich ist. Die gleichzeitige Ausbildung bei verschiedenen Lehrherrn oder die Ausbildung in mehr als zwei Lehrberufen konnte schon deswegen im Gesetz nicht vorgesehen werden, weil in solchen Fällen die Erreichung des Ausbildungszieles äußerst fraglich wäre. Durch die Einführung von verwandten Lehrberufen wird die gleichzeitige Ausbildung in verwandten Lehrberufen, deren Lehrzeit gegenseitig in vollem Ausmaß anzurechnen ist, in der Praxis keine Bedeutung mehr haben, weil die Ablegung einer Lehrabschlußprüfung und einer Zusatzprüfung weniger Schwierigkeiten bereiten wird als die gleichzeitige Ausbildung in zwei Lehrberufen. Es soll daher eine solche gleichzeitige Ausbildung als nicht zulässig erklärt werden.

Abs. 7 sieht die Voraussetzungen vor, unter welchen die Ausbildung eines Lehrlings bei einem Lehrherrn, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, gestattet sein soll. Die statuierten Voraussetzungen haben das Ziel, sicherzustellen, daß auch in solchen Betrieben das Ausbildungsziel erreicht wird. Es gibt einige Branchen, in denen eine Vielzahl von Betrieben saisonmäßig geführt wird (vgl. zum Beispiel den Fremdenverkehr) und in denen die Ausbildung von Lehrlingen jedenfalls gerechtfertigt ist, weil die Ausbildung während der Saison das gleiche Niveau haben kann wie in einem ganzjährig geführten Betrieb. Andererseits muß aber gewährleistet sein, daß die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit in einem für den Lehrling zumutbaren Zeitraum erreicht werden kann. Es handelt sich um ein subjektives Element, das je nach den persönlichen Verhältnissen des Lehrlings unterschiedlich sein kann; keinesfalls aber darf sich die Frist für die Erreichung der festgesetzten Lehrzeit um mehr als ein Drittel der festgesetzten Lehrzeit verlängern. Dieser Bestimmung dürfte eine Bedeutung für weichende Bauernsöhne und -töchter beizumessen sein, weil dadurch für diesen Personenkreis eine entsprechende Berufsausbildung in einem Lehrberuf ermöglicht wird, sie aber auch zu bestimmten Zeiten zur Mithilfe

im elterlichen Betrieb zur Verfügung stehen. Durch diesen Absatz wird der Abschluß eines Lehrvertrages bei einem Lehrherrn für die Wintersaison, bei einem anderen für die Sommersaison ermöglicht, wenn sich die in den Lehrverträgen vereinbarte Lehrzeit nicht überschneidet und somit eine gleichzeitige Ausbildung bei zwei Lehrherrn vermieden wird.

Zu § 6 (Dauer der Lehrzeit):

Abs. 1 baut auf der derzeitigen Rechtslage und Praxis auf und gibt die für die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit erforderlichen näheren Anhaltspunkte. Nach dem Stand der Erfahrungen wird mit einer Lehrzeitdauer von 3 Jahren bei der überwiegenden Zahl der Lehrberufe das Auslangen für eine entsprechende Ausbildung und für die Erreichung des Ausbildungszieles gefunden werden können, ohne insbesondere jugendliche Lehrlinge, auch unter Bedachtnahme auf die Akzeleration, zu überfordern. Es wird daher festgelegt, daß die dreijährige Lehrzeit der Regelfall ist und daß eine längere als eine dreijährige Lehrzeit nur in jenen Lehrberufen, deren Berufsinhalt dies unbedingt erfordert, in Betracht kommt. Weiters wird an der bisherigen Regelung festgehalten, daß die Lehrzeit nicht mehr als vier Jahre dauern darf. In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, daß nach der Definition des Lehrberufes im § 5 nur eine solche Tätigkeit, deren Erlernung mindestens zwei Jahre erfordert, überhaupt als Lehrberuf in Betracht kommt.

Abs. 2 sieht unter Bedachtnahme auf die derzeitige Regelung im § 98 Abs. 4 der Gewerbeordnung eine möglichst einfache Berechnung der Dauer der Lehrzeit bei gleichzeitiger Ausbildung in zwei Lehrberufen vor; hiebei war zu berücksichtigen, daß ohne Überforderung des Lehrlings das Lehrziel in beiden Lehrberufen auch tatsächlich erreicht werden kann.

Während im **Abs. 3** der Grundsatz, daß die Dauer der Lehrzeit verwandter Lehrberufe gegenseitig anrechenbar ist, festgehalten ist, enthält **Abs. 4** die nähere Determination für das in der Lehrberufsliste festzusetzende Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe.

Zu § 7 (Lehrberufsliste):

Es ist die Erlassung einer Lehrberufsliste im Verordnungswege vorgesehen. In dieser sollen die Lehrberufe, die Dauer der Lehrzeit, die Verwandtschaft der Lehrberufe und das Ausmaß der anzurechnenden Lehrzeit festgesetzt werden, und zwar in einer möglichst übersichtlichen Form. Die Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 1 findet insbesondere in den Definitionen des § 5 bezüglich der Lehrberufe und der verwandten Lehrberufe und im § 6 bezüglich der Dauer der

Lehrzeit und dem Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe ihre nähere Umschreibung, um Art. 18 B.-VG. gerecht zu werden. Durch die Verordnungsermächtigung sollen nicht nur die Lehrberufe und deren Verwandtschaft, sondern auch die Dauer der Lehrzeit bundeseinheitlich geregelt werden.

Im **Abs. 2** wird festgelegt, daß die weitere Ausbildung von Lehrlingen auf Grund der im Zeitpunkt des Abschlusses des Lehrvertrages in Kraft gestandenen Lehrberufsliste möglich sein soll und deren Änderung beispielsweise etwa durch Streichung des Lehrberufes, nicht in das bestehende Lehrverhältnis und in den abgeschlossenen Lehrvertrag eingreift. Eine derartige Regelung ist zweckmäßig, weil durch die Änderung öffentlich-rechtlicher Normen nicht in Lehrverträge dergestalt eingegriffen werden soll, daß deren Eintragung zu verweigern oder die bereits vorgenommene Eintragung zu löschen ist.

Zu § 8 (Ausbildungsvorschriften):

Derzeit sind in den einzelnen Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfungen die für die verschiedenen Gewerbe in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände näher festgelegt. Aus diesen Prüfungsordnungen und im Zusammenhang mit dem Lehrplan für die einschlägige Berufsschule läßt sich derzeit erschließen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten dem Lehrling vermittelt werden müssen. Nunmehr ist die Erlassung von Ausbildungsvorschriften für die einzelnen Lehrberufe vorgesehen und **Abs. 1** legt fest, daß diese Ausbildungsvorschriften vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie festzulegen sind. Die Sozialpartner verwenden in ihrer Vereinbarung — wie auch im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen festgehalten ist — den Ausdruck „Ausbildungsnormen“. Von der Übernahme dieser Bezeichnung in den Gesetzestext wurde aus legislativen Gründen Abstand genommen, weil die Bezeichnung „Norm“ zu falschen Rückschlüssen führen könnte (vgl. zum Beispiel auch das Normengesetz, BGBl. Nr. 64/1954).

Die folgenden Absätze stellen sich als Determination der genannten Verordnungsermächtigungen dar. Die vorgesehenen Berufsbilder sollen die Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der betrieblichen Ausbildung zu vermitteln sind, festlegen. Bei der Gestaltung dieser Bestimmungen werden unter anderem auch die vom Bundesministerium für Unterricht für die gewerblichen Berufsschulen erlassenen Lehrpläne als Beispiel dienen können. Bei der Gestaltung der Berufsbilder wird auf eine möglichst einheitliche Form Bedacht zu nehmen und es werden die wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, die während der Ausbildung zu vermitteln sind, möglichst in der Reihenfolge ihres Schwierigkeitsgrades unter

Berücksichtigung des Ausbildungsganges anzuführen sein (Abs. 2).

Der Gedanke der Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen — nämlich die Festsetzung einer Verhältniszahl zwischen der Zahl der Gehilfen und der Zahl der Lehrlinge im Betrieb — stammt aus der Zeit des Kampfes gegen die „Lehrlingsschinderei“, wurde aus dem geltenden Recht übernommen und durch eine Bestimmung betreffend die Festsetzung einer Verhältniszahl zwischen der Zahl der auszubildenden Lehrlinge und der Ausbilder ergänzt. Die Festsetzung solcher Verhältniszahlen ist nur in dem Ausmaß vertretbar, als dies zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung des Lehrlings erforderlich ist; daher ist auch die Einordnung dieser Bestimmungen in die Ausbildungsvorschriften systemgerecht (Abs. 3). In diesem Zusammenhang soll auch festgehalten werden, daß sowohl von Seiten der Lehrherrn als auch von gewerkschaftlicher Seite immer wieder versucht wurde, in der Festsetzung von Verhältniszahlen eine Einrichtung zu sehen, die sich als eine Regelung des Zuzuges zu bestimmten Gewerben oder Berufen darstellt. Die grundsätzliche Frage, ob kollektivvertragliche Vereinbarungen auf einem Rechtsgebiet zulässig sind, das öffentlich-rechtlich geregelt ist, soll nicht durch das Berufsausbildungsgesetz gelöst werden. Daß etwaige Bestimmungen in Kollektivverträgen, zum Beispiel über eine Verhältniszahl, die mit der in den Ausbildungsnormen festgesetzten Verhältniszahl nicht übereinstimmt, der Eintragung eines Lehrvertrages nicht entgegensteht, ergibt sich auch aus § 20 Abs. 3 des Entwurfes eines Berufsausbildungsgesetzes und soll zur Klarstellung ausdrücklich festgehalten werden.

Durch Abs. 4 wird die Festlegung von Zwischenprüfungen — diese werden bereits in manchen Gewerben abgehalten — ermöglicht.

Zu § 9 (Pflichten des Lehrherrn):

Die Bestimmungen über die Pflichten des Lehrherrn entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht, sie wurden, soweit erforderlich, auf den Ausbilder ausgedehnt und in eine übersichtliche Form gebracht. Aus den angeführten Pflichten des Lehrherrn entsteht für den Lehrling das Recht, ein diesen Pflichten entsprechendes Verhalten des Lehrherrn bzw. des Ausbilders verlangen zu können (vgl. zum Beispiel § 15 Abs. 4 lit. b).

Im Abs. 1 wird unter Bedachtnahme darauf, daß dem Wesen des Lehrverhältnisses die Ausbildung immanent ist, die grundsätzliche Verpflichtung des Lehrherrn, für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen, statuiert; weiters wird unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage und der derzeitigen Übung festgehalten, daß der

Lehrherr die Ausbildung und Unterweisung des Lehrlings nicht unbedingt persönlich vornehmen muß; er kann sich auch geeigneter Personen bedienen, welche die Unterweisung des Lehrlings unter seiner Aufsicht durchführen. Die Verpflichtung der Sorge für die Ausbildung des Lehrlings erfaßt aber auch die Pflicht im Falle der Heranziehung von Dienstnehmern für die Unterweisung von Lehrlingen eine entsprechende Auswahl zu treffen; so wird beispielsweise ein Hilfsarbeiter kein für die Unterweisung von Lehrlingen geeigneter Dienstnehmer sein. Auch die Gestattung der Unterweisung von Lehrlingen durch einen anderen Lehrling, der bereits mehrere Lehrjahre zurückgelegt hat, würde nicht der dem Lehrherrn auferlegten Verpflichtung, für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen, entsprechen.

Im Abs. 2 wird an dem geltenden Grundsatz festgehalten, daß der Lehrling nur zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen ist, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Die dem Lehrling aufgetragenen Tätigkeiten müssen sohin seiner Berufsausbildung dienen. Der Lehrling darf daher nicht zu berufsfremden Tätigkeiten verwendet werden (vgl. § 32 Abs. 1 lit. d). Eine Festlegung, inwieweit der Lehrling im Rahmen des Lehrverhältnisses zu Hilfsverrichtungen herangezogen werden darf, ist generell nicht möglich. Durch die Formulierung „mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar“ ist klargestellt, daß im Einzelfall zu prüfen ist, ob die gegenständliche Tätigkeit noch der beruflichen Ausbildung des Lehrlings dient.

Abs. 3 fordert vom Lehrherrn ein vorbildliches Verhalten gegenüber dem Lehrling, wie es dem Wesen des Lehrverhältnisses als Ausbildungsverhältnis entspricht.

Da ein entsprechender Ausbildungserfolg insbesondere bei jugendlichen Lehrlingen von dem Zusammenwirken zwischen Lehrherrn, Elternhaus und Berufsschule abhängig sein wird, wurde im Abs. 4 eine entsprechende Verständigungspflicht der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Jugendlichen durch den Lehrherrn vorgesehen.

Abs. 5 enthält unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, vgl. zum Beispiel § 24 Abs. 3 betreffend die An- und Abmeldung durch den Lehrherrn, die als notwendig erachteten korrespondierenden Bestimmungen; insbesondere ist es erforderlich, ausdrücklich festzuhalten, daß dem Lehrling die zum Schulbesuch erforderliche Zeit freizugeben und er zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten ist (vgl. § 32 Abs. 1 lit. b und c). Es handelt sich um den Ersatz der Bestimmung des § 100 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Für jugendliche Lehrlinge enthält § 11

Abs. 4 des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes zusätzliche Bestimmungen.

Die im Abs. 8 dem Lehrherrn auferlegten Pflichten sind zur Erfüllung der den Lehrlingsstellen übertragenen Aufgaben, welche diese im öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich durchzuführen haben, erforderlich und halten sich im wesentlichen im Rahmen der derzeitigen Übung.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die in § 17 statuierte Verpflichtung betreffend die Bezahlung einer Lehrlingsentschädigung verwiesen und nochmals auf die in anderen Rechtsvorschriften dem Lehrherrn auferlegten Verpflichtungen, vgl. zum Beispiel Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, Schulpflichtgesetz, aufmerksam gemacht.

Zu § 10 (Pflichten des Lehrlings):

Die Pflichten des Lehrlings gehen über die Pflichten eines Dienstnehmers hinaus und sind dadurch begründet, daß der Lehrling in einem Lehrberuf ausgebildet und daher verpflichtet werden soll, sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und somit den Lehrberuf zu erlernen. Er hat daher auch die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Die weiteren in diesem Paragraphen dem Lehrling auferlegten Pflichten sind erforderlich, damit von Seiten des Lehrlings die Voraussetzungen für eine entsprechende berufliche Ausbildung geschaffen werden. So hält Abs. 2 die Verpflichtung zu einem entsprechenden Verhalten des Lehrlings fest. Das Erfordernis, daß der Lehrling durch sein Verhalten im Betrieb der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen hat, berechtigt den Lehrherrn zu einem Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Lehrlings nur in einem objektiv gerechtfertigten Ausmaß; subjektive Wertungen des Lehrherrn finden in dieser Formulierung keine Deckung. Wie im § 9 den Pflichten des Lehrherrn Rechte des Lehrlings gegenüberstehen, entspringen auch aus den in diesem Paragraphen festgelegten Pflichten des Lehrlings Rechte des Lehrherrn.

Im Zusammenhang mit den im Berufsausbildungsgesetz festgelegten Pflichten des Lehrlings ist darauf zu verweisen, daß die Verpflichtung des Lehrlings zum Besuch der Berufsschule in §§ 20 ff. Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962, statuiert ist und es daher legislativ verfehlt wäre, eine diesbezügliche Bestimmung in das Berufsausbildungsgesetz aufzunehmen.

Da das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, gemäß dessen § 1 Abs. 1 auch für Lehrlinge gilt, bedarf es im Berufsausbildungsgesetz keiner diesbezüglichen Regelung. Gemäß § 2 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes

haftet der Lehrling nicht für eine entschuldbare Fehlleistung, unter welcher nach den Erläuternden Bemerkungen ein „nicht mehr nennenswertes Verschulden“ zu verstehen ist. Weiters kommt für Lehrlinge der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes besondere Bedeutung zu (bei einem minderen Grad des Versehens Billigkeitsentscheidung des Gerichtes betreffend Höhe des zu leistenden Schadenersatzes, wobei unter anderem auch auf den Grad der Ausbildung Bedacht zu nehmen ist).

Zu § 11 (Pflichten der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings):

Wie bereits zu § 9 ausgeführt, kommt dem Zusammenwirken von Lehrherrn, Elternhaus und Berufsschule besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, die einschlägigen Pflichten der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings in einem eigenen Paragraphen zusammenzufassen.

Die diesem Personenkreis obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Berufsschulbesuch sind im Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962, festgelegt.

Zu § 12 (Lehrverhältnis und Lehrvertrag):

Die Bestimmungen über den Lehrvertrag gehen vom geltenden Recht aus (§ 99 GewO.); der Lehrvertrag regelt das Lehrverhältnis und ist schriftlich abzuschließen. Die Nichteinhaltung dieser und sonstiger Vorschriften dieses Paragraphen bewirkt nicht die Nichtigkeit des Lehrvertrages (Abs. 6). Auch ein lediglich mündlich geschlossener Lehrvertrag ist ein gültiger Vertrag. Im Hinblick auf das Gebot des § 20 Abs. 1, in welchem der Lehrherr verpflichtet ist, den Lehrvertrag ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber binnen vier Wochen bei der örtlich zuständigen Lehrlingsstelle anzumelden — dieses Gebot ist gemäß § 32 Abs. 1 lit. a unter Strafsanktion gestellt — werden aber die Fälle, in welchen die Schriftform nicht eingehalten wird, nur sehr gering sein. Die Statuierung des Erfordernisses der Schriftform ist einerseits aus öffentlich-rechtlichen Gründen, insbesondere auch damit die Lehrlingsstelle den ihr übertragenen Aufgaben nachkommen kann, notwendig, andererseits aber auch im Hinblick auf die Wichtigkeit eines solchen Vertrages für die Vertragspartner zweckmäßig. Der Abschluß des Lehrvertrages eines minderjährigen Lehrlings bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, jedoch nicht der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung (vgl. § 217 ABGB). Aufbauend auf der Praxis, daß die Lehrverträge in fast allen Fällen auch vom gesetzlichen Vertreter unterfertigt werden, sollen durch die vorgesehenen

Bestimmungen in Zukunft Rechtsunklarheiten, welche im Hinblick auf die zum Teil divergierenden Ansichten über die geltende Rechtslage bestehen, vermieden werden (**Abs. 1**). Weiters wird in diesem Absatz festgelegt, daß das Lehrverhältnis durch den Eintritt des Lehrlings in die fachliche Ausbildung und Verwendung begründet wird (vgl. auch die Definition des Lehrlings im § 1 und die des Lehrherrn § 2) und dieses somit seinem Wesen nach ein Ausbildungsverhältnis ist, weil eben die Ausbildung im Mittelpunkt steht.

Abs. 2 dient im Zusammenhang mit den §§ 1, 2, 5 und 7 der Klarstellung, daß eine Ausbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes nur in den in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufen möglich sein soll.

Der Lehrvertrag soll alle Daten enthalten, die das Ausbildungsverhältnis näher bestimmen. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist im Lehrvertrag auch auf bestimmte gesetzliche Verpflichtungen der Vertragspartner zu verweisen. Da schon derzeit in sehr vielen Gewerben vorgedruckte Muster für den Abschluß eines Lehrvertrages zur Verfügung stehen, ist anzunehmen, daß diese Praxis auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beibehalten und im Hinblick auf die diesbezüglichen, in der Grundsatzvereinbarung der Sozialpartner festgehaltenen übereinstimmenden Ansichten noch ausgebaut werden wird.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, daß gemäß **Abs. 3 Z. 4** auch das Eintrittsdatum als der kalendermäßige Beginn und das kalendermäßige Ende der Zeit, für welche das Lehrverhältnis abgeschlossen wird, im Lehrvertrag zu vermerken ist. Dieser Zeitraum stimmt in den Fällen des § 13 **Abs. 1 lit. a bis e** nicht mit der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit überein, zum Beispiel kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch eine Ausbildung in Saisonbetrieben erfolgen (vgl. § 5 **Abs. 7**) oder ein schon von vornherein geplanter Lehrplatzwechsel für die Erreichung des Ausbildungszieles von Vorteil sein (vgl. § 13 **Abs. 1** und die Erläuternden Bemerkungen in diesem Absatz).

Das Bestreben, die Berufsschulen auszubauen und den Besuch der allgemeinen gewerblichen Berufsschulen möglichst einzuschränken, hat dazu geführt, daß solche auf Lehrberufe spezialisierte (fachliche) Berufsschulen vielfach lehrgangsmäßig geführt werden und für die Unterbringung der Berufsschüler in einem Schülerheim vorgesorgt wird. Im **Abs. 3 Z. 5** ist daher die Abgabe einer Erklärung, mit der Aufnahme in ein Schülerheim dann einverstanden zu sein, wenn die Berufsschulpflicht nur auf diese Weise erfüllt werden kann, vorgesehen. Die Notwendigkeit der Unterbringung in einem Schülerheim und damit die Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung wird dann nicht erforderlich sein, wenn

beispielsweise der Berufsschulort mit dem Wohnort des Lehrlings ident ist oder der Berufsschulort mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln leicht erreichbar ist.

Die im **Abs. 5** vorgesehene Gebührenfreiheit entspricht dem derzeit geltenden Recht.

Zu § 13 (Dauer des Lehrverhältnisses):

Abs. 1 hält den Grundsatz fest, daß der Lehrvertrag in der Regel für die Dauer der für den Lehrberuf in der Lehrberufsliste festgesetzten Dauer abzuschließen ist, er sieht für bestimmte Fälle eine Ausnahmemöglichkeit von diesem Grundsatz vor und berücksichtigt hiebei sachliche in der Ausbildung gelegene Gründe bzw. ermöglicht es, die auf die festgesetzte Lehrzeit im Einzelfall fehlende Dauer der Lehrzeit erbringen zu können.

Im **Abs. 2** wird die Anrechnung einer bereits zurückgelegten Lehrzeit auf die Lehrzeit in demselben oder in einem verwandten Lehrberuf geregelt. Während **lit. a** die Anrechnung von Teilen der in demselben Lehrberuf zurückgelegten Lehrzeit in vollem Ausmaß verfügt, bestimmt **lit. b** und **lit. c** das Ausmaß der Anrechnung einer in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Lehrzeit. Wurde die gesamte in der Lehrberufsliste festgesetzte Lehrzeit in dem verwandten Lehrberuf zurückgelegt, dann hat die Anrechnung in dem in der Lehrberufsliste gemäß § 7 **Abs. 1 lit. d** bezeichneten Ausmaß zu erfolgen (**lit. b**); sind jedoch nur Teile einer Lehrzeit in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegt worden, dann erfolgt nur eine aliquote Anrechnung im Sinne der **lit. c**. Ein Beispiel soll den Berechnungsvorgang darlegen: Die Dauer der Lehrzeit im Lehrberuf A und im Lehrberuf B beträgt gemäß der Lehrberufsliste je drei Jahre, das Ausmaß der Anrechnung gemäß § 7 **Abs. 1 lit. d** ist in der Lehrberufsliste für die im Lehrberuf A zurückgelegte Lehrzeit für den Lehrberuf B mit einem Jahr festgelegt. Wenn ein Lehrling nach 1½-jähriger Lehrzeit im Lehrberuf A einen Lehrvertrag für den Lehrberuf B eingeht, beträgt die Lehrzeit 2½ Jahre, weil die im Lehrberuf A vom Lehrling tatsächlich zurückgelegte Lehrzeit die Hälfte der in der Lehrberufsliste für diesen Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit ist und somit die Hälfte der gemäß § 7 **Abs. 1 lit. d** festgesetzten Anrechnung, das ist im Beispielfalle ein halbes Jahr, zur Anrechnung gelangt.

Aus der Erwägung, daß die Erreichung des Ausbildungszieles dann in Frage gestellt ist, wenn die Abwesenheit des Lehrlings länger als vier Monate dauert, soll gemäß **Abs. 3** eine diesen Zeitraum überschreitende Zeit nicht in die festgesetzte Lehrzeit eingerechnet werden. Für die in solchen Fällen auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit wird ein eigener Lehrvertrag abzuschließen sein.

Abs. 4 legt ausdrücklich fest, daß im Lehrvertrag eine Verpflichtung zum Abschluß eines neuen Lehrvertrages für den Fall des Versagens bei der Lehrabschlußprüfung im Ausmaß der im Abs. 1 lit. e vorgesehenen Dauer bis höchstens sechs Monate nicht statuiert werden darf. Eine derartige Bestimmung ist gerechtfertigt, weil es nicht sinnvoll ist, daß sich die Vertragspartner zu einem weit vor dem Eintritt der Voraussetzungen liegenden Zeitpunkt wegen einer eventuellen weiteren Lehrzeit binden.

Zu § 14 (Endigung des Lehrverhältnisses):

Im **Abs. 1** wird der Grundsatz festgehalten, daß das Lehrverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Dauer der Lehrzeit endet. In diesem Zusammenhang ist auf § 13 zu verweisen, der die näheren Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit, die im Lehrvertrag vereinbart werden darf, enthält.

Abs. 2 zählt taxativ die Fälle auf, in welchen das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit endet. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, daß das Bestehen der Lehrabschlußprüfung vor Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nicht das Lehrverhältnis beendet.

Zu § 15 (Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses):

Bedachtnehmend auf das derzeit geltende Recht wurden die Möglichkeiten der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses in einem Paragraphen zusammengefaßt. Es handelt sich um eine taxative Aufzählung der Auflösungsmöglichkeiten des Lehrverhältnisses vor Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit, bei denen die im Hinblick auf den Ausbildungszweck besonders gelagerten Umstände entsprechend berücksichtigt wurden.

Abs. 1 enthält besondere Formvorschriften für die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses; so ist nunmehr vorgesehen, daß eine solche Auflösung schriftlich zu erfolgen hat und daß bei Lehrlingen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die vorzeitige Auflösung durch den Lehrling der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Wie bereits erwähnt, muß weiters für die Rechtswirksamkeit einer vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrherrn einer der im Abs. 3 beziehungsweise durch den Lehrling einer der im Abs. 4 angeführten Gründe vorliegen. Die Statuierung dieser Formvorschriften ist deshalb zweckmäßig, weil hiedurch eine der Ausbildung nicht zuträgliche Fluktuation hintanzuhalten und unbedachte Schritte zur Unterbrechung oder Aufgabe einer Ausbildung, insbesondere bei Jugendlichen im Pubertätsalter, vermieden werden.

Im **Abs. 2** wird an der im geltenden Recht (§ 99 a GewO.) bestehenden Probezeit fest-

gehalten, weil sich des öfteren die Eignung und Fähigkeit zur Erlernung eines Lehrberufes erst in den ersten Monaten der Ausbildung zeigt.

Im **Abs. 3** entspricht der erste Halbsatz der lit. a dem geltenden § 82 lit. d der Gewerbeordnung. In lit. e ist der Begriff des unbefugten Verlassens des Lehrplatzes nicht örtlich zu verstehen, sondern als ein Dienstversäumnis, das eines rechtmäßigen Grundes entbehrt und ohne Erlaubnis des Lehrherrn erfolgt.

Zu **Abs. 4** lit. b ist darauf zu verweisen, daß die dem Lehrherrn obliegenden Pflichten nicht nur im § 9 des Berufsausbildungsgesetzes festgehalten sind, wie dies auch aus den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesstelle zu entnehmen ist. Lit. f erweist sich im Hinblick auf die taxative Aufzählung der Auflösungsgründe und den durch § 5 Abs. 7 ermöglichten Abschluß eines Lehrvertrages bei einem Lehrherrn für die Wintersaison, bei einem anderen Lehrherrn für die Sommersaison als erforderlich.

Abschließend sei noch festgehalten, daß es Aufgabe der Arbeitsgerichte ist, über Rechtsstreitigkeiten zwischen Lehrherrn und Lehrling über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Lehrverhältnisses zu entscheiden (vgl. § 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

Zu § 16 (Lehrzeugnis):

Die dem Lehrherrn auferlegte Verpflichtung der Ausstellung eines Lehrzeugnisses entspricht dem geltenden Recht (§ 104 der Gewerbeordnung). Bei der Festlegung der Angaben, die das Lehrzeugnis enthalten muß, wurde auf die bestehende Übung sowie darauf Bedacht genommen, daß in dem Lehrzeugnis die wesentlichen Angaben aufscheinen sollen.

Die im **Abs. 3** vorgesehenen Bestimmungen über die Ausstellung von Bestätigungen durch die Lehrlingsstelle dienen der Erleichterung des Nachweises einer entsprechenden Berufsausbildung und somit auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 17 (Lehrlingsentschädigung):

Durch **Abs. 1** wird dem Lehrling ein Rechtsanspruch auf eine Lehrlingsentschädigung eingeräumt und der Lehrherr zu deren Bezahlung verpflichtet. Die Festsetzung der Höhe der Lehrlingsentschädigung soll primär den Kollektivverträgen überlassen sein (**Abs. 2**). Den kollektivvertragsfähigen Körperschaften wird ein Antragsrecht an das Obereinigungsamt auf Festsetzung der Lehrlingsentschädigung eingeräumt, wenn diese nicht durch Kollektivvertrag geregelt wurde. Sofern weder eine kollektivvertragliche Regelung noch eine Festsetzung durch das Obereinigungsamt vorliegt, ist die Höhe der Lehrlingsentschädigung im Lehrvertrag festzusetzen

(Abs. 4). Während im Abs. 2 die Grundsätze, die vom Obereinigungsamt bzw. im Falle des Abs. 4 von den Vertragspartnern des Lehrvertrages bei der Festsetzung der Höhe der Lehrlingsentschädigung näher determiniert werden, enthält Abs. 3 die verfahrensrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beschlüsse des Obereinigungsamtes.

Abs. 5 entspricht wörtlich der derzeit geltenden, im Art. II des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, enthaltenen Regelung, welche aus rechtssystematischen Gründen in § 17 aufgenommen wurde (das erwähnte Bundesgesetz stellt sich gegenwärtig als ein legislativer Torso dar, weil Art. I, mit dem das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz abgeändert wurde, bereits außer Kraft getreten ist).

Zu § 18 (Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen):

Im § 18 wurde das derzeit geltende, im § 105 a der Gewerbeordnung enthaltene Recht fast wörtlich übernommen, sodaß die bestehende Praxis und die Judikatur auch weiterhin Anwendung finden kann. Die vorgenommenen stilistischen Änderungen ergeben sich aus den im Berufsausbildungsgesetz vorgesehenen Neuregelungen und passen die überholte Terminologie an das geltende Recht an.

Zu § 19 (Lehrlingsstellen):

Wie im allgemeinen Teil dargestellt, obliegt schon seit der Gewbereform 1883—1885 den Genossenschaften unter anderem als oberste Aufgabe die „Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen“. Vor über 25 Jahren wurde die Vorsorge für das Lehrlingswesen in der Industrie ebenfalls den damals bestehenden gewerblichen Selbstverwaltungskörpern übertragen und diesen im Jahre 1952 durch die damalige Gewerberechtsnovelle weitere Befugnisse hinsichtlich des kaufmännischen Lehrlingswesens zugewiesen. Die gewerblichen Selbstverwaltungskörperschaften sind der ihnen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens gestellten Aufgaben im vollen Umfang gerecht geworden und haben sich bei der Erfüllung der an sich gestellten Anforderungen bewährt. Es besteht daher kein Anlaß, von dem Grundsatz der Durchführung der Verwaltungsmaßnahmen durch gewerbliche Selbstverwaltungskörperschaften abzugehen, zumal sich im Falle der Übertragung dieser Aufgaben an staatliche Stellen die Frage der hierdurch zu gewärtigenden zusätzlichen Kosten aufwerfen würde, eine solche Maßnahme nicht im Sinne der angestrebten Verwaltungsökonomie wäre und nur durch den Ausbau der staatlichen Verwaltung und die Aufnahme entsprechend ausgebildeten Personals überhaupt möglich wäre. Im Abs. 1

wird daher festgelegt, daß Lehrlingsstellen im übertragenen Wirkungsbereich bestimmter Gliederungen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft errichtet sind, das heißt, daß diese Errichtung kraft Gesetzes erfolgt. Weiters wird die Zuständigkeit der Lehrlingsstellen determiniert (Abs. 2 und 3); hierbei wurde auf die historische Entwicklung dadurch Rücksicht genommen, daß für die Mitglieder der Sektion Gewerbe eine Sonderbestimmung bezüglich der Fachgruppen (Fachvertretungen), welche in diesem Bereich Lehrlingsstellen sind, aufgenommen wurde. Im Grundsätzlichen tritt sohin eine wesentliche Änderung der gegenwärtigen Situation nicht ein, wie dies auch in Punkt 4 der Vereinbarung der Sozialpartner dem Sinne nach festgehalten wurde.

Im Abs. 4 wird den im übertragenen Wirkungsbereich der Fachgruppen (Fachvertretungen) der Sektion Gewerbe errichteten Lehrlingsstellen das Recht eingeräumt, ihre Aufgaben an die im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft errichteten Lehrlingsstellen zu übertragen und damit im Sinne einer Verwaltungsökonomie die Möglichkeit geschaffen, daß sich solche Fachgruppen (Fachvertretungen), die nicht über den entsprechenden Verwaltungsapparat verfügen oder bei denen nur wenige Einzelfälle zu administrieren sind, von den ihnen infolge der Errichtung der Lehrlingsstellen zugewiesenen Aufgaben befreien können.

In den Abs. 6 bis 8 wird der Aufgabenbereich der Lehrlingsstellen näher umrissen. Unter „Organe der Lehrlingsstellen“ sind die Personen zu verstehen, die von der Lehrlingsstelle im konkreten Fall mit der Durchführung der Amtshandlungen beauftragt wurden. Die im Abs. 8 vorgesehene Aufgabe der Lehrlingsstellen, den Lehrlingen die einschlägigen, auf den gewählten Lehrberuf bezughabenden Bestimmungen, zur Kenntnis zu bringen, wird in den meisten Fällen zweckmäßigerweise durch die Anfertigung und Ausfolgung von Merkblättern erfüllt werden.

Durch die im Abs. 9 vorgesehene Verpflichtung der Lehrlingsstellen, der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte von Verfahren, in denen voraussichtlich eine Entscheidung zu treffen sein wird, die dem Antrag des Lehrlings, für einen minderjährigen Lehrling auch dessen gesetzlichen Vertreters, nicht Rechnung trägt, Mitteilung zu machen, dieser Kammer Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer dreiwöchigen Frist zu geben und sodann eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln, soll der Kammer für Arbeiter und Angestellte die Erfüllung der ihr im Arbeiterkammergesetz 1954, BGBl. Nr. 105, bezüglich der Lehrlingsausbildung übertragenen Aufgaben erleichtert werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmung des § 20 Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes, gemäß der die Kammer für

Arbeiter und Angestellte in Zukunft auch eine Ausfertigung des Lehrvertrages nach dessen Eintragung durch die Lehrlingsstelle erhält, und die von dem gleichen Grundgedanken getragen ist, zu verweisen; weiters auf § 34 Abs. 3, demzufolge unter anderem § 2 des Arbeiterkammergesetzes 1954 unberührt bleibt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sei noch festgehalten, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte in derartigen Verfahren nicht Partei im Sinne des § 8 AVG. ist.

Im Abs. 10 werden die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden angeführt und die Grundsätze des Instanzenzuges festgelegt. Eine Unterordnung der Lehrlingsstellen unter die Bezirksverwaltungsbehörde ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich — der mittelbaren Bundesverwaltung ist lediglich die Einschaltung des Landeshauptmannes immanent (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2978) — und wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht vorgesehen; sie wäre auch im Hinblick darauf, daß sich die örtliche Zuständigkeit einer Lehrlingsstelle über ein Bundesland erstreckt, nicht zweckmäßig.

Die in den Abs. 11 und 12 vorgesehene Gebühren- und Abgabefreiheit entspricht im wesentlichen der gegenwärtigen Rechtslage.

Zu § 20 (Eintragung des Lehrvertrages):

Durch die Bestimmungen über die Eintragung des Lehrvertrages, welche auf dem geltenden Recht aufbauen, soll die Lehrlingsstelle in die Lage versetzt werden, die Ausbildung von Lehrlingen entsprechend überwachen zu können. Sie muß in erster Linie Kenntnis über die abgeschlossenen Lehrverträge erlangen, um das Vorliegen der für die Ausbildung von Lehrlingen geforderten persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen überprüfen zu können. Hinsichtlich der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens durch die Lehrlingsstelle gelten die einschlägigen Bestimmungen des AVG. 1950, dessen Anwendbarkeit durch eine gleichzeitig vorgesehene Ergänzung des EGVG. klargestellt wird. Die Verweigerung der Eintragung des Lehrvertrages hat bescheidmäßig zu erfolgen und zwar, wenn einer der im Abs. 3 angeführten Gründe vorliegt. Der Begriff „Scheinlehrverhältnis“, der durch die Gewerbeordnungsnovelle 1934 Eingang in die Rechtsordnung (§ 99 GewO.) gefunden hat und dessen Vorliegen in lit. b des Abs. 3 als Verweigerungsgrund für die Eintragung des Lehrvertrages übernommen wird, wurde in der Verwaltungspraxis dahingehend ausgelegt, daß ein solches dann gegeben ist, wenn wegen Vorliegens besonderer Umstände (zum Beispiel Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule nach Absolvierung der Schulpflicht) während des überwiegenden Zeitraumes der Geltung des Lehr-

vertrages dieser überhaupt nicht erfüllt werden kann. Den im Abs. 6 angeführten Personen steht im Falle der Verweigerung der Eintragung eines Lehrvertrages ein Berufungsrecht zu. Sollte die Lehrlingsstelle einen Lehrvertrag eingetragen haben, obwohl einer der im Abs. 3 angeführten Gründe vorgelegen ist, dann hat der Landeshauptmann gemäß Abs. 4 die Löschung der Eintragung zu verfügen, wenn er von der Ausübung des Aufsichtsrechtes Gebrauch macht. Eine solche aufsichtsbehördliche Verfügung ist allerdings nur dann zulässig, wenn der Lehrling die Lehrabschlußprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt hat. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die rechtskräftige Verweigerung der Eintragung des Lehrvertrages oder die rechtskräftige Verfügung der Löschung der Eintragung des Lehrvertrages in das Lehrverhältnis dergestalt eingreift, daß dieses hiedurch beendet wird (vgl. § 14 Abs. 1 lit. c).

Abs. 5 trägt den entscheidenden Stellen im Falle einer Verweigerung oder Löschung eines Lehrvertrages auf, auch darüber abzusprechen, inwieweit die bereits absolvierte Lehrzeit auf die für diesen Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen ist. Durch diese Bestimmung soll ein für den Lehrling vermeidbarer Zeitverlust hintangehalten werden. Eine derartige Bestimmung ist auch aus dem Blickwinkel gerechtfertigt, daß die Vorschriften über die Eintragung des Lehrvertrages nicht aus formalrechtlichen Erwägungen aufgestellt wurden, sondern ihren Grund in der Gewährleistung einer entsprechenden Ausbildung haben.

Die im Abs. 7 vorgesehene Anbringung von Vermerken durch die Lehrlingsstelle dient der Erleichterung des Nachweises einer entsprechenden beruflichen Ausbildung und somit auch der Verwaltungsvereinfachung.

Durch die Übermittlung eines Exemplares des Lehrvertrages an die Kammer für Arbeiter und Angestellte (Abs. 7), welche derzeit nicht erfolgt, soll dieser Kammer die Erfüllung der ihr im Arbeiterkammergesetz 1954, BGBl. Nr. 105, bezüglich der Lehrlingsausbildung übertragenen Aufgaben erleichtert werden.

Die Durchführung der Eintragung der Lehrverträge, sohin also deren öffentlich-rechtliche Kontrolle erfordert es, daß auch Abänderungen der Lehrverträge dem im § 20 vorgesehenen Verfahren unterworfen werden (Abs. 8).

Die im Abs. 9 vorgesehene Verständigungspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden soll die Lehrlingsstellen in die Lage versetzen, zu prüfen, ob der Verweigerungstatbestand des Abs. 3 lit. d letzter Halbsatz vorliegt.

Zu § 21 (Lehrabschlußprüfungen):

Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Prüfungswesens werden die Prüfungen derzeit

verschiedenartig bezeichnet, und zwar als Gesellenprüfung im Handwerk, Facharbeiterprüfungen in der Industrie, Kaufmannsgehilfenprüfungen bei den Handelsgewerben und Lehrlingsprüfungen bei den sonstigen Gewerben. In der Praxis wurde schon vor längerer Zeit als Sammelbegriff für die Prüfungen das Wort „Lehrabschlußprüfungen“ geprägt. Ausgehend von dieser Praxis sollen in Hinkunft auch unter Bedachtnahme auf die Vereinheitlichung der Lehrberufe, sowie darauf, daß die Frage der Ausbildung in einem bestimmten Lehrberuf nicht mehr von der organisatorischen Zugehörigkeit des Lehrherrn im Rahmen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft abhängig gemacht werden soll, die Prüfungen am Ende der Lehrzeit, gleichgültig um welchen Lehrberuf es sich handelt, einheitlich als „Lehrabschlußprüfungen“ bezeichnet werden.

Während Abs. 1 unter Heranziehung der gegenwärtigen Rechtslage den Zweck der Lehrabschlußprüfung determiniert, wird in Abs. 2 den Lehrlingsstellen die Verpflichtung auferlegt, vorzusorgen, daß sämtliche Lehrlinge am Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlußprüfung antreten können.

Abs. 3 regelt die Bezeichnung der Personen, die eine Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben. Ein entsprechender Titelschutz (Strafsanktion) ist nicht vorgesehen. Es soll in Zukunft keinen Unterschied mehr ausmachen, ob die Ausbildung bei einem der Sektion Industrie oder Sektion Gewerbe angehörenden Lehrherrn erfolgte, es wird vielmehr dem durch Abs. 3 erfaßten Personenkreis das Wahlrecht eingeräumt, sich entweder als Facharbeiter oder als Geselle zu bezeichnen; hiezu kommt als weitere Wahlmöglichkeit die im Berufsleben bereits zum Teil eingebürgerte Berufsbezeichnung des Lehrberufes (zum Beispiel Dreher, Schlosser, Tischler, Friseur). Die Bezeichnung „Gehilfe“ für die erwähnten Personen wurde nicht mehr vorgesehen, weil sich diese Bezeichnung vielfach für Personen, die wohl eine Lehrzeit, aber keine positiv abgelegte Lehrabschlußprüfung nachweisen können, eingebürgert hat.

Abs. 4 übernimmt den Grundsatz des geltenden Rechts, daß in den Prüfungsordnungen die Höhe der Prüfungstaxe zu bestimmen ist und schafft die entsprechende Verordnungsermächtigung. Die Prüfungstaxen sollen wie bisher zumindest für die teilweise Deckung des besonderen Verwaltungsaufwandes dienen, der den Lehrlingsstellen durch die Vorsorge für die Lehrabschlußprüfungen erwächst. Der Lehrling hat den Nachweis der Entrichtung der Prüfungstaxe dem Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung anzuschließen (vgl. § 23 Abs. 3) und ist grundsätzlich zu deren Erlag verpflichtet. Andere Vereinbarungen über die Bezahlung der Prü-

fungstaxe, sei es durch den Lehrherrn oder sonst eine dritte Person, sind möglich (vgl. auch § 12 Abs. 4 Z. 2).

Zu § 22 (Prüfungskommissionen für die Lehrabschlußprüfungen):

Die Bestimmungen über die Prüfungskommissionen gehen vom geltenden Recht aus (§§ 104 b, 104 f der Gewerbeordnung). Da die Lehrlingsstellen für eine entsprechende Möglichkeit der Ablegung der Lehrabschlußprüfung vorzusorgen haben, wird es ihre Aufgabe sein, die entsprechende Anzahl von Prüfungskommissionen für die einzelnen Lehrberufe einzurichten (Abs. 1). Abs. 8 sieht für Lehrberufe, für die eine hinreichende Anzahl von Prüfungswerbern nicht zu gewärtigen ist, die Möglichkeit vor, daß die Lehrlingsstellen von der Errichtung einer Prüfungskommission absehen können und vorzusorgen haben, daß sich die Prüfungswerber bei einer von einer anderen Lehrlingsstelle eingerichteten Prüfungskommission der Prüfung unterziehen können; das Gleiche gilt, wenn eine hinreichende Zahl von Prüfern — etwa weil es sich um einen neuen Lehrberuf handelt — im örtlichen Bereich der Lehrlingsstelle nicht zur Verfügung steht.

Die Abs. 2 und 3 legen die Voraussetzungen, welchen die Vorsitzenden und die Beisitzer der Prüfungskommissionen zu entsprechen haben, unter Bedachtnahme auf die praktischen Erfordernisse und Möglichkeiten fest, während Abs. 4 die Vorstrafen aufzählt, welche vom Amt eines Mitgliedes der Prüfungskommission ausschließen.

Die Abs. 5 und 6 enthalten unter Bedachtnahme auf eine möglichste Verwaltungsvereinfachung die näheren Bestimmungen über die Bestellung der Vorsitzenden und die Bestimmung der Beisitzer.

Abs. 7 räumt dem Landeshauptmann und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie das Recht ein, einen Vertreter zu den Lehrabschlußprüfungen zu entsenden.

Im Abs. 9 wird den Lehrlingsstellen aufgetragen, die Arbeit der Mitglieder der Prüfungskommissionen zu unterstützen.

Zu § 23 (Zulassung zur Lehrabschlußprüfung):

Abs. 1 legt den Personenkreis fest, der bei Erfüllung der in diesem Paragraph näher umschriebenen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung besitzt.

Im Abs. 2 wird die örtliche Zuständigkeit der Lehrlingsstelle festgelegt und dem Antragsteller das Recht eingeräumt, die Zulassung bereits vier Monate vor Beendigung der für den Lehrberuf

festgesetzten Lehrzeit zu beantragen. Dadurch soll der Lehrlingsstelle Gelegenheit gegeben werden, die einlangenden Ansuchen entsprechend prüfen und über sie termingerecht entscheiden zu können. Bei der Zulassung zur Lehrabschlußprüfung handelt es sich um einen Verwaltungsakt; in diesem ist gleichzeitig der Prüfungstermin festzusetzen. Gegen die Verweigerung der Zulassung steht gemäß Abs. 6 dem Prüfungswerber das Berufungsrecht an den Landeshauptmann zu.

Abs. 3 enthält die Bestimmungen über die für die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung zu erbringenden Nachweise. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist zur Facharbeiterprüfung nur der Prüfungswerber zuzulassen, der das Abschlußzeugnis der Berufsschule beibringt, sohin das Lehrziel der Berufsschule erreicht hat — die Erbringung dieses Nachweises kann allerdings nachgesehen werden —, während bei den Gesellenprüfungen, Kaufmannsgehilfenprüfungen und bei den sonstigen Lehrlingsprüfungen nur der Nachweis des Besuches der Berufsschule erforderlich ist. Dieser wird auch durch ein Abgangszeugnis nachgewiesen, das heißt also, daß das Lehrziel der Berufsschule nicht erreicht werden muß und sogar bei einer dreijährigen Lehrzeit der dreimalige Besuch der 1. Berufsschulklasse genügt. Dies wurde seit geraumer Zeit von verschiedenen Seiten als unbefriedigend empfunden und auch von den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde immer wieder versucht, zum Beispiel durch diesbezügliche Bestimmungen in den Prüfungsordnungen Abhilfe zu schaffen. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie konnte aber solchen Begehren im Hinblick auf die bestehende Rechtslage im Rahmen der Genehmigung von Prüfungsordnungen auf Grund des Art. XXXIII der Gewerberechtsnovelle 1952 nicht entsprechen und mußte auf die Neugestaltung dieses Rechtsgebietes vertrösten. Abs. 3 sieht nun als Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung zumindest die Erreichung des Lehrzieles der vorletzten Klasse der Berufsschule vor. Die vorgesehene Regelung geht von dem Grundsatz aus, daß die primäre und wesentliche Ausbildung durch den Lehrherrn zu erfolgen hat und berücksichtigt dabei die durch § 46 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Berufsschule übertragene Aufgabe, nämlich die Ausbildung „durch einen berufs begleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern“ und räumt dem Verhalten und dem Lernerfolg des Lehrlings in der Berufsschule bei der Entscheidung über die Zulassung eines Lehrlings zur Lehrabschlußprüfung eine entsprechende Bedeutung ein.

Während derzeit keine bestimmte Prüfungskommission für den einzelnen Prüfungswerber zuständig ist und der Prüfungswerber eine

Wahlmöglichkeit besitzt, soll nunmehr die Zuständigkeit der Prüfungskommission im Abs. 4 näher festgelegt werden.

Durch Abs. 5 soll den Bestrebungen des Ausbaues eines zweiten Bildungsweges Rechnung getragen werden und Prüfungswerber, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, auch ohne Nachweis der normalerweise geforderten Voraussetzungen zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden, sofern sie nur glaubhaft machen, daß sie die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten auf eine andere Art und Weise erworben haben (lit. a). Die beispielsweise Anführung von solchen Möglichkeiten stellt sich nicht als eine taxative Aufzählung dar, sondern soll den Begriff „auf andere Weise“ präzisieren. Durch lit. b soll in Ausnahme- und Notstandsfällen eine Zulassung zur Lehrabschlußprüfung nach Zurücklegung von drei Vierteln der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit ermöglicht werden.

Zu § 24 (Prüfungsordnungen):

Nach der geltenden Rechtslage werden die Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfungen auf Grund des § 104 c der Gewerbeordnung vom Landeshauptmann, die Prüfungsordnung für die Kaufmannsgehilfenprüfung gemäß § 104 f der Gewerbeordnung von der Bundeswirtschaftskammer und die sonstigen Lehrlingsprüfungsordnungen auf Grund des Art. XXXIII Z. 3 der Gewerberechtsnovelle 1952 von den Fachgruppen erlassen. Die Prüfungsordnungen für die Kaufmannsgehilfenprüfung und die sonstigen Lehrlingsprüfungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie. Nun hat sich einerseits gezeigt, daß die länderweise erlassenen Prüfungsordnungen nicht in besonders wesentlichen Punkten abweichen und andererseits ist zu bedenken, daß eine bundesländerweise unterschiedliche Regelung der Prüfungsordnungen aus in der Ausbildung gelegenen Gründen kaum gerechtfertigt ist und auch einem allfälligen Lehrplatzwechsel hinderlich wäre. Weiters sprechen verwaltungsökonomische Gründe für die Erlassung von bundeseinheitlichen Prüfungsordnungen. Es ist daher im Abs. 1 vorgesehen, daß die Prüfungsordnungen vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen werden.

Die Abs. 1 bis 4 enthalten die Verordnungsermächtigung bezüglich der näheren Gestaltung der Prüfungsordnungen. Unter den Begriff „Prüfungsvorgang“ fällt unter anderem auch die Festsetzung der Dauer der Prüfung, die Höchstzahl der gleichzeitig zu prüfenden Kandidaten und ähnliche für den Prüfungsablauf entscheidende und wesentliche Fakten.

Zu § 25 (Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission und Prüfungsvorgang):

Ausgehend von der grundsätzlichen Erwägung, daß der Gesetzgeber die wesentlichen für den Prüfungsvorgang geltenden Bestimmungen selbst zu treffen hat, sofern es sich um Bestimmungen handelt, die für die einzelnen Lehrberufe nicht unterschiedlich zu regeln sind, sieht § 25 die entsprechenden Regelungen vor.

Abs. 1 regelt, wann ein Mitglied der Prüfungskommission wegen Befangenheit von seinem Amte auszuschließen ist und trägt die Prüfung des Vorliegens von Ausschließungsgründen nicht nur der Lehrlingsstelle, sondern auch dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auf. Zu den sonstigen wichtigen Gründen, die geeignet sind, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, gehört beispielsweise auch der Umstand, daß ein Prüfer im gleichen Betrieb wie der Prüfling beschäftigt ist.

An dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Prüfung wird im **Abs. 2** festgehalten, weil eine solche Bestimmung im Interesse der Prüflinge zur Vermeidung von Unaufmerksamkeit und Ablenkung gelegen ist. Da aber andererseits bestimmte Personen aus persönlichen Interessen (zum Beispiel Prüflinge vor dem Antritt zur Prüfung) oder aus beruflichen Interessen (zum Beispiel Berufsberater, Berufsschullehrer) bei Lehrabschlußprüfungen anwesend sein wollen, hat der Vorsitzende solche Personen dann zuzulassen, wenn es die räumlichen Verhältnisse gestatten.

In den **Abs. 3 bis 5 und 7** werden die Bewertung der Leistungen, die diesbezüglichen Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission, des Vorsitzenden und der Prüfungskommission unter Bedachtnahme auf die bei verschiedenen Lehrabschlußprüfungen bereits bestehende Praxis näher geregelt. Da sich die Bewertung der bei der Prüfung erbrachten Leistungen als ein Gutachten der Prüfungskommission und nicht als die Erlassung eines Bescheides darstellt, besteht kein Recht auf Einbringung eines ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmittels gegen den Beschluß der Prüfungskommission.

Abs. 6 enthält Bestimmungen über die Wiederholung einer nicht bestandenen Lehrabschlußprüfung. Da das Berufsausbildungsgesetz keine Regelung trifft, wie oft der Prüfungswerber die Prüfung wiederholen kann, ist auch ein öfteres Antreten zur Lehrabschlußprüfung möglich, zum Beispiel auch ein viertes oder fünftes Mal. Zugunsten der Prüfungswerber sollte diese Möglichkeit offengelassen und eine etwa sich daraus ergebende Belastung der Prüfungskommissionen in Kauf genommen werden.

Zu § 26 (Prüfungszeugnis und Lehrbrief):

Abs. 1 enthält die Verpflichtung der Lehrlingsstelle, nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlußprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen und regelt den Inhalt dieses Prüfungszeugnisses; in den **Abs. 2 und 3** sind die näheren Bestimmungen über die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses zusammengefaßt.

Die Ausstellung des Lehrbriefes geht auf eine alte Tradition zurück. Der Entwurf sieht daher im **Abs. 4** vor, daß die Lehrlingsstelle über Antrag des Prüflings einen Lehrbrief in Form einer entsprechend gestalteten Urkunde ausstellen hat. In diesem Zusammenhang ist auf § 14 der Gewerbeordnung zu verweisen, der den Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses und der bestandenen Lehrabschlußprüfung durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen, nunmehr eben des Lehrbriefes, vorsieht.

Zu § 27 (Zusatzprüfungen):

Mit der Einführung der Zusatzprüfung wird neues Recht geschaffen, das mit dem neugeschaffenen Begriff der verwandten Lehrberufe (vgl. § 5 Abs. 4) im Zusammenhang steht. Grundsätzlich soll die Ausbildung mit der Ablegung der Lehrabschlußprüfung abgeschlossen werden, auch wenn von der Statuierung einer Verpflichtung zum Antritt zur Lehrabschlußprüfung abgesehen wurde. Da die Lehrzeit verwandter Lehrberufe gemäß § 13 Abs. 2 in dem in der Lehrberufsliste bezeichneten Ausmaß anzurechnen und bei der Zulassung gemäß § 23 Abs. 3 lit. a zu berücksichtigen ist, kann die Lehrabschlußprüfung nicht nur im Lehrberuf selbst, sondern auch in einem verwandten Lehrberuf abgelegt werden, sofern die Zurücklegung der Dauer der festgesetzten Lehrzeit, sei es im Lehrberuf selbst oder in einem verwandten Lehrberuf, nachgewiesen wird. Wenn aber die Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf erfolgreich abgelegt wurde, soll bloß die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung in einem verwandten Lehrberuf notwendig sein, um den Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlußprüfung in diesem Lehrberuf zu erbringen. Der Umfang dieser Zusatzprüfungen ist in den Prüfungsordnungen näher zu regeln; die bezügliche Verordnungsermächtigung des **Abs. 2** hält ausdrücklich fest, daß nur jene Gegenstände zu prüfen sind, hinsichtlich derer die bereits abgelegte Lehrabschlußprüfung den Zweck der Lehrabschlußprüfung im verwandten Lehrberuf nicht erfüllt, nämlich die Feststellung der Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse und der fachgerechten Ausführung der dem Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten. Durch die Einführung von Zusatzprüfungen wird dem Lernwilligen und Strebsamen die Möglichkeit eröffnet, seine Berufsausbildung zu ver-

breitern und im Berufsleben „mobiler“ zu werden. Um dem Prüfungswerber für eine Zusatzprüfung die Sammlung der notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zu ermöglichen, ist als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Zusatzprüfung für einen verwandten Lehrberuf, für den eine längere Lehrzeit festgesetzt ist, eine Tätigkeit im erlernten Beruf oder im verwandten Lehrberuf im Ausmaß der fehlenden Dauer nachzuweisen. Die Bestimmungen über die Lehrabschlußprüfung sollen sinngemäß auf die Zusatzprüfungen Anwendung finden, weil diese doch nur bezüglich der Prüfungsgegenstände „verkleinerte Lehrabschlußprüfungen“ sind.

Zu § 28 (Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung):

Schon das geltende Gewerberecht kennt Bestimmungen über den Ersatz der Lehrzeit oder den Ersatz der Ablegung der Lehrabschlußprüfung durch den erfolgreichen Besuch einer Schule. Den Absolventen bestimmter Schulen werden durch derartige Bestimmungen „gewerberechtliche Begünstigungen“ eingeräumt, die in den überwiegenden Fällen Rückwirkungen auf die Erbringung des für den Antritt eines Gewerbes erforderlichen Befähigungsnachweises haben. Es handelt sich um Verordnungsermächtigungen, welche ausschließlich gewerberechtlichen Charakter besitzen. Diese Grundgedanken des geltenden Rechtes waren für die Formulierung der Abs. 1 und 2, die die Grundsätze betreffend den Ersatz der Lehrabschlußprüfung oder der Lehrzeit auf Grund eines erfolgreichen Schulbesuches festlegen, maßgebend.

Die im Abs. 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung baut auf der durch die Schulgesetzgebung des Jahres 1962 geschaffenen Rechtslage auf und sieht in Abänderung des geltenden Rechtes vor:

- a) die Gleichstellung der mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit den öffentlichen Schulen;
- b) die Festlegung der Begünstigung der Absolventen dieser Schulen soll unter Bedachtnahme auf den an diesen Schulen unterrichteten Lehrplan erfolgen, sofern dieser Lehrplan ordnungsgemäß kundgemacht wurde.

Zu § 29 (Dauer der Lehrzeit im Falle der Ausbildung oder Beschäftigung in Anstalten für Erziehungsbedürftige, in Justizanstalten, in denen der Strafvollzug nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Jugendgerichtsgesetzes 1961 erfolgt, oder in Anstalten für Körperbehinderte):

Gegenüber den derzeit geltenden einschlägigen Bestimmungen (§ 14 b Abs. 3 bis 6 GewO.) sind als wesentliche Änderungen vorgesehen, daß die Beschränkung auf gewisse Lehrberufe — derzeit handwerksmäßige Gewerbe — und auf die

Beschäftigung in bestimmten Anstalten — derzeit nur Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes — fallen gelassen wurde und daß die Anrechnung durch individuellen Verwaltungsakt erfolgen soll.

Wenn in den in Abs. 1 angeführten Anstalten eine Ausbildung in einem Lehrberuf unter Anleitung einer Person, welche die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzt, erfolgt und eine entsprechend eingerichtete und geführte Werkstätte vorhanden ist, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung dieser Zeit auf die Dauer der festgesetzten Lehrzeit und zwar in vollem Ausmaß.

Gemäß Abs. 2 ist auch eine in den angeführten Anstalten zugebrachte Zeit, in der eine Beschäftigung mit Verrichtungen erfolgte, die den Gegenstand eines Lehrberufes ausmachen, bei Vorliegen der im Abs. 1 festgehaltenen Voraussetzungen auf die für diesen Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen; für das Ausmaß der Anrechnung kommt dem Ausbildungsstand und der Führung des Zöglings in der Anstalt entscheidende Bedeutung zu.

Abs. 3 übernimmt den schon derzeit geltenden Grundsatz, daß der Aufenthalt in solchen Anstalten in den einschlägigen Zeugnissen nicht erwähnt werden darf.

Während im Abs. 4 eine analoge Regelung bezüglich der Anrechnung von Ausbildungszeiten in Anstalten für Blinde, Taube oder sonstige Körperbehinderte getroffen wird, enthält Abs. 5 Bestimmungen über das Rechtsmittel.

Zu § 30 (Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen):

Auf Grund besonders gelagerter Umstände wurden von verschiedenen Institutionen Ausbildungseinrichtungen geschaffen, die in den meisten Fällen aus sozialen Erwägungen oder zur Vermeidung von durch nicht entsprechende Beschäftigung drohenden Schäden an Jugendlichen eingerichtet wurden, wie zum Beispiel die Ausbildungseinrichtungen von „Jugend am Werk“, der Caritas oder des Weltkirchenrates. Es handelt sich in diesen Fällen weder um eine betriebliche Ausbildung durch den Lehrherrn, noch um eine unter das Privatschulgesetz fallende Schule. Bisher konnten Absolventen solcher Einrichtungen nur im Dispenswege zu den Lehrabschlußprüfungen zugelassen werden. Da die Beibehaltung einer derartigen Lösung im Falle der Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen nicht zweckmäßig wäre, sieht Abs. 1 unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der zwischen Vertretern der Sozialpartner geführten Besprechungen die Einführung einer Bewilligung für das Ausbilden in Lehrberufen in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen vor und

schaft damit auch die aus dem Blickwinkel der Gewährleistung einer entsprechenden Ausbildung berechnete Möglichkeit, solche Ausbildungseinrichtungen und die in Ausbildung Stehenden den einschlägigen Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes zu unterstellen (Abs. 6).

In den Abs. 2 bis 5 befinden sich die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, welche für die Erteilung einer Bewilligung für das Ausbilden von Personen in solchen Ausbildungseinrichtungen gegeben sein müssen sowie über die besonderen Verfahrensvorschriften. Die Notwendigkeit der Statuierung dieser Voraussetzungen ergibt sich aus dem diese Einrichtungen beherrschenden Ausbildungszweck; einzelne Voraussetzungen wurden unter Heranziehung diesbezüglicher Bestimmungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, formuliert, weil diese besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen zum Teil einer Privatschule ähnlich sind, aber wegen des Mangels des dem Begriff der Schule immanenten Erziehungszweckes nicht Privatschulen sind.

Zu § 31 (Berufsausbildungsbeirat):

Wie im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dargestellt, haben die Vertreter der Sozialpartner bei der Erörterung der Grundsätze, welche bei einer Neuregelung der Berufsausbildungsvorschriften beachtet werden sollen, den übereinstimmenden Standpunkt vertreten, daß ein Berufsausbildungsbeirat gebildet werden sollte. Die Einrichtung eines solchen Beirates entspricht auch dem in verschiedenen internationalen Dokumenten zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen bei der Gestaltung der Berufsausbildung und ist im Hinblick auf die im Berufsausbildungsgesetz vorgesehene Neuregelung dieser Rechtsmaterie als zweckmäßig zu bezeichnen. Unter Bedachtnahme auf die aus der erwähnten Vereinbarung bezüglich des Berufsausbildungsbeirates zu entnehmenden Grundsätze sind im vorliegenden Paragraphen die näheren Bestimmungen enthalten, um eine möglichst klaglose und erspriessliche Arbeit dieses Beirates — soweit dies durch gesetzliche Vorschriften erreicht werden kann — zu ermöglichen. Das den Kammern eingeräumte „Begutachtungsrecht“ soll durch die Errichtung des Berufsausbildungsbeirates nicht eingeschränkt werden (vgl. § 34 Abs. 3).

Vielmehr werden vom Berufsausbildungsbeirat erstattete Gutachten und Stellungnahmen von Mitgliedern des Beirates im Sinne des Abs. 7 den Verordnungsentwürfen bei deren Aussendung im Begutachtungsverfahren anzuschließen sein.

Bei der Formulierung der Abs. 6 und 8 wurde darauf Bedacht genommen, daß gemäß der

Vereinbarung der Sozialpartner „den Vorsitz in diesem Beirat sowie die Geschäfte des Beirates die Bundeskammer“ führt. Die übereinstimmende Ansicht der Sozialpartner, daß sämtliche Beschlüsse des Beirates einstimmig zu fassen sind, findet im Abs. 7 ihren Niederschlag; gleichzeitig wird vorgesehen, daß auch die Ansicht einer Minderheit von mindestens vier Mitgliedern dem Gutachten des Beirates anzuschließen ist.

Zu § 32 (Strafbestimmungen):

In diesem Paragraphen sollen die strafbaren Tatbestände in entsprechend klarer Form als Verbotsnormen gefaßt und übersichtlich zusammengefaßt werden. Eine solche Vorgangsweise ist zweckmäßig, um allfällige Zweifel über einen strafbaren Tatbestand auszuschalten.

Das Gesetz enthält wohl in seinen einzelnen Bestimmungen noch eine Vielzahl von Geboten, doch eignen sich diese nicht, im Wege eines Strafverfahrens erzwungen zu werden (vgl. zum Beispiel die Pflicht des Lehrherrn, dem Lehrling ein gutes Beispiel zu geben oder die des Lehrlings, sich anständig zu betragen).

Der Strafraum des Abs. 1 wurde mit 6000 S oder Arrest bis zu 3 Wochen begrenzt und im Falle einer wiederholten Bestrafung mit 3000 S bis 15.000 S oder mit Arrest von zwei bis sechs Wochen vorgesehen, weil es sich bei diesen strafbaren Tatbeständen um Übertretungen durch eine Person, die befugt ist, Lehrlinge auszubilden, handelt. In diesem Zusammenhang ist an § 4 Abs. 4 lit. d zu erinnern, der die Möglichkeit des von der Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig auszusprechenden Verbotes der Ausbildung von Lehrlingen vorsieht, wenn der Lehrherr oder der Ausbilder die Pflichten gegenüber seinem Lehrling gröblich verletzt. Bei den Straftatbeständen der lit. a bis d handelt es sich um solche, die bereits Bestandteil der geltenden Rechtsordnung sind. So sieht § 99 der Gewerbeordnung Bestimmungen über die Pflichten betreffend die Vorlage des Lehrvertrages an die Landesinnung vor, während § 132 lit. f der Gewerbeordnung den entsprechenden Straftatbestand enthält. Lit. a stellt nun das Gebot, den Lehrvertrag rechtzeitig zur Eintragung anzumelden, unter Strafsanktion (vgl. die diesbezüglichen Verpflichtungen im § 20 Abs. 1 und 8). Bezüglich lit. b und c ist im vorliegenden Zusammenhang auf § 100 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 3 letzter Satz des Schulpflichtgesetzes zu verweisen. Daß die Mißachtung der im § 100 Abs. 3 der Gewerbeordnung aufgestellten Verpflichtungen durch den Lehrherrn nach dem Einleitungssatz im § 131 Abs. 1 der Gewerbeordnung als Übertretung einer gewerberechtlichen Vorschrift zu bestrafen ist, entspricht der Verwaltungspraxis und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zum

Beispiel Erkenntnis vom 21. März 1961, Slg. Nr. 5524/A). Lit. d stellt sich als der strafbare Tatbestand bezüglich der im § 9 Abs. 2 erster Satz des Berufsausbildungsgesetzes dem Lehrherrn auferlegten Pflichten und somit als Nachfolgebestimmung des § 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung dar (vgl. zum Beispiel Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. September 1965, Slg. Nr. 6769/A). Die Notwendigkeit der Einführung des Straftatbestandes der lit. f ergibt sich aus der im § 3 vorgesehenen Neuregelung betreffend den Ausbilder.

Abs. 2 enthält die strafbaren Tatbestände, welche Personen, die einen Lehrling ausbilden, ohne hiezu berechtigt zu sein, begehen können. In diesen Fällen ist der vorgesehene Strafrahmen (bis zu 30.000 S) gerechtfertigt.

Im Abs. 3 wird die das Verwaltungsstrafverfahren betreffende Sonderregelung des § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung in das neue Berufsausbildungsgesetz übernommen.

Zu § 33 (Übergangsbestimmungen):

Durch die Abs. 1 bis 3 soll ein klagloser Übergang bis zur Erlassung der einschlägigen Verordnungen auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes ermöglicht werden. Die Befristung einer gesetzlichen Bestimmung bis zum Inkrafttreten einer Verordnung ist im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zum Beispiel Erkenntnis Slg. Nr. 2705) zulässig und entspricht den schon mehrfach getroffenen Übergangsbestimmungen (vgl. zum Beispiel Art. III Z. 2 und 3 der Gewerbeordnungsnovelle 1957, BGBl. Nr. 178, Art IV Z. 4 und 5 der Gewerbeordnungsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59).

In die im Abs. 2 angeführte Anlage A wurden sämtliche auf Grund des Art. XXXIII der Gewerbeordnungsnovelle 1952 genehmigten und derzeit geltenden Beschlüsse der Fachgruppen betreffend Lehrlingshöchstzahlen aufgenommen.

Abs. 3 sieht die zur klaglosen Durchführung des Prüfungswesens erforderliche Weitergeltung der bestehenden Rechtsvorschriften, bei welchen es sich zum Teil auch noch um ehemals deutsche Vorschriften handelt, vor. In der angeführten Anlage B wurden sämtliche gemäß Art. XXXIII der Gewerbeordnungsnovelle 1952 genehmigten und derzeit geltenden Beschlüsse der Fachgruppen betreffend Prüfungsordnungen aufgezählt. Es wird Aufgabe des Ordnungsgebers sein, ehe baldigst die im Abs. 3 angeführten Vorschriften durch auf § 24. des Berufsausbildungsgesetzes gestützte Verordnungen zu ersetzen.

Im Abs. 4 wird hinsichtlich der angeführten Ausbildungsverhältnisse normiert, daß diese Personen als Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes gelten.

Durch die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 soll vorgekehrt werden, daß wohlerworbene

Rechte von Lehrherrn betreffend die Ausbildung von Lehrlingen nicht geschmälert werden und daß vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgelegte einschlägige Prüfungen als Lehrabschlußprüfungen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes gelten und somit auch solchen Personen die Möglichkeit einer beruflichen Mobilität durch Ablegung von Zusatzprüfungen gegeben wird.

Da eine durch das Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes notwendig werdende Neubestellung von bereits bestellten Vorsitzenden oder Beisitzern von Prüfungskommissionen einen überflüssigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, wird im Abs. 7 festgelegt, daß diese Personen für den Rest ihrer Amtsdauer als Vorsitzende oder Beisitzer gelten. Die weiteren Bestimmungen dieses Absatzes sollen die rechtliche Grundlage für die Heranziehung der für die Prüfungskommissionen notwendigen und geeigneten Personen schaffen.

Auch Abs. 8 dient der Verwaltungsvereinfachung, weil durch diese Bestimmung die Durchführung eines zweiten Verwaltungsverfahrens, und zwar nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes vermieden wird.

Durch Abs. 9 wird in einem vereinfachten Verfahren unter erleichterten Voraussetzungen die Erteilung einer Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen in den bereits bestehenden besonderen Ausbildungseinrichtungen ermöglicht und damit die Möglichkeit der Weiterführung dieser Einrichtungen gewährleistet.

Die im Abs. 10 vorgesehene Anpassung der Verweisungen wurde für sämtliche Rechtsvorschriften vorgesehen und wird besondere Bedeutung für die Gewerbeordnung und die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen haben.

Zu § 34 (Schlußbestimmungen):

Abs. 1 sieht vor, daß die Bestimmungen betreffend den Berufsausbildungsbeirat sofort in Kraft treten, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen werden soll, diesen Beirat ehestens zu konstituieren und mit dem Problem der Erstellung der ersten Lehrberufsliste zu befassen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß einschlägige Vorarbeiten von der Bundeswirtschaftskammer und dem Österreichischen Arbeiterkammertag bereits eingeleitet wurden und auch bereits Besprechungen von Vertretern der Sozialpartner über die Frage der Lehrberufsliste stattgefunden haben und diese Vorarbeiten weitergeführt werden sollen. Es ist geplant, dafür vorzusorgen, daß die neue Lehrberufsliste gleichzeitig mit dem Berufsausbildungsgesetz in Kraft tritt; der Termin des Inkrafttretens des Berufsausbildungsgesetzes wird entsprechend abzustimmen sein,

um zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes den Berufsausbildungsbeirat bestellen, den Entwurf der Lehrberufsliste in diesem Beirat beraten sowie das erforderliche Begutachtungsverfahren und die Erlassung der Verordnung betreffend die Lehrberufsliste durchführen zu können. Für diese Maßnahmen wird ein Zeitraum von mindestens neun Monaten erforderlich sein. Das Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes wird jedenfalls an einem 1. Juli zweckmäßig sein, weil hiedurch die Schulabgänger, die in diesem Jahr die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und ihre Berufsausbildung in einer Lehre erhalten wollen, von der Neuregelung erfaßt werden. Die Regierungsvorlage geht sohin bei dem vorgeschlagenen Termin 1. Juli 1969 von der Annahme aus, daß die Kundmachung des Berufsausbildungsgesetzes im Bundesgesetzblatt spätestens anfangs November 1968 erfolgen wird; wäre dies nicht der Fall, müßte der vorgeschlagene Termin wohl auf 1. Juli 1970 abgeändert werden.

Die Abs. 2 und 3 dienen der Klarstellung; es soll vermieden werden, daß Zweifel betreffend die Weitergeltung der angeführten Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Grundsatz „lex posterior derogat priori“ eintreten könnten. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auch an § 3 Abs. 1 lit. d (betreffend Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektorate hinsichtlich der Ausbildung von Lehrlingen) und § 10 (betreffend Anhörung der Arbeitsinspektorate in bestimmten Verwaltungsverfahren) des Arbeitsinspektionsgesetzes und der analogen Bestimmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes gedacht und daran erinnert, daß durch die Befassung des Berufsausbildungsbeirates das „Begutachtungsrecht“ der beiden Kammern nicht eingeschränkt werden soll.

In den Abs. 4 und 5 werden die Bestimmungen angeführt, die durch das Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes ihre Wirksamkeit verlieren. Eine taxative Aufzählung der ehemals deutschen Vorschriften ist deshalb nicht möglich, weil diese zum Teil weder in amtlichen Verkündigungsblättern, noch im Ministerialblatt des

seinerzeit zuständigen Reichswirtschaftsministeriums verlautbart wurden und zum Teil nur in Sonderdrucken vorliegen, die Vorkehrung für das Außerkrafttreten sämtlicher einschlägiger Vorschriften aber aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit jedenfalls geboten ist.

Zu § 35 (Vollziehung):

Bei der Festlegung der Zuständigkeit zur Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes wurde von den geltenden Bestimmungen über den Wirkungsbereich der einzelnen Bundesministerien ausgegangen.

III. Schlußbemerkungen

Eine Belastung der Bundesfinanzen würde sich im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfes nicht ergeben. Die im Einzelfall notwendigen Verwaltungsakte werden in erster Instanz weiterhin in Auftragsverwaltung durchgeführt. Der Staat selbst übernimmt diesbezüglich keine neuen Aufgaben. Durch die Statuierung des Zweinstanzenzuges wird nicht nur dem Forderungsprogramm der Bundesländer Rechnung getragen, sondern auch ein Schritt zur Verwaltungsvereinfachung gemacht. Eine nicht unwesentliche Entlastung der Verwaltung tritt dadurch ein, daß die auf diesem Rechtsgebiet derzeit geltenden Bestimmungen, welche äußerst unübersichtlich sind und eine Überlagerung von ehemals deutschem und österreichischem Recht darstellen, durch ein übersichtliches und vereinheitlichtes Recht ersetzt werden. Auch dadurch, daß nunmehr die Verordnungen, zum Beispiel bezüglich der Prüfungsordnungen bundeseinheitlich erlassen werden sollen, tritt eine Verwaltungsvereinfachung ein, weil in Hinkunft für den gleichen Lehrberuf nicht mehr neun Bundesländer beispielsweise eine Prüfungsordnung erlassen müssen. Die durch das Gesetz geschaffene Möglichkeit der Weiterentwicklung und Anpassung der Ausbildungsvorschriften an die jeweiligen Verhältnisse kommt der Ermöglichung einer entsprechenden Mobilität entgegen, entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft und kann damit den Bundesfinanzen nur förderlich sein.